Die Aufgaben der Jugendämter nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz und dem Jugendgerichtsgesetz.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

einer

Hohen Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Rudolf Heuß

Referendar aus Wiesbaden.

Marburg

R. Friedrich's Universitäts-Buchdruckerei (Inhaber Karl Gleiser)

1927.

Von der Juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg angenommen
am 30. 9. 1927.

Berichterstatter: Geheimer Justizrat Professor Dr. Manigk.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Literaturverzeichnis.

Achilles-Greiff: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 12. Aufl. 1927.
Albath: Jugendwohlfahrt, Sammlung der vom Reich und von Preußen für Jugendwohlfahrt erlassenen Gesetze und Ausführungsbestimmungen. 2. Aufl. 1926.
Bäumer, Hartmann, Becker: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. 1923.
Beeking: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und die Caritas. 2. Aufl. 1925.
Begründung zum Entwurf eines Jugendwohlfahrtsgesetzes. Reichstagsdrucksache 1920/21 Nr. 1666.
Behrend: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. 1925.
Belemann: Die materiellen Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes (unter Berücksichtigung dieser Materie in den Strafgesetzentwürfen). Inaug.-Diss. Bonn 1924.
Bericht des 29. Reichstagsausschusses. Reichstagsdrucksache 1920/22 Nr. 3959.
Bitter: Handwörterbuch der Preußischen Verwaltung. 2. Aufl. 1911.
Blaum, Riebesell, Storck: Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. 3. Aufl. 1926.
Bovensiepen: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. 1922.
Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Band 4. 2. Aufl. 1903.
Eise: Der Gemeindewaisenrat im Deutschen Recht. Inaug.-Diss. Gießen. 1902.
Engelmann: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. 1923.
Faßbender: Jugendrecht, Jugendschutz und Jugendwohlfahrt in der deutschen Gesetzgebung (das kommende Geschlecht, Zeitschrift für Familienpflege und geschlechtliche Volkserziehung auf biologischer und ethischer Grundlage, Band III., Heft 3.
Fichtl: Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. 2. Aufl. 1926.
Francke: Das Jugendgerichtsgesetz. 2. Aufl. 1926.
Frank: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. 16. Aufl. 1925.
Friedeberg-Polligkeit: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt. 1923.
Freudenthal: Das Jugendgericht in Frankfurt a. M. 1912.
Goeze: Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt und das Preußische Ausführungsgesetz mit Ausführungsanweisung einschl. der übrigen Landesgesetze. 2. Aufl. 1925.
Goeze: Die Fürsorgeerziehung (in: Die Wohlfahrtspflege in Einzeldarstellungen, herausgegeben von Behrend, Karstedt, Wronsky). 1925.
Gorban: Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. Bd. 2. 1922.
Hartmann: Die Strafrechtspflege in Amerika. 1906.
Hatschek: Lehrbuch des Deutschen und Preußischen Verwaltungsrechts. 3./4. Aufl. 1924.
Herr: Vergleichende Darstellung des Deutschen und Ausländischen Strafrechts von Birkmeyer und anderen. Allg. Teil. Bd. 4. 1908.
Hue de Grais: Handbuch der Verfassung und Verwaltung. 23. Aufl. 1926.
Jellinek: System der subjektiven öffentlichen Rechte. 1892.
Keidel: Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. 3. Aufl. 1926.
Kiesow: Das Jugendgerichtsgesetz. 1923.
Kipp: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts von Enneccerus, Kipp, Wolff. 15./17. Aufl. 1922.

Klumker: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. 5. 4. Aufl. 1923.
Klumker: Die Zwangserziehung. 1907.
Meyer: Die Berufsvormundschaft nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz. Inaug.-Diss. Freiburg. 1924.
Möller: Unterkunftsheime für ledige Mütter in Zeitschrift für Säuglings- und Kleinkinderschutz 1922. XIV.
Motive zum Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 1896.
Mugdan: Die gesamten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. 1. 1899.
Noelle-Boschan: Das Preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. 7. 1900. 1925.
Planck: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. Bd. 4. 3. Aufl. 1906.
Rehm: Das Kind in der Gesellschaft. 1925.
Riebesell: Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt. 32. Jahrg. Nr. 2.
Riß-Weitpert-Richter: Jugendwohlfahrtsrecht. 1926.
Samson: Die gesetzliche Vormundschaft. Inaug.-Diss. Leipzig. 1910.
Schiedermair: Das Jugendwohlfahrtsgesetz und Bayrische Jugendamtsgesetz. 1926.
Seiderer: Einzel- und Berufsvormundschaft unter Berücksichtigung des Jugendwohlfahrtsgesetzes. Inaug.-Diss. Tübingen. 1924.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 4. 7./8. Aufl. 1913.
Wehn: Soziale Praxis und Archiv für Volkswohlfahrt. 31. Jahrg.
Werner: Jugendpflege und Jugendfürsorge. 1925.
Weyl: Das Deutsche Jugendrecht. 1927.
Wronsky: Die Vereinheitlichung der Wohlfahrtspflege im Deutschen Reich.
Das Recht, Rundschau für den Deutschen Juristenstand.
Deutsche Juristenzeitung.
Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts.
Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten- und Stempelsachen.
Jugend heraus: Zeitschrift für Jugendpflege, Jugendbewegung und Leibesübungen. 3. Jahrg. 1926.
Juristische Rundschau, Beilage die Rechtsprechung.
Juristische Wochenschrift.
Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
Rundbriefe des Archivs Deutscher Berufsvormünder, Frankfurt a. M.
Sammlung von Entscheidungen des Obersten Landesgerichts für Bayern in Gegenständen des Zivilrechts.
Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern.
Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt. Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung.

Abkürzungsverzeichnis.

Art.	=	Artikel.
Ausschußbericht	=	Bericht des 29. Reichstagsausschusses. Reichstagsdrucksache 1920/22 Nr. 3959.
Bäumer	=	Bäumer, Hartmann, Becker.
Bayr. Ob. LG.	=	Sammlung von Entscheidungen des Obersten Landesgerichts für Bayern in Gegenständen des Zivilrechts.
Begründung	=	Begründung zum Entwurf eines Jugendwohlfahrtsgesetzes. Reichstagsdrucksache 1920/21, Nr. 1666.
B. G. B.	=	Bürgerliches Gesetzbuch.
Blaum	=	Blaum, Riebesell, Storck.
D. J.	=	Deutsche Juristenzeitung.
E.	=	Entwurf.
E. G.	=	Einführungsgesetz.
F. G. G.	=	Das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.
Gew. O.	=	Gewerbeordnung.
J. F. G.	=	Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts.
J. G. G.	=	Jugendgerichtsgesetz.
J. R. Rechtsprechung	=	Juristische Rundschau, Beilage die Rechtsprechung.
J. W.	=	Juristische Wochenschrift.
J. W. G.	=	Jugendwohlfahrtsgesetz.
K. G.	=	Kammergericht.
K. G. J.	=	Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten- und Stempelsachen.
Motive	=	Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich.
O. L. G.	=	Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts bezw. Oberlandesgericht.
Pr. Ges. S.	=	Preußische Gesetzsammlung.
Pr. F. E. Ges.	=	Das preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. 7. 1900.
R. G. Bl.	=	Reichsgesetzblatt.
R. V.	=	Reichsverfassung.
St. P. O.	=	Strafprozeßordnung.
V. O.	=	Verordnung.

I.

Einleitung.

§ 1.

Die Bedeutung des Jugendwohlfahrtsgesetzes.

Der Jugendschutz ist eine der wichtigsten Aufgaben des Staates, da seine Zukunft von der körperlichen und seelischen Tüchtigkeit des heranwachsenden Geschlechts abhängt.

Leider ist heute unsere Jugend in körperlicher und seelischer Hinsicht außerordentlich gefährdet. Wer die Entwicklung unsrer gesellschaftlichen Zustände verfolgt, sieht, wie sich die schweren Folgen des Weltkrieges insbesondere durch Geburtenrückgang, durch Zunahme von Krankheiten aller Art und durch Verwahrlosung der Jugend auswirken. Nach der Begründung[1]) hat die Verwilderung und Verwahrlosung der Jugend einen solchen Grad und Umfang angenommen, „daß daraus die schwersten sittlichen Schäden und Gefahren für die Jugend und damit für Deutschlands Zukunft und Wiederaufrichtung erwachsen können, wenn nicht schnellstens die notwendigen Gegenmaßnahmen in die Wege geleitet werden".

Zwar hat die freiwillige Liebestätigkeit auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt Hervorragendes geleistet. Sie ist jedoch allein nicht im Stande gewesen, die immer stärker hervortretenden Auswüchse zu bekämpfen, weil ihr die dazu erforderlichen Mittel fehlten. Dazu kam ihre mangelhafte Organisation. Die Gesichtspunkte einer einer einheitlichen Fürsorge wurden außer Acht gelassen. Es bestand eine Zersplitterung der Kräfte, ein Neben- ja teilweise ein Gegeneinanderarbeiten der einzelnen Organe der freien Liebestätigkeit.

Gleiches gilt von der öffentlichen Fürsorge. Sie wurde nur bruchstückweise und ziemlich planlos, bald reichsrechtlich bald landesrechtlich bald lokal von Fall zu Fall geregelt. So waren z. B. die Aufgaben des Gemeindewaisenrats im B. G. B. geregelt, seine Organisation dagegen, war in den verschiedenen Landesrechten enthalten. Die Fürsorgeerziehung war durch Landesgesetze, das Pflegekinderwesen durch Landesgesetze und Polizeiverordnungen, die öffentliche Armenpflege durch das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz und durch

---

1) Seite 127.

landesrechtliche Ausführungsbestimmungen hierzu geregelt. Die Folge dieser verschiedenartigen Regelung war einmal, daß die besondere Eigenart der Jugendlichen nicht genügend berücksichtigt wurde. Die meisten Behörden trieben nach ihrer Art Jugendwohlfahrt, indem sie das Wohl der Kinder ausschließlich unter dem Gesichtspunkt ihres Fachgebietes betrachteten. Wichtige Fürsorgegebiete, mit deren Materie die Behörden nicht vertraut waren, wie z. B. die Kleinkinderfürsorge, wurden nahezu unbeachtet gelassen. Zum andern zeigte sich besonders in den letzten Jahren mit der wachsenden Fürsorgetätigkeit auch hier ein immer stärker hervortretendes Nebeneinanderarbeiten der mit der Jugendwohlfahrt befaßten Behörden, das oft zu unnützen Schreibereien, zur Kräftevergeudung und manchmal sogar zu Reibereien zwischen den einzelnen Behörden führte [1]). Ein Musterbeispiel hierzu schildert Wronsky [2]), wonach eine Familie während eines Jahres von acht verschiedenen öffentlichen und privaten Stellen unterstützt wurde. An sieben Stellen wurden über diese Familie Akten geführt und Ermittelungen angestellt.

Der Gesetzgeber erkannte richtig, daß diesen Mißständen in der Jugendwohlfahrt durch eine reichsrechtliche Regelung abgeholfen werden mußte. Nachdem die Grundlage zu einem solchen Reichsgesetz durch Art. 7 Ziffer 7 der R. V. geschaffen worden war, erging am 9. 7. 22 das Jugendwohlfahrtsgesetz, welches vom Reichstag in der richtigen Erkenntis seiner Notwendigkeit trotz mancher Meinungsverschiedenheiten einstimmig angenommen wurde. Das Gesetz ist am 1. 4. 24 in Kraft getreten [3]). Auf Grund des Art. 1 Satz 2 EG. z. J. W. G. sind durch Verordnungen vom 6. 7. 23 und vom 13. 8. 23 [4]) die Abschnitte I—IV und VI des Gesetzes in Württemberg, Thüringen, Lübeck und Hamburg früher in Kraft getreten.

Wichtige materielle Bestimmungen sind vom J. W. G. getroffen worden. Es enthält jedoch kein allgemeines Jugendrecht. Nur das, was im besonderen Interesse des Staates liegt, ist reichsrechtlich geregelt worden. Der Wert und die Bedeutung liegen vor allem in der Vereinheitlichung der Jugendhilfe durch die Einführung der Jugendämter im gesamten Deutschen Reich [5]).

Der Zweck dieser Arbeit ist, die Aufgaben der Jugendämter, soweit sie in dem materiellen Recht des J. W. G. und dem mit diesem in enger Beziehung stehenden J. G. G. enthalten sind, von juristischen Gesichtspunkten aus zu beleuchten und zu erläutern.

---

1) siehe dazu Göze, Die Fürsorgeerziehung S. 18.
2) S. 19.
3) Art. 1 S. 1 EG. z. J. W. G.
4) R. G. Bl. I. S. 554 und 819.
5) siehe aber die Bestimmungen der V. O. v. 14. 2. 24 im folgenden §.

§ 2.

Die Entstehung der Jugendämter.

Die Jugendämter sind als Fachbehörden aus den Wohlfahrtsämtern hervorgegangen. Die Wohlfahrtsämter sind als freiwillige Einrichtungen der Städte entstanden. Es waren besonders die preußischen Städte, die sich, nachdem sie durch die Stein-Hardenberg'sche Reform bedeutende Rechte auf dem Gebiete der Selbstverwaltung erhalten hatten, im Laufe der Zeit mehr und mehr teils aus materiellen teils aus ideellen Gründen dem Wohlfahrtswesen zuwandten [1]. Dem Beispiel der Städte folgten, zwar in unvollkommenen Formen aber doch stetig, die ländlichen Kommunalverbände. Mit der zunehmenden Bevölkerungszahl und mit der stärkeren Inanspruchnahme der Wohlfahrtsämter machten sich auch die den Wohlfahrtsämtern anhaftenden Mängel immer mehr bemerkbar. Mit Recht wurde von Wohlfahrtsvereinen- und -Organisationen in den Tageszeitungen mancher Fall von Kinderelend und Jugendnot verbreitet, das bei besserer Organisation der Behörden hätte vermieden werden können [2]. Auch brach sich allmählich die Erkenntnis Bahn, daß der Jugendliche im Verhältnis zum Erwachsenen ein anders geartetes Wesen ist und daß die Eigenart der Jugendlichen deshalb besonders berücksichtigt werden muß [3]. So kam man schließlich dazu, für die Jugendlichen besondere Wohlfahrtsbehörden einzurichten.

Unter dem Einfluß von Petersen wurde zuerst im Jahre 1910 in Hamburg eine Jugendwohlfahrtsbehörde geschaffen. Bald darauf haben auch die Städte Lübeck, Frankfurt a. M., Halle, Straßburg und Mannheim Jugendwohlfahrtsbehörden eingeführt.

In derselben Zeit wurde die Frage über die Schaffung von Jugendwohlfahrtsbehörden im Zentralausschuß des deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge und im Archiv deutscher Berufsvormünder theoretisch eingehend behandelt. Der führende Geist hierbei war Klumker. Die von den beiden eben genannten Organisationen 1916 gegründete „Kommission für reichsrechtliche Regelung der öffentlichen Fürsorge" widmete sich voll und ganz ihrer Aufgabe. Ihr Hauptziel war die Schaffung einer großzügigen Organisation der öffentlichen Jugendfürsorge.

Ein preußischer Entwurf vom Juli 1918 war der erste Versuch, Jugendämter als einheitliche Behörden für den gesamten Kinderschutz in Preußen zu schaffen. Es machte sich aber bald allgemein

---

1) vergl. Bitter Art. Gemeinde: „Auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege sind die Gemeinden berechtigt, alles in den Bereich ihrer Wirksamkeit zu ziehen, was die materielle Wohlfahrt und die geistige Entwicklung ihrer Angehörigen zu fördern geeignet ist".

2) siehe dazu Blaum, Einleitung III.

3) vergl. Behrend, Einleitung II besonders S. 47.

eine Ablehnung des Entwurfes bemerkbar, vor allem deshalb, weil durch ihn eine Einheitlichkeit in der öffentlichen Jugendfürsorge doch nicht herbeigeführt worden wäre [1]).

Auf Veranlassung der eben genannten Kommission wurde am 20. und 21. 9. 1918 in Berlin der deutsche Jugendfürsorgetag abgehalten, der zu der Schaffung eines Reichsgesetzes über Jugendämter Stellung nahm. Die stark besuchte Versammlung, an der auch viele Vertreter von Behörden teilnahmen, faßte einstimmig eine Entschließung an, deren Wortlaut folgendermaßen beginnt:

> „Der Deutsche Jugendfürsorgetag hält die Errichtung von Jugendämtern in Stadt und Land als Träger der öffentlichen Jugendfürsorge (Fürsorge für Armenkinder, Waisenkinder, Kost- und Haltekinder, uneheliche Kinder, Fürsorgezöglinge) für unerläßlich".

Der Vorstand des deutschen Jugendfürsorgetages wurde von der Versammlung beauftragt, bei dem Reichstag, den Reichsbehörden und allen Volkskreisen alle Schritte zu tun, daß möglichst bald den Ländern durch Reichsgesetz die Verpflichtung auferlegt würde, Jugendämter in Stadt und Land einzuführen. Auf Anregung des Vorstandes hin wurde dann auch Art. 122 in die R. V. aufgenommen. Nach Abs. 1 dieses Programmsatzes ist die Jugend gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen.. Weiter sind Staat und Gemeinden verpflichtet, die erforderlichen Einrichtungen hierzu zu treffen.

Der Jugendfürsorgetag hatte mit seinen Bestrebungen weiteren Erfolg. Da eine diesbezügliche reichsrechtliche Regelung wegen der durch den verlorenen Krieg und die Staatsumwälzung verursachten allgemeinen Not im Reich vorläufig aussichtslos erschien, schuf Württemberg das Jugendamtsgesetz vom 8. 10. 1919, wonach Jugendämter in Städten und bestimmten Bezirken zu errichten waren.

Schneller jedoch als man ursprünglich erwartet hatte, stellte im Jahre 1920 die Reichsregierung den Entwurf eines Jugendwohlfahrtsgesetzes fertig und legte ihn am 25. 2. 20 als Drucksache Nr. 45 der Tagung 1920 mit einer Begründung dem Reichsrat vor. Die erheblichsten Bedenken gegen die Einführung der Jugendämter wurden von Seiten der Finanzminister erhoben, weil dadurch wieder neue Ausgaben für die Gemeinden entstanden. Auch die privaten Vereine für Jugendwohlfahrtspflege sprachen sich teilweise gegen die geplante Einführung der Jugendämter aus, weil sie befürchteten, durch diese ihrer Selbständigkeit beraubt zu werden. Die Bedenken der Finanzminister wurden mit Rücksicht auf die Bedeutung des

---

1) siehe Klumker im Handwörterbuch der Staatswissenschaften a. a. O. Art. Jugendämter.

J. W. G. nach langen Kämpfen zurückgestellt. Den Wünschen der freien Wohlfahrtspflege hat man durch die Bestimmung des § 6 J. W. G. Rechnung getragen. So kam also das J. W. G. dennoch zu Stande. Gemäß § 8 J. W. G. sind für das Gebiet des deutschen Reichs Jugendämter als Einrichtungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu errichten. Die oberste Landesbehörde bestimmt die Abgrenzung der Bezirke, für welche die Jugendämter zuständig sind.

Von dieser einheitlichen Einführung der Jugendämter im gesamten Deutschen Reich hat die Verordnung über das Inkrafttreten des J. W. G. mit Rücksicht auf die weiterhin vergrößerte Finanznot der Gemeinden eine Ausnahme geschaffen. Nach Art. 1 Ziff. 1 dieser V. O. kann die oberste Landesbehörde den Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Befugnis erteilen, statt der Einrichtung von Jugendämtern nach den §§ 9 und 10 J. W. G. die dem Jugendamt obliegenden Aufgaben einer anderen nach Maßgabe des Gemeindeverfassungsrechts gebildeten Amtsstelle der Selbstverwaltung oder einer anderen geeigneten Amtsstelle übertragen. Wie mit Zufriedenheit festzustellen ist, bestehen heute in den meisten Ländern Jugendämter, und da, wo sie fehlen, werden ihre Aufgaben von anderen Stellen wahrgenommen.

§ 3.

Der Begriff Jugendämter.

Im Sinne des Verwaltungsrechts ist die Bezeichnung Jugend-Amt unrichtig, wenn auch ähnliche Wortbildungen häufig vorkommen, z. B. bei den Ausdrücken Versicherungsamt und Wohnungsamt. Es besteht ein Gegensatz zwischen Behörde und Amt. Amt ist das subjektivierte Organ, das ist der einer bestimmten Person zugewiesene Kreis öffentlicher Geschäfte [1]). So spricht man davon, daß Meier oder Schulze ein Amt innehat. Behörde dagegen ist das objektivierte Staats- oder Gemeindeorgan, das ist das Organ mit Rücksicht auf einen objektiv abgegrenzten Kreis staatlicher oder gemeindlicher Geschäfte und ohne Rücksicht darauf, welches Subjekt den Behördenwillen bildet [1]). In diesem Sinn aber kann man bei dem Begriff Jugendamt nicht von einem Amt, sondern, wie sich aus § 2 Abs. 1 J. W. G. ergibt, nur von einer Behörde sprechen. Da die Jugendämter gemäß § 8 J. W. G. als Einrichtungen von Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu errichten sind, sind sie gemeindliche Behörden. Sie sind in Uebereinstimmung mit dem Beschluß des K. G. vom

---

1) so Hatschek § 11, I.

18. 2. 1925[1]) unmittelbare selbständige Träger von Rechten und Pflichten, da sie ihre Rechte und Pflichten lediglich aus dem J. W. G. und aus den Landesgesetzen herleiten. Daher sind sie nicht städtische Deputationen im Sinne des § 59 der Städteordnung für die 7 östlichen Provinzen vom 30. 5. 1853[2]) und aus diesem Grund den Weisungen und Anordnungen des Magistrats nicht unterworfen, soweit es sich um die Ausübung der öffentlichen Jugendhilfe handelt. Dennoch aber haben die Jugendämter auch die Interessen der Gemeinden wahrzunehmen, als deren Einrichtungen sie errichtet sind. Dies folgt aus der unten dargelegten Entstehungsgeschichte des Gemeindewaisenrats.

Die Jugendämter sind Jugendwohlfahrtsbehörden[3]). Zur Jugend gehören alle körperlich oder geistig noch nicht ausgereiften Menschen, abgesehen von den Kranken und Anormalen. Hiernach könnte also jemand, je nach seiner geistigen und körperlichen Reife noch zur Jugend gehören, selbst wenn man einen anderen im gleichen Alter bereits zu den Erwachsenen rechnet. Die Rechtsordnung aber behandelt grundsätzlich alle bis zu einem gewissen Alter gleich. Die äußerste Grenze, bis zu der Schutzvorschriften für Jugendliche erlassen sind, ist überall das vollendete 21. Lebensjahr. Es gibt jedoch eine Anzahl Gesetze, wonach bereits ein früherer Zeitpunkt maßgebend ist[4]). Nach dem B. G. B. sind alle Minderjährigen zu der Jugend zu rechnen, da für sie besondere Schutzbestimmungen getroffen sind. Auf demselben Standpunkt steht auch das J. W. G. Denn § 7 J. W. G., der nicht nur die örtliche sondern auch die sachliche Zuständigkeit der Jugendämter regelt, bestimmt, daß das Jugendamt für alle Minderjährigen, die in seinem Bezirk ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, zuständig ist. Ausnahmsweise sind in gewissen Fällen auch die Leibesfrucht und Volljährige in den Fürsorgebereich der Jugendämter aufgenommen[5]).

Alle behördlichen Maßnahmen, die die Jugendwohlfahrtsbehörden zur Förderung der Jugendwohlfahrt ergreifen, werden öffentliche Jugendhilfe genannt[6]). Das Gesetz scheidet ebenda die Jugendhilfe in Jugendpflege und Jugendfürsorge. Beide Begriffe lassen sich nicht streng voneinander trennen. Die Jugendpflege bezweckt die Förderung des körperlichen, geistigen und sittlichen Wohls der Jugend, ohne daß irgend welche Gefährdung in der Erziehung vorzuliegen braucht. Die Jugendfürsorge dagegen bezweckt den Schutz vor einer

1) J. R. Rechtsprechung 2. Jahrgang Nr. 822.
2) Pr. G. S. S. 261.
3) § 2 Abs. 1 J. W. G.
4) s. Weyl § 3, 1—4.
5) s. § 4 Ziff. 2 J. W. G. u. § 12 Abs. 2 S. 1 J. G. G.
6) § 2 Abs. 2 J. W. G.

drohenden Gefährdung des körperlichen, geistigen oder sittlichen Wohls sowie die Rettung der bereits in ihrer Erziehung geschädigten Jugendlichen [1]).

Außer den Jugendämtern sind auch die Landesjugendämter Jugendwohlfahrtsbehörden [2]). Der Unterschied zwischen beiden besteht rein äußerlich darin, daß die Jugendämter gemeindliche Behörden, die Landesjugendämter aber staatliche Behörden sind [3]). Außerdem sind ihre Aufgaben von denen der Jugendämter verschieden.

Nach alledem sind die Jugendämter die Gemeindebehörden, welchen die Förderung der Jugend zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit durch Jugendpflege und Jugendfürsorge rechtlich obliegt.

---

1) ebenso Becking S. 34, Engelmann S. 49 f., Faßbender S. 80, Friedeberg-Polligkeit § 2, 5, Weyl § 10, 6.
2) § 2 Abs. 1 J. W. G.
3) § 12 J. W. G.

II.

Hauptteil.

§ 4.

Die Aufgaben der Jugendämter nach dem Jugendwohlfahrtsgesetz und dem Jugendgerichtsgesetz.

1. Der Aufgabenkreis der Jugendämter im allgemeinen.

Für die Gemeinden, deren Wohlfahrtspflege seither wenig entwickelt war, bedeutete das Jugendwohlfahrtsgesetz einen erhöhten Kostenaufwand. Wegen der durch die Inflation allgemein verursachten Finanznot der Gemeinden sah sich die Reichsregierung veranlaßt, das Jugendwohlfahrtsgesetz nicht in seinem vollen Umfang in Kraft treten zu lassen. Die bereits schon erwähnte V. O. vom 14. 2. 24 bringt bedeutende Erleichterungen hinsichtlich der Aufgaben der Jugendämter. Eine Verpflichtung zur Durchführung der im § 4 J. W. G. bezeichneten Aufgaben besteht jetzt nicht mehr [1]). Der Abschnitt V des J. W. G. einschließlich des § 3 Ziff. 3 ist mit Ausnahme des § 55 aufgehoben [2]). Die oberste Landesbehörde kann von der Durchführung der Aufgaben des § 3 Ziffer 5—8 befreien [3]). Die Altersgrenze des § 19 J. G. W. kann durch die oberste Landesbehörde herabgesetzt werden [4]). Von der Durchführung der gesetzlichen Amtsvormundschaft (§§ 35—40 J. W. G.) kann die oberste Landesbehörde befreien [5]). Die Ausübung der Schutzaufsicht darf auf ein Jugendamt nur mit seinem Einverständnis übertragen werden [6]). Schließlich sind die Bestimmungen des § 70 Abs. 2 Satz 5 J. W. G. aufgehoben [7]).

Das J. W. G. hat keine erschöpfende Regelung der Aufgaben der Jugendämter vorgenommen. In manchen Bestimmungen hat es nur Grundsätze aufgestellt und Richtlinien angegeben. Es über=

1) Art. 1 Ziff. 4.
2) Art. 2.
3) Art. 1 Ziff. 3.
4) Art. 1 Ziff. 5.
5) Art. 1 Ziff. 6.
6) Art. 1 Ziff. 8.
7) Art. 1 Ziff. 8.

läßt meistens hierbei die weitere Regelung der Landesgesetzgebung oder den Landesjugendämtern und der Reichsregierung [1]).

Die für den Aufgabenkreis der Jugendämter maßgeblichen Grundsätze finden sich in § 1 J. W. G. Dieser lautet:

„Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit.

Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt.

Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein".

Dieser § enthält kein positives Recht. Wegen seiner allgemeinen Fassung ist er lediglich Programmsatz [2]) [3]). Er ist aber für die Grundgedanken und die Auslegung des Gesetzes von ausschlaggebender Bedeutung.

Die Erziehung ist zum leitenden Gesichtspunkte aller öffentlichen Jugendhilfe gemacht worden. Erziehung ist die Ausbildung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Der Wortlaut des E. war: „körperliche, geistige und sittliche Erziehung" [4]). Diese Formulierung wurde deshalb abgelehnt, weil man glaubte, diese Fassung würde den Belangen der religiösen Erziehung nicht gerecht. Man hielt es für besser, die sittliche Erziehung den konfessionellen Kulturmächten zu überlassen [5]). Die jetzige Fassung entspricht dem Art. 120 R. V. Durch sie wird zum Ausdruck gebracht, daß das Kind für die Gesellschaft zu erziehen ist. Die Erziehung soll also nach der sozialen und nicht nach der individualistischen Richtung hin erfolgen [6]).

---

1) s. z. B. die §§ 3, 4, 22, 24, 25, 31 J. W. G.

2) ebenso Bäumer § 1, Beeking S. 34; Begründung S. 1240; Bovensiepen § 1, 3; Engelmann S. 40; Blaum § 1; Friedeberg-Polligkeit § 1; Schiedermair § 1, 1; Weyl § 25 I, 2.

3) Daher ist auch das im Abs. 1 genannte Recht des Kindes auf Erziehung kein subjektives Recht, ebenso Schiedermair § 1, 1; Weyl § 25 I, 12 und § 30 V, 1. Es gewährt kein materielles Klagerecht weder vor dem ordentlichen Gericht noch vor einem Verwaltungsgericht. Dies wird auch von keinem Schriftsteller bestritten. Trotzdem sind Behrend S. 98 ff., Beeking S. 34, 37, Engelmann S. 41, Fichtl. § 1, 1, 11, Faßbender S. 80, Rehm S. 102 ff. u. S. 267 und Bovensiepen § 1, 3 der Ansicht, daß es sich hierbei um ein subjektives öffentliches Recht handle. Diese Ansichten sind aber mit dem Wesen der subjektiven öffentlichen Rechte nicht vereinbar, s. hierüber die oben angegebene Schrift von Jellinek. Das im Abs. 1 bestimmte Recht ist lediglich ein Reflex objektiven Rechts.

4) vergl. Motive Bd. IV. S. 750.

5) s. Ausschußbericht S. 4214/5, 4257 Nr. 5 c, 4258 Nr. 20, 4259 Nr. 137; Friedeberg-Polligkeit § 1, 5; Weyl § 10 C, 1; Rehm S. 102; Engelmann S. 46.

6) anders Motive Bd. IV. S. 750.

Die Erziehung bleibt grundsätzlich Aufgabe der Familie des Jugendlichen. Erst wenn das Kind in der oben dargelegten Weise nicht oder nicht genügend von seiner Familie erzogen wird, tritt als Ergänzung dieses Mangels nach § 1 Abs. 3 J. W. G. öffentliche Jugendhilfe ein. Durch diese Bestimmung ist die Subsidiarität der öffentlichen Jugendhilfe und zugleich die Verpflichtung der Jugendämter zum Einschreiten ausgesprochen worden. Durch das Eingreifen der freiwilligen Tätigkeit werden die Jugendämter nach § 1 Abs. 3 J. W. G. von ihren Pflichten nicht entbunden. Die freiwillige Tätigkeit wird aber daselbst ausdrücklich als zu Recht bestehend anerkannt.

Nach § 1 Abs. 2 Satz 1 J. W. G. werden das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung durch dieses Gesetz nicht berührt. Dieser Satz ist nicht wörtlich zu verstehen, weil nach einer Reihe von Bestimmungen des J. W. G. ein Eingreifen in das Erziehungsrecht der Eltern auch gegen deren Willen zulässig ist. Diese Bestimmung ist in Verbindung zu bringen mit § 1 Abs. 2 Satz 2 J. W. G., wonach gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ein Eingreifen nur zulässig ist, wenn ein Gesetz es erlaubt. Die beiden Bestimmungen bezwecken die Einschränkung der öffentlichen Jugendhilfe. Weiter ist aus ihnen zu entnehmen, daß in erster Linie die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten zur Erziehung des Kindes berufen sind [1]).

Die Aufgaben der Jugendämter zerfallen in Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben. Zu den Pflichtaufgaben, von denen — abgesehen von gewissen zulässigen Aenderungen — keine Befreiung erteilt werden kann, gehören nach § 3 Ziff. 1, 2, 4 und nach den §§ 5 und 6: Der Schutz der Pflegekinder gemäß §§ 19—31, die Mitwirkung im Vormundschaftswesen, insbesondere die Tätigkeit des Gemeindewaisenrats gemäß §§ 32—48, die Mitwirkung bei der Schutzaufsicht und der Fürsorgeerziehung gemäß §§ 56—76, die Beistandsleistung der Jugendämter untereinander und gegenüber sonstigen Behörden, die sich mit Jugendwohlfahrt befassen und die Zusammenarbeit mit der privaten Jugendhilfe. Zu den Pflichtaufgaben, von denen Befreiung erteilt werden kann, gehören nach § 3 Ziff. 5—7 J. W. G.: Die Jugendgerichtshilfe nach dem J. G. G., die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern nach näherer landesrechtlicher Vorschrift, die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegswaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten und die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden, insbesondere bei der Unterbringung zur vorbeugenden Verwahrung gemäß näherer landesrechtlicher Vorschrift. Zu den freiwilligen Aufgaben der Jugendämter gehören die des § 4 J. W. G., wonach die Jugendämter Einrichtungen und Veranstaltungen anzuregen, zu

1) s. auch unten § 5 Nr. 5.

fördern und gegebenenfalls zu schaffen haben für die Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen, für den Mutterschutz vor und nach der Geburt und für die Wohlfahrt der Säuglinge, Kleinkinder, der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Unterrichts und die der schulentlassenen Jugend.

Der E. enthielt noch einen § 5, der die Uebertragung weiterer Aufgaben auf die Jugendämter vorsah. Er lautete:

> „Weitere Aufgaben zur Förderung des körperlichen, geistigen und sittlichen Gedeihens der Jugend können, vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im Haushalt, dem Jugendamt durch Anordnungen, die von der Reichsregierung nach Anhörung des Reichsjugendamts gegeben werden, sowie durch die Landesgesetzgebung und die Satzung des zuständigen Selbstverwaltungskörpers übertragen werden".

Dieser § wurde vom Reichstagsausschuß in zweiter Lesung gestrichen, weil man nicht wisse, was unter den weiteren Aufgaben zu verstehen sei[1]).

Die wichtigsten Aufgaben der Jugendämter sind die im § 3 genannten. Von diesen wiederum sind die reichsrechtlich im einzelnen geregelten Aufgaben der Ziffern 1—5 als die bedeutendsten hervorzuheben. Auch die Zusammenarbeit der Jugendämter mit den privaten Vereinen der freien Liebestätigkeit ist hier zu erwähnen. Die Aufgabengruppe des § 3 enthält im wesentlichen die fürsorgerischen Aufgaben der Jugendämter. Denn sie beschäftigt sich vorwiegend mit der irgendwie gefährdeten Jugend. Die Aufgabengruppe des § 4 enthält die jugendpflegerischen Aufgaben. Denn sie beschäftigt sich mit der nicht gefährdeten, der im sozialen Sinn normalen Jugend[2]). Ein weiterer Unterschied zwischen beiden Aufgabengruppen besteht darin, daß sich die Tätigkeit der Jugendämter bei der ersteren auf die Jugend unmittelbar bei der letzteren aber nur mittelbar erstreckt.

Fraglich ist, ob sich die Tätigkeit der Jugendämter auch auf nicht-deutsche Kinder zu erstrecken hat. Denn § 1 J. W. G. handelt nur von dem deutschen Kind. Damit im Zusammenhang steht die in der Literatur und Judikatur behandelte weitere Frage, ob das J. W. G. auch auf nicht-Deutsche anzuwenden ist.

Nach Schiedermair[3]) finden die Bestimmungen des J. W. G. grundsätzlich Anwendung. § 1 Abs. 1 J. W. G. sei ein Programmsatz. Er habe keine positivrechtliche Bedeutung. Wenn auch diese Bestimmung ausdrücklich von deutschen Kindern spreche, so sei damit nicht ausgeschlossen, daß die Bestimmungen des J. W. G., soweit sie sich ausdrücklich oder stillschweigend auch auf nicht-deutsche

---

1) Ausschußbericht S. 4207.
2) ebenso Behrend §§ 3 und 4 II.
3) § 1, 1 und 2.

Kinder beziehen, auch auf solche angewendet werden könnten. In § 1 sieht er also keine Beschränkung der Bestimmungen des J. W. G. auf deutsche Kinder [1]). Bei den Worten „soweit sie sich ausdrücklich oder stillschweigend auch auf nicht-deutsche Kinder beziehen" denkt Schiedermair an Einschränkungen durch das sonstige inländische Recht insbesondere durch das internationale Privatrecht [2]). Die Anordnung der Fürsorgeerziehung läßt er grundsätzlich zu, da sie eine öffentliche Angelegenheit sei, welche den Schutz der Jugendlichen und der Allgemeinheit betreffe. Nur wenn es sich um Eingriffe in das Erziehungsrecht von Ausländern handelt, läßt er im Hinblick auf § 1 Abs. 2 J. W. G. und mit der Beschränkung des Art. 30 EG. z. B. G. B. das Recht des Heimatstaates des Ausländers maßgebend sein für die Frage, unter welchen Voraussetzungen in die Rechte der Eltern eingegriffen werden kann.

Friedeberg-Polligkeit [3]) vertritt die Ansicht, daß die Anwendung des J. W. G. auf nicht-deutsche Kinder dann erforderlich sei, wenn das öffentliche Interesse dies erheische. Er führt aus, daß auch nach den Bestimmungen des J. G. G. und der Gew. O. und des Kinderschutzges. die ausländischen Kinder von der Fürsorge nicht ausgeschlossen seien. Außerdem sei kein Anlaß vorhanden anzunehmen, daß der Gesetzgeber durch die Fassung des § 1 die Rechtslage der ausländischen Minderjährigen gegenüber früher ungünstiger gestalten wollte. Weiter komme man bei Würdigung praktischer Notwendigkeiten zu dieser Schlußfolgerung, da bei anderer Ansicht die früheren landesrechtlichen Vorschriften und Polizeiverordnungen zum Schutz der nicht-deutschen Kinder in Kraft bleiben müßten. Zum mindesten aber müßten ausländische Kinder, die auf Grund des Versailler Vertrages die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, aus Billigkeitsgründen den inländischen Kindern gleichgestellt werden. Friedeberg-Polligkeit neigt dazu, wenn auch zögernd, das gesamte Jugendwohlfahrtsgesetz auf nicht-deutsche Kinder anzuwenden.

Dieser Ansicht hat sich anscheinend Göze [4]) angeschlossen.

Den Grundsatz, daß bei der Frage der Anwendbarkeit der Bestimmungen des J. W. G. auf nicht-deutsche Kinder das öffentliche Interesse maßgebend sei, vertritt auch das Kammergericht in dem Beschluß vom 16. 5. 24 [5]). Es handelt sich bei dieser Entscheidung zwar nur um die Anordnung der Fürsorgeerziehung auf Grund des § 63 Abs. 1 Ziff. 2 J. W. G. Aber daraus kann man schließen, daß nach Ansicht des Kammergerichts das J. W. G. immer anzuwenden ist, wenn ein öffentliches Interesse gegeben ist. Das K. G. führt

1) s. auch Vorbem. 4 zu § 56, Abschn. III, 2; § 32, 4.
2) s. Vorbem. 3 zu § 62.
3) § 1, 2.
4) § 1, 1.
5) J. F. G. 2 S. 96.

des näheren aus, daß die Anordnung der Fürsorgeerziehung unter der Herrschaft des § 1 Ziffer 3 Pr. F. E. Ges. ohne Rücksicht auf das internationale Privatrecht oder das ausländische Recht zulässig gewesen sei, wenn das ausländische Kind der Zuständigkeit des preußischen Vormundschaftsgerichts unterstand. Denn es habe sich dabei nicht um Eingriffe in das privatrechtliche Verhältnis des Kindes zu seinen Eltern gehandelt, sondern um eine öffentlich-rechtliche Maßregel, die mit der Besserung des Jugendlichen zugleich den Schutz der Allgemeinheit bezwecke. Die sozialen Gesichtspunkte, die dem preußischen Gesetz zu Grunde gelegen hätten, seien auch für das J. W. G. maßgebend. Es führt den Wortlaut der Begründung S. 1269 an, wonach die Fürsorgeerziehung öffentlich-rechtlichen Charakter trägt und sie dann begründet ist, wenn für die Allgemeinheit oder das Kind Folgen hervortreten oder zu befürchten sind, denen im öffentlichen Interesse wie im Interesse des Kindes entgegengetreten werden muß. § 1 spreche nicht gegen die Richtigkeit der Entscheidung. Denn diese Bestimmung wolle nur besagen, daß in erster Linie dem deutschen Kind die Fürsorge des Gesetzes zu Teil werden soll. Jedenfalls aber sei eine ausdrückliche Bestimmung, daß ausländische Kinder nicht in Fürsorgeerziehung gebracht werden dürfen, nicht vorhanden. Dasselbe Gericht[1]) hält auch im öffentlichen Interesse die Anordnung der Fürsorgeerziehung auf Grund des § 63 Abs. 1 Ziffer 1 J. W. G. für zulässig. Es setzt aber voraus, wenn es sich dabei um Eingriffe in das Erziehungsrecht ausländischer Eltern handelt, daß das ausländische Recht ähnliche Bestimmungen enthält wie § 1666 B. G. B. Denn aus § 19 EG. z. B. G. B. sei zu folgern, daß § 1666 B. G. B. in solchen Fällen auf Ausländer keine Anwendung finden könnte. Art. 30 EG. z. B. G. B. sei aber zu beachten.

Die Ansicht, daß das J. W. G. nur auf Deutsche Anwendung finden könne, wird vertreten von Behrend[2]), Bäumer[3]), Achilles-Greiff[4]), Blaum[5]), Engelmann[6]), Bovensiepen[7]), Fichtl[8]), Werner[9]) und Weyl[10]) unter Berufung auf den Wortlaut des § 1 J. W. G. Achilles-Greiff hält, aber ohne Begründung, die Fürsorgeerziehung für zulässig, wenn das ausländische Kind unter Vormundschaft steht oder wenn es sich um eine vorläufige Fürsorgeerziehung handelt. Aehnlich will Behrend das nicht-deutsche Kind von der einstweiligen Fürsorge

1) J. R. Rechtsprechung 2. Jahrg. Nr. 174; s. auch K. G. J. 53 S. 56 ff.
2) § 1 A, 1.
3) § 1 Abs. 3.
4) § 1, 1.
5) § 1, 7.
6) S. 48.
7) § 1, 1.
8) § 1, 3.
9) S. 75.
10) § 10 C 3.

nicht ausgeschlossen wissen, weil dies mit den sozialen und ethischen Grundgedanken des Gesetzes unvereinbar und sozialpolitisch unsachgemäß wäre. Blaum[1]) steht scheinbar auf dem Standpunkt, daß die Fürsorgeerziehung schlechthin zulässig ist. Diese Ansicht vertritt auch Fichtl[2]), da die deutschen Kinder von dem verderblichen Einfluß verwahrloster ausländischer Minderjähriger ferngehalten werden müßten. Engelmann[3]) und Weyl[4]) lassen lediglich auf Grund des Art. 23 EG. z. B. G. B. die Ueberweisung ausländischer Minderjähriger in die Fürsorgeerziehung als vorläufige Maßregel des Vormundschaftsgerichts zu.

Nach dem Beschluß des O. L. G. Hamburg vom 28. 1. 1925[5]) ist grundsätzlich an der Beschränkung des § 1 festzuhalten, und die Bestimmungen des J. W. G. sind auf nicht-deutsche Kinder zunächst nicht anwendbar. Das Gericht wendet sich gegen den obigen Standpunkt des K. G. in dem Beschluß vom 16. 5. 24 und hält dessen Ausführungen nicht für durchschlagend. Es komme nicht darauf an, ob eine ausdrückliche Bestimmung, daß Ausländer nicht in Fürsorgeerziehung gebracht werden dürfen, nirgends in das Gesetz aufgenommen sei, sondern es sei zu prüfen, ob eine reichsrechtliche Bestimmung es gestatte, daß ausländischen Kindern gegenüber eine solche Fürsorge zu Teil werden könne wie den Deutschen. Dies aber sei zu verneinen. Das Gericht hält aber die Anordnung der Fürsorgeerziehung auf Grund des § 63 Abs. 1 Ziff. 1 dann für erforderlich und zulässig, wenn das nicht-deutsche Kind unter Vormundschaft steht. Denn die Fürsorgeerziehung sei eine Art Ausführung einer eingerichteten Vormundschaft. Sie könne sich aus der Führung der Vormundschaft ohne weiteres entwickeln und falle unter die Mittel, die zu ihrer geeigneten Durchführung gehören.

Den Ansichten, die sich über den Wortlaut des § 1 J. W. G. hinaussetzen, kann nicht beigepflichtet werden. Das Attribut deutsch im Abs. 1 dieses § steht zweifellos im Gegensatz zu nicht-deutsch. Das nicht-deutsche Kind, das ist das Kind, welches staatenlos ist oder lediglich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, hat daher kein Recht auf Erziehung. Wenn nun § 1 Abs. 3 J. W. G. bestimmt, daß öffentliche Jugendhilfe eintritt, insoweit das in Abs. 1 bestimmte Recht[6]) von der Familie nicht erfüllt wird, so muß man per ar-

---

1) § 63, 1.
2) § 63, 2.
3) S. 144.
4) § 14 Anm. 53.
5) Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 18. Jahrg. Nr. 1 S. 28 ff.; O. L. G. 1925 S. 111.
6) etwas anderes kann unter dem Wort Anspruch in Abs. 3 nicht verstanden werden, da das Kind keinen sonstigen Anspruch auf Erziehung hat. Nach dem B. G. B. hat es lediglich einen Unterhaltsanspruch.

gumentum e contrario folgern, daß öffentliche Jugendhilfe nicht eintritt, wenn ein Kind kein Recht auf Erziehung hat. Da das nicht-deutsche Kind kein solches Recht hat, tritt also auch keine öffentliche Jugendhilfe ein. Dieser Satz gilt für das gesamte J. W. G., da er unter den Grundsatzbestimmungen steht und sich aus den einzelnen Bestimmungen nichts gegenteiliges ergibt. Das Vorstehende ist aber nur so zu verstehen, daß keine Verpflichtung der Organe der öffentlichen Jugendhilfe zum Einschreiten besteht. Nicht aber wird dadurch die Anwendung der Bestimmungen des J. W. G. auf nicht-deutsche Kinder weder ausdrücklich noch stillschweigend verboten. Ergibt sich jedoch aus Normen, die außerhalb des J. W. G. liegen, die Zulässigkeit von Maßnahmen, die im J. W. G. geregelt sind, so steht der Anwendbarkeit der Bestimmungen des J. W. G. nichts entgegen.

Die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht folgt auch aus der Entstehungsgeschichte des § 1 Abs. 1. Im Reichstagsausschuß waren in erster und zweiter Lesung Anträge gestellt worden, das Wort „deutsche" durch die Worte „in Deutschland lebende Kinder" zu ersetzen. Diese Anträge wurden abgelehnt wegen der großen finanziellen Folgen und juristischen Schwierigkeiten, deutscherseits die Vormundschaft über ausländische Kinder zu übernehmen[1]). Daraus ist einmal zu entnehmen, daß man die nicht-deutschen Kinder den deutschen nicht gleichsetzen und daß man insbesondere den ausländischen und staatenlosen Kindern kein Recht auf Erziehung geben wollte. Zum andern kann aus den Ablehnungsgründen nicht geschlossen werden, daß nicht-deutsche Kinder von der Fürsorge durch die öffentliche Jugendhilfe ausgeschlossen werden sollten, was bei anderer Ansicht des Gesetzgebers unbedingt zum Ausdruck hätte kommen müssen.

Weiter sind die von Friedeberg-Polligkeit angeführten Gründe, daß das Kinderschutzges., die Gew. O. und vor allem das erst kürzlich ergangene J. G. G. die Fürsorge auch nicht-deutschen Kindern zu Teil werden lassen, hier zu erwähnen.

Auch Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründe rechtfertigen unseren Standpunkt. Wie der Hausvater in erster Linie für das Wohl seiner Angehörigen sorgt, so muß auch das Reich in erster Linie für das Wohl seiner Untertanen Sorge tragen. Die deutsche Jugend muß zu brauchbaren Mitgliedern der Gesellschaft erzogen werden, damit der begonnene Wiederaufbau des Deutschen Reichs vollendet werden kann. Die Ausländer dagegen haben kein Interesse am Blühen und Gedeihen unseres Vaterlandes. Maßnahmen zu deren Wohlergehen können daher erst in Frage kommen, wenn das der deutschen Kinder sichergestellt ist. Andererseits aber kann das Reich Ausländer, die, solange sie sich in Deutschland befinden, auch Pflichten haben, von der Fürsorge nicht vollkommen ausschließen, da dies unbillig

---

1) Friedeberg-Polligkeit § 1, 1.

wäre. Außerdem liegt es im Interesse des Staates nicht-deutsche Kinder, die in erheblicher Weise von der Gesellschaftsordnung abgewichen sind und deutsche Kinder gefährden, zwecks Abwendung dieser Gefahren zu bessern.

Es ist nun die weitere Frage zu prüfen, ob es eine Norm gibt, wonach die Organe der öffentlichen Jugendhilfe auch gegenüber nicht-deutschen Kindern zum Einschreiten verpflichtet sind. Eine ausdrückliche Bestimmung hierüber besteht nicht. Durchschlagend aber ist das öffentliche Interesse. Die Wahrung des öffentlichen Interesses ist eine reichsrechtliche Norm, die im öffentlichen Recht von ausschlaggebender Bedeutung ist. Dies verkennt die oben angegebene Entscheidung des O. L. G. Hamburg. Wenn das öffentliche Interesse auch nicht gestattet, daß den nicht-deutschen eine ebensolche Fürsorge zu Teil wird wie den Deutschen, so ist doch in manchen Fällen die Anwendbarkeit des J. W. G. zulässig und erforderlich. Das öffentliche Interesse hat schon bei den Bestimmungen des Pr. Fürs. Ges. eine große Rolle gespielt [1]. Hierauf berufen sich auch die angeführten Entscheidungen des K. G.

Wann das Vorliegen des öffentlichen Interesses gegeben ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Es erstreckt sich nicht auf die Fürsorge für nicht-deutsche Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten. Denn hierbei handelt es sich um Maßnahmen, die den deutschen Kindern vor allem deshalb zu gewähren sind, weil sich der Staat aus Dankbarkeit für die von den Ernährern dieser Kinder geleisteten Dienste verpflichtet fühlt [2]. Auch die gesetzliche Amtsvormundschaft tritt über ausländische oder staatenlose Kinder nicht ein, weil hierbei unbedingt Klarheit herrschen muß und ein uneheliches Kind deshalb längere Zeit ohne Vormund nicht bleiben darf, weil vielleicht ein Jugendamt das Vorliegen des öffentlichen Interesses verneint, das Vormundschaftsgericht aber auf dem entgegengesetzten Standpunkt steht.

Handelt es sich bei Maßnahmen gegenüber nicht-deutschen Kindern, die im öffentlichen Interesse erforderlich sind, um Eingriffe in das Erziehungsrecht der ausländischen Eltern, so sind die Maßnahmen nur zulässig, wenn das ausländische Recht ähnliche Bestimmungen enthält wie das das Eingreifen in das Erziehungsrecht gestattende deutsche Recht. Denn das Rechtsverhältnis zwischen den ausländischen Eltern und einem nicht-deutschen ehelichen Kind richtet sich per argumentum e contraio aus Art. 19 EG. z. B. G. B., nach den Gesetzen des Staates, dessen Staatsangehörigkeit die Eltern besitzen [3]. Diese Erwägungen sind mit der oben dargelegten Ansicht des Kammer-

---

1) s. Noelle-Boschan S. 15 u. § 1, 2 d.
2) s. unten.
3) s. auch oben die angeführte Entsch. d. K. G.

gerichts immer anzustellen, wenn es sich um die Anordnung der Fürsorgeerziehung gemäß § 63 Ziff. 1 J. W. G. handelt [1]).

Dagegen sind die obigen Voraussetzungen nicht festzustellen, wenn die Anordnung der Fürsorgeerziehung auf Grund des § 63 Ziff. 2 J. W. G. in Frage steht. Denn bei der heilenden Fürsorgeerziehung handelt es sich nicht um Eingriffe in das privatrechtliche Verhältnis des Kindes zu seinen Eltern, sondern um eine öffentlich-rechtliche Maßregel, die außer der Besserung des Jugendlichen insbesondere den Schutz der Allgemeinheit bezweckt. Dies folgt nämlich aus der Entstehungsgeschichte des Art. 135 EG. z. B. G. B., der die Grundlage des Preußischen Fürs. E. Ges. bildete und dieses Pr. Gesetz ist wiederum das Vorbild für die Bestimmungen des J. W. G. über die Fürsorgeerziehung gewesen. Die Entstehungsgeschichte des Artikel 135 ist in K. G. J. 47 S. 48 ff. eingehend dargelegt. Hier ist nur hervorzuheben, daß man bei der Beratung des Art. 135 die Zwangserziehung auch dann für zulässig hielt, wenn der Inhaber der elterlichen Gewalt sein Einverständnis nicht erklärt hatte, was durch Streichung der entsprechenden Worte in dem Antrag Gröber zum Ausdruck gebracht worden ist [2]). Die Rechtslage nach § 63 Ziff. 2 ist etwa die gleiche wie im Strafrecht. Denn auch dort ist die Festsetzung und Vollziehung einer Gefängnisstrafe zulässig, selbst wenn der ausländische erziehungsberechtigte Vater oder die Mutter ihr Einverständnis nicht erklären.

2. Die Pflichtaufgaben der Jugendämter nach § 3 des Jugendwohlfahrtsgesetzes und nach dem Jugendgerichtsgesetz.

A. Der Schutz der Pflegekinder.

a) Der Begriff des Pflegekindes.

Der Schutz des Pflegekindes ist in den §§ 19—31 geregelt. Die bisherige Unterscheidung zwischen Zieh- oder Haltekindern, das sind die Kinder, welche von Privaten in fremde Pflege gegeben waren und Pflegekindern, das sind die Kinder, welche von Behörden untergebracht waren, kennt das J. W. G. nicht.

Das Gesetz selbst hat eine Begriffsbestimmung des Wortes Pflegekind gegeben. Nach § 19 J. W. G. sind Pflegekinder Kinder unter 14 Jahren, die sich dauernd oder nur für einen Teil des Tages, jedoch regelmäßig, in fremder Pflege befinden, es sei denn, daß von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung

1) Art. 23 E. G. z. B. G. B. und die Bestimmungen des Haager Abkommens kommen aus den in K. G. J. 53 S. 56 angeführten Gründen nicht zur Anwendung. Auf die Anwendbarkeit des Art. 30 E. G. z. B. G. B. ist besonders hinzuweisen.

2) Mugdan Materialien z. B. G. B. 1 S. 352 ff.

genommen werden. § 19 wurde im Reichstagsausschuß eingefügt, um einen einheitlichen Begriff einzuführen. Pflegekinder können also nur Kinder unter 14 Jahren sein [1]). Pflege ist nicht nur das körperliche Aufziehen, sondern auch die Erziehung in geistiger und sittlicher Hinsicht [2]). Die Pflege muß eine fremde sein. Als in fremder Pflege befindlich sind die ehelichen Kinder anzusehen, die von anderen Personen als ihren Eltern und die unehelichen Kinder, die von anderen Personen als ihrer Mutter verpflegt werden [3]). Ob den Eltern oder der unehelichen Mutter die Sorge für die Person des Kindes zusteht, ist hierbei ohne Bedeutung [4]). Das Wort fremd wird von Behrend [5]) anders ausgelegt. Er hält die hier vertretene Auffassung für zu eng und will die Volksanschauung dafür maßgebend sein lassen, ob sich ein Kind in fremder Pflege befindet. Diese Ansicht ist unrichtig. Denn nach § 21 J. W. G. finden die Bestimmungen über den Schutz der Pflegekinder keine Anwendung, wenn eheliche Kinder bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad verpflegt werden. Diese Bestimmung ist eine Ausnahme von § 19. Aus dieser Ausnahme aber folgt, daß Verwandte außer den Eltern und der unehelichen Mutter als fremde Personen im Sinne der §§ 19 ff. J. W. G. anzusehen sind. Auch aus § 25 Abs. 3 Satz 2 J. W. G. folgt die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht. Hiernach können nämlich uneheliche Kinder, die bei ihren Großeltern verpflegt werden, widerruflich von der Beaufsichtigung befreit werden. Das Gesetz setzt also voraus, daß uneheliche Kinder, die bei ihren Großeltern in Pflege sind, grundsätzlich unter der Aufsicht der Jugendämter stehen. Da aber Kinder nur dann unter der Aufsicht der Jugendämter stehen können, wenn sie sich in fremder Pflege befinden, muß die durch die Großeltern gewährte Pflege als eine fremde angesehen werden. Daraus geht deutlich hervor, daß das J. W. G. dem Wort fremd einen besonderen Sinn beigelegt hat und daß die Volksanschauung hier nicht zu entscheiden hat.

Ein Kind ist Pflegekind auch dann, wenn es nicht dauernd in fremder Pflege ist. Es genügt eine Pflege während eines Teiles des Tages, wenn sie regelmäßig gewährt wird. Tag ist im weitesten Sinn zu verstehen. Er umfaßt also auch die Nacht [6]).

Keine Pflegekinder aber sind die Kinder, bei denen von vornherein feststeht, daß sie unentgeltlich in vorübergehende Bewahrung

---

1) über die Herabsetzung dieser Altersstufe vergl. oben § 1, 1.

2) ebenso Begründung S. 1253; Ausschußbericht S. 4198; Fichtl § 19, 6, Engelmann S. 73.

3) ebenso Friedeberg-Polligkeit § 19, 6; Blaum § 19, 1; Schiedermair § 19, 2; Engelmann S. 73/74; Beeking S. 132; vergl. Fichtl. § 19, 5.

4) ebenso Friedeberg-Polligkeit § 19, 6.

5) § 19 Abs. 3.

6) ebenso Begründung S. 1251.

genommen werden. Dies folgt aus dem Nebensatz des § 19 J. W. G.: „Es sei denn". Die Vorschriften der §§ 20 Abs. 1, 22, 24, 26, 27 J. W. G. finden daher keine Anwendung [1]). Bewahrung unterscheidet sich von Pflege dadurch, daß bei ersterer eine geringere Obsorgetätigkeit stattfindet [2]). Unentgeltlich ist eine Bewahrung, wenn überhaupt keine Gegenleistung gewährt wird [3]). Damit werden die Ansichten von Schiedermair [4]), Behrend [5]) und Engelmann [6]) abgelehnt, wonach Unentgeltlichkeit vorliegt, auch wenn eine Vergütung gewährt wird, die aber nach den Anschauungen des Verkehrs nicht gleichweitig ist. Die Ansichten von Schiedermair und Behrend widersprechen dem Wortlaut und dem Sinn des Gesetzes. Diesem kann es nämlich nicht so sehr darauf ankommen, ob eine angemessene oder keine angemessene Vergütung bezahlt wird, als vielmehr darauf, ob überhaupt eine Gegenleistung gegeben wird und ob damit die Bewahrung eines Kindes aus eigennützigen Gründen geschieht. Jedoch ist das, was einer Pflegeperson zum Verbrauch des Pflegekindes übergeben wird, nicht als Entgelt anzusehen.

Nach Schiedermair [7]) sind die in § 20 Abs. 1 J. W. G. genannten Kinder Pflegekinder. Nach Goeze [8]) hat das Jugendamt über solche Kinder keine Aufsicht im Sinne von § 24 J. W. G. Goeze steht also auf dem Standpunkt, daß die im § 20 Abs. 2 genannten Kinder keine Pflegekinder sind. Die fragliche Bestimmung lautet: „Steht von vornherein fest, daß ein Kind unentgeltlich oder nicht gewerbsmäßig in vorübergehende Bewahrung genommen wird, so genügt die Anmeldung beim Jugendamt". Dieser Satz unterscheidet 1. Kinder, die unentgeltlich in vorübergehender Bewahrung genommen werden, 2. Kinder die zwar unentgeltlich aber nicht gewerbsmäßig in vorübergehende Bewahrung genommen werden. Die Kinder zu 1. sind keine Pflegekinder, da dies § 19 Abs. 2 J. W. G. ausdrücklich bestimmt. Die Kinder zu 2. dagegen sind Pflegekinder, da sie von der Begriffsbestimmung des § 19 Halbsatz 1 J. W. G. umfaßt werden [9]).

Eine Ausnahme von § 19 J. W. G. bringt § 21 Abs. 1 J. W. G. Hiernach finden die Bestimmungen dieses Abschnitts keine Anwendung, wenn eheliche Kinder bei Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad [10]) verpflegt werden, es sei denn, daß diese Personen Kinder

---

1) ebenso Weyl § 12, 2, Engelmann S. 73, 77; s. auch Fichtl. § 20, 8.
2) ebenso Schiedermair § 19, 2.
3) ebenso Blaum § 19, 3; Friedeberg-Polligkeit § 19, 7; Bovensiepen § 1 a.
4) § 19, 2 und § 20, 3.
5) § 20 zu Abs. 2.
6) S. 73.
7) § 24, 1.
8) § 20, 3.
9) ebenso Friedeberg-Polligkeit § 20, 5; Bäumer § 20; Fichtl. § 20, 8.
10) maßgebend hierfür sind die §§ 1589, 1590 B. G. B.; ebenso Weyl § 12, 26; Fichtl. § 21, 3.

entgeltlich, gewerbsmäßig oder gewohnheitsmäßig in Pflege nehmen. Kinder, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, gelten deshalb nicht als Pflegekinder und die Vorschriften der §§ 20 Abs. 1, 22, 24, 26, 27 J. W. G. finden keine Anwendung [1]. Gewerbsmäßig ist eine Pflege, wenn jemand durch wiederholte Aufnahmen von Kindern sich eine Einnahmequelle verschaffen will. Gewohnheitsmäßig ist eine Pflege, wenn jemand einen durch Uebung hervorgerufenen Hang zur weiteren Aufnahme von Kindern in seine Pflege hat. Nicht aber gehört zur Gewerbsmäßigkeit, wie Friedeberg-Polligkeit [2] unrichtig fordert, eine gewohnheitsmäßige Ausübung [3]. Weiter gelten nicht als Pflegekinder, die Kinder, welche aus Anlaß auswärtigen Schulbesuchs für einen Teil des Tages in fremde Pflege genommen werden, sowie solche Kinder, die zum Zwecke des Schulbesuchs in auswärtigen Schulorten in Familienpflege untergebracht sind, wenn diese von der Leitung der Schule für geeignet erklärt sind und überwacht werden [4]. Auch hier finden die Vorschriften der §§ 20 Abs. 1 22, 24, 26, 27 J. W. G. keine Anwendung [5].

b) Die Erlaubniserteilung zum Halten eines Pflegekindes und ihr Widerruf.

Die Maßnahmen, die das Gesetz zum Schutz der Pflegekinder vorsieht, gliedern sich in die Erlaubniserteilung zur Annahme von Pflegekindern und ihr Widerruf, die Aufsicht und die vorläufige anderweite Unterbringung nach sofortiger Wegnahme des Kindes aus der Pflegestelle. Die Erlaubniserteilung [6] und die Aufsicht sind jedoch zu Gunsten der Behörden beschränkt, welche durch Reichs- oder Landesgesetz berechtigt sind, Kinder in Familienpflege zu bringen, wenn nicht die Befugnisse dieser Behörden durch die zuständige Reichs- oder Landesbehörde auf das örtlich zuständige Jugendamt übertragen sind [7]. Weitere Ausnahmen können durch die Landesjugendämter oder die oberste Landesbehörde für Kinder, die in Anstalten in Pflege sind oder unter der Aufsicht einer der Jugendwohlfahrt dienenden Vereinigung stehen, gemäß § 29 J. W. G. geschaffen werden.

Von der Erlaubniserteilung zur Annahme von Pflegekindern handelt der erste Titel des dritten Abschnittes des J. W. G. Damit alle Pflegekinder erfaßt werden können, bestimmt § 20 J. W. G.

---

1) ebenso Weyl § 12, 2.
2) § 20, 6.
3) ebenso Behrend § 20 letzter Absatz; Engelmann S. 73; vergl. auch Fichtl. § 20, 10.
4) § 21 Abs. 2 J. W. G.
5) ebenso Weyl § 12, 2.
6) ebenso der Widerruf.
7) § 28 J. W. G.

unter Strafandrohung gemäß § 30 J. W. G., daß derjenige, welcher ein Pflegekind aufnimmt (besser: aufnehmen will) dazu der vorherigen Erlaubnis des Jugendamtes bedarf. In dringenden Fällen ist die nachträgliche Erlaubnis zu bewirken (besser: erwirken). Wer mit einem Pflegekind in den Bezirk eines anderen Jugendamtes zuzieht, hat die Erlaubnis zur Fortsetzung der Pflege unverzüglich einzuholen. Mehr bestimmt das J. W. G. hierüber nicht. Es überläßt die Regelung über die Voraussetzungen der Erlaubnis, ihr Erlöschen und ihren Widerruf der Reichsregierung gemäß § 15 J. W. G. oder den Landesjugendämtern [1]). Eine grundsätzliche Bestimmung enthält jedoch § 22 Abs. 2 J. W. G., wonach die Erlaubnis widerrufen werden kann, wenn das körperliche, geistige oder sittliche Wohl des Kindes es erfordert. Daraus folgt, daß die Erlaubnis zur Annahme eines Pflegekindes nicht erteilt werden darf, wenn die Voraussetzungen des Widerrufs vorliegen. Aus dem Zweck der Annahmeerlaubnis folgt weiter, daß jeder einzelne Fall auf das Vorliegen dieser Voraussetzungen zu prüfen ist.

Im einzelnen haben die Jugendämter in gesundheitlicher Beziehung zu prüfen, ob die Wohnung den baupolizeilichen Anforderungen und die Größe der Räume der Zahl der Mitbewohner entspricht, ob für das Kind ein geeignetes Bett vorhanden ist, ob die Wohnung in sauberem und sonst ordnungsmäßigem Zustand ist und ob in der Familie keine ansteckenden Krankheiten sind. In sittlicher Beziehung ist die Eignung der Pflegeperson sowie die der übrigen Familienmitglieder festzustellen. In Zweifelsfällen sind Polizeiakten oder, wo dies zulässig ist, Strafregisterauszüge einzuziehen. Weiter ist zu prüfen, ob das Pflegekind auch eine den Umständen nach angemessene Erziehung erhalten kann. Das religiöse Bekenntnis des Kindes ist nach Möglichkeit zu berücksichtigen. In wirtschaftlicher Beziehung sind geregelte Verhältnisse der Pflegepersonen Voraussetzung der Erlaubniserteilung, um der naheliegenden Gefahr vorzubeugen, daß das für den Unterhalt des Kindes bestimmte Pflegegeld von diesen selbst verbraucht oder daß die Arbeitskraft des Kindes ausgebeutet wird. Die besonderen örtlichen Verhältnisse sind überall zu berücksichtigen. Dies ergibt sich daraus, daß die Erlaubniserteilung nicht einheitlich geregelt ist.

c) Die Aufsichtsführung der Pflegekinder.

Die Aufsichtsführung über die Pflegekinder ist im zweiten Titel des 3. Abschnittes des J. W. G. geregelt. Die Jugendämter haben grundsätzlich alle Pflegekinder und unehelichen Kinder, die sich bei der Mutter befinden, zu beaufsichtigen [2]).

1) § 22 Abs. 1 J. W. G.
2) § 24 Abs. 1 J. W. G.

Für alle Pflegekinder ergibt sich als obere Altersgrenze das 14. Lebensjahr [1]. Für die unehelichen Kinder ist eine solche nicht ausdrücklich gesetzt. Daraus schließt Schiedermair [2], daß sich die Aufsicht auf die unehelichen Kinder bis zur Volljährigkeit erstrecke. Nach Behrend [3] ist ein Bedürfnis für eine solche Ausdehnung nicht zuzugeben, da die Ueberwachung dieser Kinder durch das Jugendamt als Amtsvormund, Gemeindewaisenrat und als Ueberwachungsorgan der Vormundschaftsgerichte fortdauere [4]. Der Ansicht von Behrend ist zuzustimmen, wenn auch die Begründung nicht voll ausreichend ist, weil diese Umstände auch schon bei Kindern unter 14 Jahren vorliegen. Folgendes Beispiel aber ergibt die Unrichtigkeit der von Schiedermair vertretenen Auffassung. Befindet sich nämlich ein uneheliches Kind in fremder Pflege, so endigt die Aufsicht des Jugendamts mit dessen 14. Lebensjahr. Befindet es sich aber bei seiner Mutter, so soll nach Schiedermair die Aufsicht des Jugendamts fortdauern. Dieses Ergebnis ist mit den Grundgedanken des Gesetzes nicht vereinbar. Denn es müßte sich aus dem Gesetz irgendwie ergeben, daß uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden, im Pflegekinderwesen eines länger dauernden Schutzes bedürftig sind als die Pflegekinder. Eine Bestimmung, aus der man dies schließen könnte, aber besteht nicht. Das Gegenteil geht aus § 25 Abs. 2 J. W. G. hervor, wonach uneheliche Kinder, die sich bei der Mutter befinden, von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden *sollen*, wenn das Wohl des Kindes gesichert ist. Für die Pflegekinder besteht zwar eine ähnliche Vorschrift. Nach § 25 Abs. 1 J. W. G. können nämlich auf Grund von Vorschriften nach § 15 oder von Richtlinien der Landesjugendämter Pflegekinder durch Anordnung der Jugendämter von der Beaufsichtigung widerruflich befreit werden. Aber diese Bestimmung sieht mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Einzelfalles weitere Einschränkung vor, als § 25 Abs. 2. Denn sonst hätte der Gesetzgeber des J. W. G. eine Bestimmung getroffen, die ebensolche weitgehende Befreiungsmöglichkeiten von der Aufsicht der Jugendämter enthält als § 25 Abs. 1. Deshalb wäre es verfehlt, die Altersgrenze im vorliegenden Fall zu erhöhen. Ein praktisches Bedürfnis ist auch nicht anzuerkennen. § 19 J. W. G. gilt daher analog.

Kinder, deren Anmeldung bei dem Jugendamt gemäß § 20 Abs. 2 genügt, unterstehen nicht der Aufsicht der Jugendämter, wenn sie keine Pflegekinder sind. Eine gewisse Ueberwachung aber liegt den Jugendämtern doch ob, weil sonst kein Grund zur Anmeldung

1) § 19 J. W. G.
2) § 24, 1.
3) § 24 zu Absatz 2.
4) ebenso Achilles-Greiff § 24, 3; zweifelnd Friedeberg-Polligkeit § 19, 2.

dieser Kinder ersichtlich wäre. Besondere Befugnisse stehen den Jugendämtern jedoch nicht zu. Sie sind jedoch verpflichtet, falls sich Unzuträglichkeiten ergeben und sie nicht selber abhelfen können, die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen oder andere zuständige Behörden wie die Polizei oder die Vormundschaftsgerichte zum Einschreiten zu veranlassen.

Widerrufliche Befreiungen von der Beaufsichtigung der Jugendämter sind außer den beiden oben erwähnten Fällen zulässig bei unehelichen Kindern, die gemäß § 1706 Abs. 2 B. G. B. den Namen des Ehemannes der Mutter führen, solange sie sich bei der Mutter und deren Ehemann in Pflege befinden. Das gleiche gilt von Kindern, die bei ihren Großeltern oder ihrem Vormund verpflegt werden[1]).

Auch die Aufsichtsbefugnisse sind vom J. W. G. nicht erschöpfend geregelt. Sie werden ebenfalls nach § 15 oder durch die Landesjugendämter im einzelnen bestimmt[2]). Maßgebend bei der Aufsicht ist das gesundheitliche und sittliche Gedeihen des Kindes[3]). Darum genügt dem J. W. G. nicht, wie den seitherigen Polizeiverordnungen, die Abwehr von bestimmten Schädigungen, sondern es verlangt eine, wenn auch nur mittelbare, günstige Einwirkung auf die Erziehung des Kindes. Diese Einwirkung auf die Erziehung kann nur in der Weise bewerkstelligt werden, daß auf die Pflegeperson zwecks Abstellung von Mängel und Pflichtwidrigkeiten durch Belehrung und Ermahnung hinzuwirken ist. Im wesentlichen ist ständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Erlaubnis noch vorliegen. Von der erfolgten bezw. nicht erfolgten Aufnahme der Kinder haben sich die Jugendämter zu überzeugen. Auch haben sie sich von der Abgabe des Kindes von seinem Wohnungswechsel und Tod zu unterrichten[4]). Hausbesuche, Kontrollvorstellungen und persönliche Fühlungnahme mit den Kindern sind hierbei oft unerläßlich.

Mit den Aufsichtsbefugnissen ist das Recht zur Stellung des Strafantrags aus § 30 J. W. G. gegen die, welche gegen die Bestimmungen der §§ 20, 22, 26 J. W. G. verstoßen haben, verbunden. Ob Strafantrag zu stellen ist, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Jugendämter.

Die unehelichen Kinder können aus 3 Rechtsgründen der Aufsicht der Jugendämter unterstellt sein. Als Amtsvormund ist das Jugendamt für die persönlichen Angelegenheiten des Mündels Beistand[5]). Als Beistand hat das Jugendamt die uneheliche Mutter

---

1) § 25 Abs. 3 J. W. G.
2) § 24 Abs. 2 J. W. G.
3) § 28 Abs. 2 J. W. G.
4) s. § 26 J. W. G.
5) § 1707 B. G. B.

in der Personensorge zu überwachen[1]) und kann daraus das Recht zur Ueberwachung des Kindes herleiten. Dasselbe Recht haben die Jugendämter als Gemeindewaisenräte[2]). Schließlich sind den Jugendämtern durch die erwähnte Bestimmung des § 24 J. W. G. Aufsichtsbefugnisse zugewiesen. Es fragt sich daher, ob die Aufsicht gemäß § 24 J. W. G. über die unehelichen Kinder erforderlich und zweckmäßig ist. In vielen Fällen werden zwar die Aufsichtsbefugnisse der Jugendämter konkurieren. Dennoch aber hat die Aufsicht über die unehelichen Kinder gemäß § 24 ihre Bedeutung. Denn einmal können den Jugendämtern durch die Ausführungsbestimmungen Rechte zum Schutz der Pflegekinder zugewiesen werden, die ihnen als Beiständen und Gemeindewaisenräten nicht zustehen. Zum andern haben die Jugendämter schon nach dem J. W. G. über die Pflegepersonen Aufsichtsbefugnisse, die ihnen als Amtsvormündern und Gemeindewaisenräten nur gegenüber den Erziehungsberechtigten zustehen. Sie haben nämlich das Zutrittsrecht zu den Kindern trotz Widerspruchs der Pflegepersonen und das Recht zur Ermahnung und Belehrung der Pflegepersonen[3]).

d) Die sofortige Wegnahme des Kindes aus der Pflegestelle und seine anderweite Unterbringung.

Die Maßnahmen, die bei Beanstandung der Pflegeverhältnisse zum Schutz der Pflegekinder einzuleiten sind, sind erst durch die Ausführungsbestimmungen nach § 24 Abs. 2 J. W. G. zu regeln. Vorläufig müssen sich die Jugendämter darauf beschränken, das Eingreifen der zuständigen Behörden wie der Vormundschaftsgerichte oder Polizeibehörden zu veranlassen. Von dieser rahmengesetzlichen Regelung gibt es aber doch eine Ausnahme. Bei Gefahr im Verzug können nämlich die Jugendämter die Pflegekinder sofort aus der Pflegestelle entfernen und vorläufig anderweit unterbringen[4]). Das Recht, das Pflegekind bei Gefahr im Verzug sofort zu entfernen, haben die bisher in der Pflegekinderaufsicht wirkenden Organe nicht gehabt[5]). Diese Einrichtung ist die einschneidenste des gesamten Pflegekinderschutzes, da sie ganz erheblich in das Recht der Erziehungsberechtigten eingreift. Sie ist daher auch nur zuläßig, wenn eine besondere Gefährdung des Kindes zu befürchten ist. Gefahr im Verzug liegt nur dann vor, wenn dem geistigen oder leiblichen Wohl des Kindes ein ernstlicher Nachteil droht und dieser voraussichtlich nur dadurch abgewendet werden kann, daß das Kind sofort

1) § 1689 B. G. B.
2) § 1850 Abs. 1 B. G. B.; Plank § 1850, 2.
3) s. oben.
4) § 27 Abs. 1 J. W. G.
5) so Bäumer § 27.

aus der Pflegestelle entfernt wird. Bei schweren Mißhandlungen, ansteckenden Krankheiten der Pflegepersonen oder der in ihrer Hausgemeinschaft lebenden Mitglieder und bei sittlicher Gefährdung wird im allgemeinen diese Voraussetzung vorliegen[1]). Die Wegnahme erfolgt ohne Rücksicht auf den Willen der Erziehungsberechten[2]). Im Notfall kann Gewalt angewandt werden.

Damit die anderweite Unterbringung möglich ist, ist rechtzeitig für geeignete Pflegestellen Sorge zu tragen. Die Unterbringung ist nur eine vorläufige. Die Erziehungsberechtigten sind daher von der erfolgten Wegnahme unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, die weiteren Maßnahmen zu treffen[3]). Dem zuständigen Vormundschaftsgericht gegenüber sind die Jugendämter verpflichtet, die erfolgte Wegnahme unverzüglich anzuzeigen[4]).

Auf die unehelichen Kinder, welche nicht Pflegekinder sind, findet § 27 J. W. G. nach seinem Wortlaut keine Anwendung[5]).

B. Die Mitwirkung im Vormundschaftswesen.

a) Der Begriff Amtsvormundschaft.

Die bedeutendste Neuerung im materialen Jugendrecht ist die reichsrechtliche Einführungen der Amtsvormundsschaft. Vormundschaft im weiteren Sinn[6]) ist die von einer Vertrauensperson — dem Vormund — unter staatlicher Aufsicht geführte Obsorge über Person und Vermögen eines Menschen, der tatsächlich oder rechtlich nicht imstande ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen.

Die Amtsvormundschaft ist eine Art der Berufsvormundschaften. Unter Berufsvormundschaft ist die berufliche nicht nebenamtliche Führung von Vormundschaften zu verstehen[7]). Dieselbe ist wiederum zu scheiden in eine amtliche und private Vormundschaft. Träger der amtlichen Vormundschaft (Amtsvormundschaft) ist ein Beamter oder eine Behörde. Träger der privaten Vormundschaft ist eine Privatperson oder ein Verein.

b) Die Berufsvormundschaft in der Geschichte.

Die Berufsvormundschaft entwickelte sich im französischen Recht. Die soziale Gesetzgebung, welche Ende des 1800. Jahrhunderts in Frankreich einsetzte, hat zunächst das Gesetz vom 17. 12. 1796 und

1) ebenso Blaum § 27, 1.
2) ebenso Friedeberg=Polligkeit § 27, 1.
3) ebenso Blaum § 27, 1; Friedeberg=Pollikeit § 27, 1.
4) § 27 Abs. 2 J. W. G.
5) ebenso Schiedermair § 27, 2; Blaum § 27, 1; Friedeberg=Polligkeit § 27, 3.
6) Im Gegensatz zu dem im engeren Sinn, den das Wort hat, wenn man Vormundschaft und Pflegschaft gegenüberstellt.
7) Meier S. 5, vergl. auch Engelmann S. 84.

dann das Gesetz vom 4. 2. 1805 geschaffen. Das erstere Gesetz führte die tutelle du président de l'administration municipale für die enfants abandonnés ein. Das letztere bestimmte für die enfants admis dans l'hospice die Verwaltungskommission des Hospizes zum Vormund [1]). Diese öffentliche Vormundschaft trat kraft Gesetzes mit der dauernden Aufnahme des Kindes in die öffentliche Fürsorge ein. Es machte keinen Unterschied, ob das Kind in der Anstalt selbst oder in Familenpflege war. Die Ausführung der vormundschaftlichen Obliegenheiten wurde einem Mitglied des Vorstandes des Hospizes übertragen. Die Vormundschaft war frei von jeder gerichtlichen Aufsicht. Die Rechte des Vormundes gingen der elterlichen Gewalt vor. Diese französischen Gesetze galten auch eine zeitlang in Elsaß-Lothringen, der bayrischen Rheinpfalz, der Provinz Rheinhessen, im Großherzogtum Hessen und in den linksrheinischen Gebieten Preußens.

Die französischen Gesetze waren auf die preußische Vormundschaftsordnung vom 5. 7. 1875 von Einfluß [2]). Es findet sich aber hier eine Zurückdämmung der öffentlichen Vormundschaft. Denn nach § 13 beschränkte sich die Vormundschaft der Anstalt nur auf solche Minderjährige, welche nicht unter elterlicher Gewalt standen und welche in die Verpflegungsanstalt aufgenommen waren. Die Vormundschaft der Anstalt dauerte auch nach der Entlassung des Mündels aus der Anstalt bis zur Volljährigkeit fort.

Das Vormundschaftsgericht war jedoch berechtigt nach der Entlassung des Mündels aus der Anstalt einen anderen Vormund zu bestellen.

Eine ähnliche Vormundschaft auf armenrechtlicher Grundlage wie in Frankreich entstand in den Städten Lübeck, durch das Gesetz vom 24. 9. 1859 und Hamburg durch das Gesetz vom 26. 2. 1879. Hier war die Abteilung der Armenbehörde, welche die Pflegekinderanstalt leitete, Berufsvormund über alle von ihr versorgten Kinder während der Dauer der Versorgung. Auch diese Behörde unterstand keiner gerichtlichen Aufsicht. Ihre Rechte gingen der elterlichen Gewalt vor [3]).

Ein besonderes System, welches für die Entstehung der Amtsvormundschaft des J. W. G. von Bedeutung war, entwickelte sich in Leipzig. Es waren hier nämlich nicht armenrechtliche Gesichtspunkte, welche zur Einführung der dortigen Berufsvormundschaft führten. Denn ihr Ausgangspunkt waren die unehelichen Kinder [4]). Die Grundlage der Leipziger Berufsvormundschaft bildete die Leipziger Ziehkinderordnung von 1825 und die Bekanntmachung vom 30.9.1884.

1) Samson S. 1 ff.
2) Meier S. 8; Friedeberg-Polligkeit S. 114.
3) so Begründung S. 1251.
4) so Meier S. 8; Blaum S. 99.

Hiernach erstreckte sich die Aufsicht und Fürsorge der Ziehkinderanstalt auf alle gegen festes Ziehgeld bei fremden, nicht verwandten Personen untergebrachten unehelichen Kinder. Diese Aufsicht wurde durch ministerielle Verordnung vom 11. 5. 1886 zu einer Vormundschaft weiter ausgebaut. Der Leiter der Pflegekinderanstalt wurde auf seinen Antrag im voraus vom Gericht zum Vormund für die gesamten der Ziehkinderanstalt unterstehenden unehelichen Kinder bestellt. Am 8. 10. 1890 wurde diese Vormundschaft durch Verordnung des Ministeriums auf alle von der Leipziger Armenbehörde versorgten hilfsbedürftigen Minderjährigen und alle in Zwangserziehung gebrachten Kinder ausgedehnt.

Das B. G. B. hat eine Regelung der Berufsvormundschaft unmittelbar nicht vorgenommen. Es hat aber nach Artikel 136 EG. z. B. G. B. den Ländern die Einführung bezw. Beibehaltung der Berufsvormundschaft überlassen. Die Länder haben in den Ausführungsgesetzen zum B. G. B. oder in Spezialgesetzen Bestimmungen über die Berufsvormundschaft getroffen. Die Landesgesetze kannten meistens die Anstaltsvormundschaft, vereinzelt die Amtsvormundschaft. Einige Länder hatten beide Formen der Berufsvormundschaften eingeführt [1]).

An der Spitze der Weiterentwicklung steht wiederum Leipzig, das 1900 die Berufsvormundschaft auf alle unehelichen Kinder ohne Rücksicht darauf, ob sie Armenunterstützung bezogen und ob sie bei ihrer Mutter oder bei fremden Personen verpflegt wurden, ausdehnte. Durch das Jugendamtsgesetz vom 8. 10. 1919 wurde dann in Württemberg das Jugendamt kraft Gesetzes Vormund über alle unehelichen und über alle auf öffentliche Kosten versorgten Minderjährigen.

Die seitherige Regelung der Vormundschaft war nicht zufriedenstellend. Unzulänglich war insbesondere die Einzelvormundschaft des B. G. B. [2]). Hauptsächlich in großen Städten war mit der wachsenden Zahl der zu bevormundenden Kinder die Auffindung geeigneter Vormünder sehr schwierig geworden. Es mußten oft Ordnungsstrafen verhängt werden, um die zu Vormündern bestimmten Personen zur Uebernahme der Vormundschaften zu zwingen. Es ist klar, daß ein Vormund, der von vornherein die Vormundschaft widerwillig übernommen hat, die Interessen seines Mündels nicht in der gehörigen Weise wahrnimmt. In gar manchen Fällen wurde das dem Vormund fremde Kind gänzlich vernachlässigt oder seine Arbeitskraft wurde ungehörig ausgenutzt. In anderen Fällen fehlten dem Vormund die zur Vertretung des Kindes erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen, Mängel, die sich besonders bei der Sorge für die unehelichen Kinder bemerkbar machten. Dazu kam ein Mangel

1) im einzelnen s. Meier S. 11 ff.
2) Vergl. Weyl § 13 Anm. 40; Rehm S. 67 ff.

in der Gesetzgebung für uneheliche Kinder. Zwischen der Geburt des Kindes und dem Amtsantritt des Vormundes lagen nämlich eine Reihe von behördlichen Akten, die einen erheblichen Zeitaufwand erforderten. So kam es, daß Mutter und Kind in der Zeit der höchsten Not oft mittellos und ohne geeignete Hilfe waren.

Auch die seitherige Regelung der Berufsvormundschaft stellte sich als unzulänglich heraus. Ihr Hauptmangel bestand darin, daß sie sich meistenteils nur auf die armenrechtlich versorgten Mündel beschränkte. Sie trat ein und blieb bestehen gleichgültig, ob ein geeigneter Vormund vorhanden war oder nicht. Die Notlage der unehelichen Kinder wurde dabei nicht genügend berücksichtigt.

Alle diese Mängel will das J. W. G. beseitigen durch die reichsrechtliche Einführung der Amts-, Anstalts- und Vereinsvormundschaft.

c) Die Führung der Amtsvormundschaft.

Das J. W. G. kennt eine gesetzliche und eine bestellte Amtsvormundschaft. Kraft Gesetzes erlangt das Jugendamt des Geburtsortes die Vormundschaft über jedes uneheliche Kind mit dessen Geburt [1]). Davon gibt es nur eine Ausnahme. Der für eine Leibesfrucht bestellte Pfleger wird nämlich im Einverständnis mit dem Jugendamt mit der Geburt des unehelichen Kindes Vormund [2]). Auch über uneheliche Kinder, die im Ausland geboren sind und ihren Aufenthalt im Deutschen Reich nehmen, erlangt das nach § 7 J. W. G. zuständige Jugendamt die Vormundschaft, falls eine deutsche Vormundschaft noch nicht eingeleitet ist [3]). Auf Findelkinder findet § 35 J. W. G. keine Anwendung, da ihre Unehelichkeit nicht feststeht.

Die Kenntnis von der Geburt eines unehelichen Kindes erlangen die Jugendämter von den Standesbeamten [4]). Sie haben die von diesen empfangene Geburtsanzeige dem Vormundschaftsgericht weiterzureichen und demselben den Eintritt der Vormundschaft unverzüglich anzuzeigen [5]). Das Vormundschaftsgericht seinerseits hat den Jugendämtern eine Bescheinigung über den Eintritt der Vormundschaft zu erteilen, welche bei Beendigung der Vormundschaft zurückzugeben ist.

Kraft Bestellung kann das Jugendamt Vormund, Mitvormund, Gegenvormund, Pfleger und Beistand werden, wenn ein geeigneter anderer Vormund, Mitvormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand nicht vorhanden ist und das Jugendamt seine Einwilligung

1) § 35 Abs. 1 J. W. G.
2) § 38 Satz 2 und 3 J. W. G.
3) § 35 Abs. 3 J. W. G.
4) § 36 Satz 1 J. W. G.
5) § 36 Satz 3 J. W. G.

erteilt hat [1]). Auch können ihm unter diesen Voraussetzungen einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes übertragen werden [1]). Die Erteilung der Einwilligung hängt von dem pflichtgemäßen Ermessen der Jugendämter ab. Sie kann z. B. in minder-wichtigen Fällen wegen Arbeitsüberlastung verweigert werden.

Die Jugendämter sind aber keineswegs verpflichtet, alle Vormundschaften zu behalten. Sie können auf ihren Antrag hin von der Vormundschaft befreit werden, soweit dies dem Wohl des Kindes nicht entgegensteht [2]). Es waren besonders wirtschaftliche Erwägungen, welche zu dieser Bestimmung führten, weil man den Jugendämtern keine allzugroße Last aufbürden und damit den Gemeinden keine allzugroße Kosten auferlegen wollte [3]). Der Antrag auf Bestellung einer Einzelperson zum Vormund soll von den Jugendämtern beim Vormundschaftsgericht gestellt werden, wenn dies dem Interesse des Mündels förderlich erscheint [4]). Nach der Begründung [5]) ist ein solcher Antrag gerechtfertigt, „wenn ein geeigneter Einzelvormund, der den Anforderungen der Vormundschaft nach Lage des Einzelfalles gewachsen ist, das Wohl des Mündels in jeder Beziehung wahrnehmen kann, zur Verfügung steht". Die Bestellung einer Einzelperson zum Vormund kann auch auf Antrag Dritter oder von Amtswegen erfolgen [6]). Vor der Entscheidung aber soll das zuständige Jugendamt vom Vormundschaftsgericht gehört werden [7]). Das befragte Jugendamt hat sich dann dementsprechend über die Tauglichkeit des in Aussicht genommenen Vormundes zu äußern.

Die Jugendämter können aber auch, wenn dies im Interesse des Kindes liegt, die Vormundschaft behalten und die Bestellung eines Mitvormundes für einen bestimmten Wirkungskreis beantragen [8]).

Auch durch Vereinbarung zweier Jugendämter ist ein Wechsel der Vormundschaft gemäß § 39 J. W. G. zulässig. Danach soll das die Vormundschaft führende Jugendamt, sobald es das Wohl des Mündels erfordert, bei dem Jugendamt eines andern Bezirks die Weiterführung der Vormundschaft beantragen. Gegen die Ablehnung des Antrags kann das Vormundschaftsgericht angerufen werden. Das die Vormundschaft abgebende Jugendamt hat den Uebergang der Vormundschaft dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen. Der Antrag kann auch von dem Jugendamt eines andern Bezirks gestellt werden. Will dieses aber die Vormundschaft nicht selbst über-

1) §§ 41, 46 J. W. G.
2) § 40 J. W. G.
3) so Bäumer § 40 Abs. 1; vergl. auch Weyl § 13 I, 1a.
4) § 44 Abs. 1 Satz 1 J. W. G.
5) S. 1260.
6) § 44 Abs. 2 Satz 1 und 2 J. W. G.
7) § 44 Abs. 2 Satz 3 J. W. G.
8) § 44 Abs. 1 Satz 2 J. W. G.

nehmen, so muß es wie jeder andere gemäß § 39 Abs. 1 Satz 2 J. W. G. ein berechtigtes Interesse des Mündels geltend machen [1]. Der Antrag aus § 39 J. W. G. ist in der Regel zu stellen, wenn das Mündel in einem andern Bezirk seinen gewöhnlichen Aufenthalt genommen hat.

Nach der Begründung [2] und Achilles-Greiff [3] finden die §§ 39, 40 J. W. G. auf die bestellte Amtsvormundschaft Anwendung, ebenso Bäumer [4] hinsichtlich § 40 J. W. G. Diese Ansichten sind irrig. Denn die beiden §§ sind Spezialbestimmungen allein für die gesetzliche Amtsvormundschaft, und nach § 46 J. W. G. gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend nur für die Bestellung des Jugendamts zum Vormund, Mitvormund, Gegenvormund, Pfleger oder Beistand und für die Uebertragung einzelner Rechte und Pflichten eines Vormundes auf das Jugendamt [5].

Schließlich können die Jugendämter die Ausübung der vormundschaftlichen Obliegenheiten einzelnen ihrer Mitglieder oder Beamten übertragen [6]. Die Jugendämter bleiben aber Vormünder und behalten die volle Verantwortung für die Führung der Vormundschaften. Deshalb ist auch die Uebertragung auf die Personen formell zulässig, die nach den §§ 1781, 1782 B. G. B. nicht zum Vormund bestellt werden sollen. In einer solchen Uebertragung kann aber eine Pflichtverletzung liegen. Der Ansicht von Bäumer [7] und Friedeberg-Polligkeit [8], daß die Uebertragung der vormundschaftlichen Obliegenheiten auch auf andere Personen als Mitglieder oder Beamte des Jugendamts stattfinden könne, kann nicht zugestimmt werden, da diese Ansicht in dem Wortlaut des Gesetzes keine Stütze findet. Auch nach § 11 J. W. G. sind solche Maßnahmen nicht zulässig, weil § 32 J. W. G. gegenüber § 11 J. W. G. eine **lex specialis** ist [9].

Die Bestimmungen des B. G. B. über die Führung der Vormundschaft, Mitvormundschaft, Gegenvormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft finden grundsätzlich auf die Amtsvormundschaft Anwendung [10]. Die vorliegende Arbeit kann sich jedoch nur mit den durch das J. W. G. geschaffenen Sonderbestimmungen befassen.

Der Stellung der Jugendämter als öffentlichen Behörden entspricht es, daß sie von der Befolgung einer Reihe von Vorschriften,

---

1) ebenso Schiedermair § 39, 1.
2) S. 1261.
3) § 46, 5.
4) § 46 Abs. 2.
5) ebenso Schiedermair § 46, 1; Friedeberg-Polligkeit § 46, 7.
6) § 32 Satz 2 J. W. G.
7) § 32 Z. 5.
8) § 32, 6.
9) ebenso Meier S. 33; Schiedermair § 32, 2.
10) § 33 Abs. 1 Satz 1 J. W. G.

die für die Einzelvormünder gelten, entbunden sind. So stehen den Jugendämtern die nach den §§ 1852 bis 1854 B. G. B. zulässigen Befreiungen zu[1]). Es finden deshalb die Vorschriften der §§ 1809 bis 1810, 1812—1817, 1819, 1820 über die Anlegung von Mündelgeld keine Anwendung. § 1805 B. G. B. findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anlegung von Mündelgeld gemäß § 1807 B. G. B. auch bei der Körperschaft zulässig ist, als deren Einrichtung das Jugendamt errichtet ist[2]). Ein Gegenvormund kann dem Jugendamt nicht bestellt werden[3]). Wohl aber kann ein Jugendamt zum Gegenvormund eines anderen Vormundes bestellt werden[4]). Die Bestimmung des § 1837 Abs. 1 B. G. B. über die Aufsicht des Vormundschaftsgerichts ist jedoch aufrecht erhalten[5]). Die Landesgesetzgebung aber kann bestimmen, daß weitere Vorschriften des B. G. B. hinsichtlich der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in vermögensrechtlicher Hinsicht außer Anwendung bleiben mit Ausnahme der Vorschriften über die Schlußrechnung und die Vermittlung ihrer Abnahme durch das Vormundschaftsgericht[6]). Da die Jugendämter als Behörden bekenntnislos sind, findet § 1801 B. G. B., wonach das Vormundschaftsgericht dem Vormund die Sorge für die religiöse Erziehung entziehen kann, wenn er nicht dem gleichen Bekenntnis angehört wie das Mündel, keine Anwendung[7]). § 33 Abs. 3 J. W. G. bestimmt aber, daß die Jugendämter auf das religiöse Bekenntnis oder die Weltanschauung des Mündels oder seine Familie bei der Unterbringung Rücksicht zu nehmen haben. Der E. enthielt vor dem Wort Rücksichtnahme noch das Wort „tunlichst", welches im Reichsausschuß gestrichen wurde. Damit ist sachlich nicht viel geändert worden. Denn die jetzige Form des Gesetzes schließt eine anderweite Unterbringung nicht aus, wenn bei Berücksichtigung der Gesamtinteressen des Mündels diese Unterbringung nicht möglich oder unzweckmäßig ist[8]). Auch bei Säuglingen und Kleinkindern ist § 33 Abs. 3 J. W. G. zu berücksichtigen, wenn die Fortdauer der Unterbringung geplant ist, da so ein späterer Wechsel der Pflegestelle vermieden wird. Weiter ist diese Bestimmung nicht einschränkend, sondern ausdehnend auszulegen. Denn § 33 Abs. 3 ist ein Grundsatz, der nicht nur bei der Unterbringung sondern allgemein Anwendung zu finden hat[9]). Deshalb ist auch diese Bestimmung bei

---

1) § 33 Abs. 1 Satz 2 J. W. G.
2) § 35 Abs. 2 J. W. G.
3) § 33 Abs. 3 Satz 2 J. W. G.
4) s. oben.
5) anders das französische, hamburgische und lübeck'sche Recht, s. oben.
6) § 34 J. W. G.
7) § 33 Abs. 1 Satz 3 J. W. G.
8) ebenso Blaum § 33, 5; Bäumer § 33 1. Abs.; Friedeberg-Polligeit § 33, 22.
9) ebenso Schiedermair § 33, 4; Behrend § 33 zu Abs. 3; zweifelnd Kipp § 112 II 2 c.

der Uebertragung der vormundschaftlichen Obliegenheiten auf Mitglieder oder Beamte des Jugendamtes zu befolgen. Erwähnenswert erscheint noch, darauf hinzuweisen, daß das Gesetz einen anderen Standpunkt einnimmt als die seitherige Rechtsprechung des Kammergerichts[1]), welche die Unterbringung des Mündels in einer bekenntnisgleichen Familie nicht für erforderlich hält.

d) Die Vormundschaftsgerichtshilfe.

aa) Geschichtliches über die Mitwirkung der Gemeinden im Vormundschaftswesen.

Wie im noch nicht entwickelten römischen Recht die Vormundschaft Sache der Familie war, so war sie im germanischen Recht Sache der Sippe[2]). Als sich aber die Geschlossenheit und die feste Organisation der Sippe abschwächte, übernahm allmählich der Staat die Vormundschaft in Gestalt der Obervormundschaft. Diese Entwicklung brachte die Reichspolizeiordnung von 1548 zum Abschluß. Die Obervormundschaft gebührte allein dem Staat. Bei diesem Zustand ist es jedoch nicht geblieben. Man hat den Gemeinden eine eine gewisse Mitwirkung bei der staatlichen Obervormundschaft zuerkannt und damit die altgermanische Rechtsauffassung in der Gesetzgebung des Mittelalters berücksichtigt.

Die Anfänge dieser Entwicklung liegen in der Landesordnung für die Markgrafschaften Baden und Hochberg von 1715[3]). Hiernach hatten 2 Gemeindemitglieder, welche Waisenrichter hießen, die Mündel und Vormünder zu beaufsichtigen. Mängel, die sie in der Vormundschaftsführung bemerkten, hatten sie dem Gericht anzuzeigen.

Die Beteiligung der Gemeinden in der Obervormundschaft fand aber erst ihre gebührende Anerkennung in Hessen durch das Edikt vom 16. 10. 1852 und die Instruktion vom 26. 10. 1852 zur Ausführung dieses Edikts. Hiernach waren die Ortsgerichte zu Hilfsorganen der Vormundschaftsgerichte gemacht worden. Ihre Tätigkeit bestand hauptsächlich darin, den Vormundschaftsgerichten Anzeigen zu erstatten, wann das Bedürfnis einer Vormundschaft oder Pflegschaft entstanden war und unaufgefordert oder auf besonderes Verlangen der Vormundschaftsgerichte Vormünder oder Pfleger in Vorschlag zu bringen. Mängel in der Erziehung oder Verpflegung der Mündel waren dem Vormundschaftsgericht sofort anzuzeigen. Auch war das Vormundschaftsgericht von Unregelmäßigkeiten in der Vermögensverwaltung in Kenntnis zu setzen.

---

1) K. G. J. 37 A S. 77.
2) s. Dernburg S. 311 ff.
3) s. Eise S. 4 ff.

Aehnliche Funktionen hatten die Waisenrichter in Baden durch das Gesetz vom 28. 5. 1864 und die Vollzugsordnung vom 9. 11. 1864 und die Gemeindevorstände in Sachsen-Weimar durch das Gesetz vom 27. 3. 1872 zu verrichten. Die Gemeindevorstände in Sachsen-Weimar hatten jedoch nicht die Vermögensverwaltung zu überwachen. Sie waren aber auch Aufsichtsorgane über Kinder, die unter elterlicher Gewalt standen.

Nach mißlungenen Versuchen in Preußen [1]) wurde dann dort durch die §§ 52 bis 54 der Vormundschaftsordnung vom 5. 7. 1875 der Gemeindewaisenrat als Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichts eingeführt. Der Gemeindewaisenrat war Gemeindeorgan. Seine Einrichtung ist fast unverändert in das B. G. B. übernommen worden.

Die Motive zu dem E. der preußischen Vormundschaftsordnung von 1873—75 [2]) rechtfertigen die Einführung des Gemeindewaisenrats wie folgt: Der Gemeinde stehe eine Mitwirkung bei der Obervormundschaft zu. Denn sie sei zur Unterstützung des Mündels verpflichtet, wenn dieses hilfsbedürftig geworden ist. Es liege daher im Interesse der Gemeinde, rechtzeitig für eine ordentliche Erziehung Sorge zu tragen, wodurch nach Möglichkeit eine spätere stärkere Inanspruchnahme der Gemeinde vermieden werden könne. Vor allem aber bestehe deshalb das Bedürfnis den Gemeindewaisenrat einzuführen, weil auf dem Gebiet der Personensorge seither Mißstände dadurch eingetreten seien, daß der Staat allein auf diesem Gebiet unmöglich das leisten könne und bisher auch nicht geleistet habe, was von einer in geeigneter Weise organisierten Zusammenwirkung von Staat und Gemeinde erwartet werden dürfe. Der Vormundschaftsrichter sei überhaupt nicht in der Lage gewesen, sich durch persönliche Anschauung die Kenntnis zu verschaffen, ob der Vormund sein Amt ordnungsmäßig und mit der nötigen Gewissenhaftigkeit führe. Weil aber diese Kontrolle fehle, vernachlässige mancher Vormund seine Pflichten. Dadurch entständen soziale Mißstände, denen die Gesetzgebung durch eine Verstärkung der obervormundschaftlichen Aufsicht entgegentreten müsse. Zur Beseitigung der Mißstände sei von den Gemeindemitgliedern eine Besserung der Verhältnisse zu erwarten, da die Gemeindemitglieder zu dem Mündel in einem näheren Verhältnis ständen als der Vormundschaftsrichter und da die Gemeindemitglieder die seitherigen Lücken der Obervormundschaft durch persönliche Anschauungen ausfüllen könnten. Dies waren also die Gründe, die zur Einführung des Gemeindewaisenrats in Preußen führten. Sie waren auch für den Gesetzgeber des B. G. B. von Bedeutung.

Die Hoffnungen, die man auf den Gemeindewaisenrat setzte, sind jedoch nicht in Erfüllung gegangen. Nach der Begründung [3])

1) s. Eise S. 5.
2) S. 39—41.
3) S. 1229.

hat er in kleineren Gemeinden meistens versagt. Den Grund sieht man in der mangelhaften Organisation, die der Landesgesetzgebung überlassen war [1]). Diesem Mißstand hilft das J. W. G. ab und bestimmt, daß das Jugendamt Gemeindewaisenrat ist [2]). Damit ist aber die Mitwirkung der Gemeinde in der Obervormundschaft nicht erschöpft. Denn weiter hat das Jugendamt das Vormundschaftsgericht bei allen Maßnahmen zu unterstützen, welche die Sorge für die Person Minderjähriger betreffen, insbesondere durch Begutachtung bei der Festsetzung von Geldrenten für den Unterhalt Minderjähriger. Vor Entscheidungen in den Fällen der §§ 1635 Abs. 1 Satz 2, 1666, 1727, 1728 Abs. 2, 1729 Abs. 2, 1750 Abs. 1, 1751 Abs. 2 B. G. B. muß das Jugendamt vom Vormundschaftsgericht gehört werden [3]). Ferner kann das Jugendamt mit seinem Einverständnis vom Vormundschaftsgericht mit der Ausführung der Anordnungen aus §§ 1631 Abs. 2, 1636 Satz 2 B. G. B. und sonstigen Anordnungen betraut werden [4]).

Die Tätigkeit, welche die Jugendämter auf Grund der §§ 42, 43 J. W. G. zu entfalten haben, kann man entsprechend dem Ausdruck Jugendgerichtshilfe mit Behrend [5]) treffend Vormundschaftsgerichtshilfe bezeichnen. Die Vormundschaftsgerichtshilfe liegt auf dem Gebiet der Personensorge. Die Sorge um die Person umfaßt alle Handlungen, welche die persönlichen Angelegenheiten der Kinder betreffen. Zur Personensorge gehören auch die Angelegenheiten, welche die persönlichen und zugleich die vermögensrechtlichen Verhältnisse betreffen, z. B. die Sorge für den Unterhalt. Ausnahmsweise obliegt den Jugendämtern auch die Aufsicht über das Vermögen eines Mündels [6]).

bb) Die Stellung der Jugendämter gegenüber den Vormundschaftsgerichten im Vormundschaftswesen.

Die Jugendämter sind durch die obige Regelung Hilfsorgane der Vormundschaftsgerichte geworden. Damit aber ist ihre Stellung zu diesen noch nicht genügend gekennzeichnet. Es fragt sich insbesondere, ob die Jugendämter den Vormundschaftsgerichten übergeordnet, untergeordnet oder beigeordnet sind. Als Hilfsorgane haben die Jugendämter die Pflicht, den Vormundschaftsgerichten hilfeleistend zur Seite zu stehen. Sie sind aber nicht berechtigt, die Vormundschaftsgerichte in ihren Anordnungen zu überwachen und

---

1) so Bäumer § 42, 1. S. auch Rehm S. 70 f. und Engelmann S. 105.
2) § 42 Abs. 1 Satz 1 J. W. G.
3) § 43 Abs. 1 J. W. G.
4) § 43 Abs. 1 J. W. G.
5) § 43 Abs. 1.
6) s. dazu § 1850 Abs. 2 B. G. B.

ihnen Anweisungen zu geben. Damit entfällt ohne weiteres die Annahme, daß die Jugendämter den Vormundschaftsgerichten übergeordnet sein könnten. Wenn die Jugendämter den Vormundschaftsgerichten untergeordnet wären, dann müßten letztere berechtigt sein, die Jugendämter im Wege der Dienstaufsicht zur Erfüllung ihrer Aufgaben anzuhalten. Solche Rechte bestehen aber nicht. Die Jugendämter sind vom Willen der Vormundschaftsgerichte unabhängig und handeln selbständig. Dies zeigt sich auch bei § 43 Abs. 1 Satz 4 J. W. G. Denn die Betrauung mit der Ausführung der Anordnungen aus § 1631 Abs. 2 oder § 1636 Satz 2 B. G. B. oder sonstigen Anordnungen kann nicht auf Befehl der Vormundschaftsgerichte sondern nur im Einverständnis der Jugendämter erfolgen. Die Jugendämter können demnach in ihrer Eigenschaft als Hilfsorgane den Vormundschaftsgerichten nur beigeordnet sein. Auch der seitherige Gemeindewaisenrat war dem Vormundschaftsgericht koordiniert [1]).

Die Aufgaben der Jugendämter und die der Vormundschaftsgerichte sind grundsätzlich gleichgerichtet. Sie verfolgen dasselbe Ziel, welches letzten Endes im Wohl des Kindes liegt. Es ist jedoch ein Gegensatz zwischen Jugendämtern und Vormundschaftsgerichten denkbar, der sich dann zeigen kann, wenn das Gemeindeinteresse vom Staatsinteresse abweicht. Während die Vormundschaftsgerichte als staatliche Behörden die Interessen des Staates wahrnehmen, haben die Jugendämter als Gemeindebehörden neben dem Wohl des Kindes auch die Interessen ihrer Gemeinden zu vertreten. Diese Pflicht ergibt sich aus der oben dargelegten Entstehungsgeschichte des Gemeindewaisenrats.

Aus der gleichgeordneten Stellung der Vormundschaftsgerichte und der Jugendämter folgt, daß ein Vormundschaftsgericht niemals verpflichtet ist, dem Vorschlag eines Jugendamtes nachzukommen. Das Vormundschaftsgericht ist berechtigt, gerade die entgegengesetzten Anordnungen zu treffen. Auch die ohne die vorgeschriebene Anhörung des Jugendamts vom Vormundschaftsgericht vorgenommenen Akte sind nicht nichtig. Es fragt sich aber, ob den Jugendämtern gegen die Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte ein Rechtsmittel zu Gebote steht. Die Frage ist zu bejahen. Nach § 57 Ziffer 9 F. G. G. ist gegen eine Verfügung des Vormundschaftsgerichts, die eine Entscheidung über eine die Sorge für die Person des Kindes oder des Mündels betreffende Angelegenheit enthält, jeder beschwerdeberechtigt, der ein berechtigtes Interesse hat, diese Angelegenheit wahrzunehmen. Berechtigtes Interesse ist ein gerechtfertigtes Interesse [2]). Das Interesse der Jugendämter an richtigen und zweckmäßigen Entscheidungen, die die persönlichen Angelegenheiten der Kinder be-

---

1) s. Staudinger § 1851, 3; Kipp § 123 I, 6.
2) s. Keidel § 57, 10; Eise § 3, 2; O. L. G. 5 S. 438 und 25 S. 403.

treffen, ist gerechtfertigt. Denn ihnen obliegt die Sorge für die Person aller Kinder. Das Beschwerderecht aus § 57 Ziffer 9 F. G. G. ist daher den Jugendämtern zuzusprechen.

cc) Die Jugendämter als Hilfsorgane der Vormundschaftsgerichte.

Die Aufgaben des Gemeindewaisenrats sind im B. G. B. geregelt. Es muß deshalb auf die in Frage kommenden Bestimmungen des B. G. B. verwiesen werden. Von Bedeutung aber ist, darauf hinzuweisen, daß sich die Tätigkeit der Jugendämter als Gemeindewaisenräte nicht allein auf Minderjährige beschränkt, sondern daß sie sich auch auf Volljährige erstreckt [1]). Diese Tätigkeit geht also über das eigentliche Tätigkeitsgebiet der Jugendämter hinaus. Die für den Gemeindewaisenrat geltenden Vorschriften finden auch Anwendung, wenn ein Jugendamt Vormund ist. In solchen Fällen sind die Jugendämter daher unter Umständen aus zwei Rechtsgründen zum Einschreiten verpflichtet.

Die Unterstützung des Vormundschaftsgerichts im übrigen setzt dessen Zuständigkeit voraus. Die Unterstützung besteht in der Mitwirkung bei der Feststellung des Sachverhalts auf Grund dessen eine Entscheidung ergehen soll, der Mitwirkung bei der Entscheidung auf Grund dieses Sachverhalts und in der Ausführung von Anordnungen des Vormundschaftsgerichts. Bei reinen Rechtsfragen dagegen bedürfen die Vormundschaftsgerichte keiner Unterstützung.

Eine richtige und zweckmäßige Entscheidung ist bedingt von der richtigen Feststellung des Sachverhalts. In dieser Beziehung ist der Vormundschaftsrichter überhaupt nicht in der Lage, das Erforderliche zu leisten. Insbesondere ist er wegen der großen Anzahl der von ihm zu leitenden Vormundschaften und seiner ganzen Stellung nach außer Stande, sich durch persönliche Anschauungen von jeder einzelnen Sache die nötige Kenntnis zu verschaffen. Die dadurch entstehenden Lücken können die Jugendämter ausfüllen. Ihre Haupttätigkeit dabei ist die Ermittlung der persönlichen Verhältnisse des Kindes und seiner Familie. Sie stehen in Verbindung mit den Schulen, den Geistlichen und den Vereinen für Wohlfahrtspflege. Von diesen können sie Erkundigungen einziehen. Die Jugendämter können weiter in persönliche Verbindung treten mit dem Kind selbst, mit seiner Familie, seinem Arbeitgeber und sonstigen hierzu geeigneten Personen. Der auf diese Weise von einer Fachbehörde für Jugendwohlfahrt ermittelte Sachverhalt ergibt natürlich ein ganz anderes Bild, als wenn sich der Vormundschaftsrichter mit den Aussagen ihm meist fremder Privatpersonen begnügen muß.

---

1) §§ 1849 ff. B. G. B.

Weiter haben die Jugendämter eine bestimmte Entscheidung in Vorschlag zu bringen. Insoweit sind sie beratende Organe der Vormundschaftsgerichte. Der Vorschlag hat sich etwa im Rahmen eines Gutachtens zu halten. Es genügt nicht, wenn ein Jugendamt schreibt, es halte diese oder jene Maßregel für angebracht. Denn damit ist dem Vormundschaftsrichter, der meist nur eine einseitig juristische Schulung hat, nicht gedient. Der Vorschlag ist vielmehr zu begründen, damit sich der Vormundschaftsrichter von der Brauchbarkeit und Richtigkeit des Gutachtens überzeugen kann. Gegebenenfalls sind die erforderlichen Beweise anzuführen.

Als beratende Organe treten die Jugendämter in Funktion, wenn sie selbst Ermittlungen vorgenommen haben und die entsprechenden Anträge stellen. Im übrigen müssen sie abwarten, bis sie vom Vormundschaftsgericht darum ersucht werden. Der Anhörungspflicht der Vormundschaftsgerichte entspricht die Aeußerungspflicht der Jugendämter.

Außer den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 2 J. W. G. können die Jugendämter beratende Organe sein bei Maßregeln der Vormundschaftsgerichte nach den Bestimmungen der §§ 3, 112, 113, 1337, 1629, 1665, 1673, 1865, 1687, 1688, 1714, 1729, 1750, 1796, 1797, 1798, 1837, 1846 B. G. B.[1]).

Unklar ist die Bestimmung des § 43 Abs. 1 Satz 1 J. W. G., wonach das Jugendamt das Vormundschaftsgericht durch Begutachtung bei der Festsetzung von Geldrenten für den Unterhalt Minderjähriger zu unterstützen hat. Denn das Vormundschaftsgericht ist unzuständig für die Festsetzung von Unterhaltsrenten[2]). Der E. enthielt diesen Satz nicht. Er wurde erst im Reichstagsausschuß eingefügt. Nach Behrend[3]) ist die Unterstützung gemäß § 43 Abs. 1 J. W. G. nicht nur den Vormundschaftsgerichten sondern allen Behörden, soweit sie sich mit der Sorge für die Person Minderjährigen beschäftigen, insbesondere den Prozeßgerichten, zu erweisen. Von diesem Standpunkt aus betrachtet hätte das Wort „Festsetzung" einen brauchbaren Sinn. Jedoch kann der Ansicht von Behrend nicht zugestimmt werden, da § 43 J. W. G. sich seinem klaren Wortlaut nach nur auf die Unterstützung der Vormundschaftsgerichte erstreckt und da weiter eine entsprechende Anwendung dieses § unzulässig erscheint, weil die Zusammenarbeit der Jugendämter mit den anderen Behörden schon im § 5 J. W. G. geregelt ist. Mit Schiedermair[4]) und Friedeberg-Polligkeit[5]) wird man als Sinn der

1) Die Mitwirkung der Jugendämter bei der Fürsorgeerziehung ist in dem dazugehörigen Abschnitt behandelt.
2) ebenso Schiedermair § 43, 2.
3) § 43 Abs. 3.
4) § 43, 2.
5) § 43, 3.

fraglichen Bestimmung anzusehen haben, daß das Vormundschaftsgericht vor der ihm obliegenden Genehmigung der Vereinbarungen zwischen Vater und unehelichem Kind über den Unterhalt für die Zukunft oder einer anstelle des Unterhalts zu gewährenden Abfindung gemäß § 1714 B. G. B. und der Vergleiche über den Unterhalt gemäß § 1822 Ziffer 12 B. G. B. die Aeußerung des Jugendamts einholen kann.

Schließlich sind die Jugendämter Ausführungsorgane der Vormundschaftsgerichte. Bei der Sorge für die Person Minderjähriger gibt es Fälle, in denen die vom Vormundschaftsgericht getroffenen Anordnungen nur mit großen Schwierigkeiten in die Tat umgesetzt werden können. Dies gilt namentlich von dem Vollzug der Anordnungen aus § 1631 Abs. 2 B. G. B. über die Unterstützung des Erziehungsberechtigten bei der Anwendung geeigneter Zuchtmittel und aus § 1636 Abs. 2 B. G. B. über den persönlichen Verkehr des geschiedenen nicht sorgeberechtigten Ehegatten mit den Kindern [1]). In solchen Angelegenheiten sind Zwangsmaßnahmen, die womöglich noch von der Polizei ausgeführt werden, meist unzweckmäßig, da die Erziehung des Kindes hierbei oft mehr gefährdet als gefördert wird. Auch mit sonstigen Anordnungen [2]) der Vormundschaftsgerichte, die im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind, können die Jugendämter betraut werden [3]). In Frage kommen z. B. die Ausführungen der auf Grund des § 1666 B. G. B. getroffenen Maßregel.

Den Jugendämtern als Ausführungsorganen stehen besondere Rechte nicht zu. Es muß daher im allgemeinen ihre Aufgabe sein, die Anordnungen der Vormundschaftsgerichte in Güte durchzusetzen. Maßgebender Gesichtspunkt ist stets das Wohl des Kindes. Zwischen streitenden Elternteilen nehmen die Jugendämter die Rolle eines Vermittlers ein. Dem Kind gegenüber haben sie die Stellung eines Schützers und Bewachers. Insoweit stehen diese Aufgaben mit denen der Schutzaufsicht in enger Beziehung.

Zur Ueberwachung des Verkehrs des Kindes mit seinen Eltern können den Jugendämtern auch Einzelheiten der Regelung durch die Vormundschaftsgerichte überlassen werden in der Art, daß die Vormundschaftsgerichte die fraglichen Punkte ungeregelt lassen und sich deren Regelung für den Fall vorbehalten, daß sich die Eltern den Anordnungen der Jugendämter nicht fügen wollen [4]).

---

1) s. § 43 Abs. 1 Satz 4 J. W. G.

2) Das Wort Anordnung im Text des Gesetzes ist ein Druckfehler. Es muß wie im E. heißen: Anordnungen, ebenso Schiedermair § 43, 1; Kipp § 123 II, 2 c.

3) § 43 Abs. 1 S. 4 J. W. G.

4) s. dazu K. G. in K. G. J. 51 S. 31 ff.

e) Die Vormünderhilfe.

Weder das Vormundschaftsgericht noch eine andere Behörde war seither gesetzlich verpflichtet, den Vormündern, Pflegern und Beiständen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Dieser Mangel war eine der Hauptschwächen der Einzelvormundschaft[1]). Jetzt bestimmt § 45 Satz 1 J. W. G., daß die Jugendämter die Vormünder, Beistände und Pfleger ihrer Bezirke plangemäß zu beraten und bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen haben. Das Wort Vormund ist im weitesten Sinn zu verstehen. Es sind darin auch die Mitvormünder und Gegenvormünder einbegriffen[2]). Wegen der allgemeinen Fassung des § 45 J. W. G. ist nach Schiedermair[3]) die Unterstützung auch Vormündern und Pflegern Volljähriger zu leisten. Dem kann jedoch nicht zugestimmt werden, da der Gesamtinhalt des J. W. G. ergibt, daß die Jugendämter nur dem Schutz Minderjähriger dienen. Wenn sich die Tätigkeit der Jugendämter als Gemeindewaisenräte nicht auf Minderjährige beschränkt, so kann daraus für diesen Fall keine Folgerung gezogen werden, da diese Regelung offenbar eine Ausnahme ist[4]). Es wäre jedoch wünschenswert, wenn die Jugendämter die Unterstützung auch Vormündern Volljähriger zu Teil werden ließen.

Das Wort plangemäß in § 45 bedeutet, daß die Beratung und Unterstützung nach einem wohl überlegten Plan zu erfolgen hat. Es genügt nicht, wenn die Möglichkeit besteht, daß die Vormünder, Pfleger und Beistände sich bei den Jugendämtern Rat holen oder deren Hilfe in Anspruch nehmen können. Sondern unaufgefordert und ohne vorherige Anfrage haben die Jugendämter schon tätig zu werden und nötigenfalls ihre Hilfe anzubieten. Der einfachste Weg zur Durchführung dieser Aufgabe ist die Einrichtung einer Vormünderberatungsstelle, bei welcher regelmäßige Sprechstunden einzurichten sind. Von Zeit zu Zeit sind Vormünderversammlungen abzuhalten, deren Zweck es sein muß, die Vormünder zur Führung von Vormundschaften anzuleiten. Die außer der Beratung zu gewährende Unterstützung erstreckt sich auf die Abfassung von Schriftsätzen, von Anträgen und Berichten, auf die Einreichung einer Klageschrift, auf die Führung eines Rechtsstreites, auf die Ermittelung von Dienst-, Lehr- und anderen Arbeitsverträgen, auf die Besorgung von Pflegestellen und ähnliches. Die Jugendämter haben aber darauf zu achten, daß sie den Vormündern, Pflegern und Beiständen nicht lediglich die Arbeit abnehmen. Dies ist nicht der Sinn des § 45 J. W. G. Er bezweckt vielmehr außer dem Wohl der Mündel die

---

1) so Begründung S. 1264.
2) ebenso Schiedermair § 45, 2; Friedeberg-Polligkeit § 45, 2.
3) § 45, 2.
4) ebenso Behrend § 45 Abs. 3.

Neubelebung der Einzelvormundschaft, Pflegschaft und Beistandschaft. Es sollen Privatpersonen zu tüchtigen Vormündern herangezogen werden und ausgebildet werden, damit die Amtsvormundschaft soweit wie möglich entbehrlich gemacht wird.

Nähere Bestimmungen über die Aufgaben der Jugendämter gemäß § 45 Satz 1 J. W. G. sind von der Reichsregierung oder den Landesjugendämtern zu treffen[1]).

C) Die Mitwirkung bei der Schutzaufsicht.

a) Das Wesen der Schutzaufsicht.

Die Schutzaufsicht ist eine gerichtliche Erziehungsmaßnahme[2]). Sie trägt im wesentlichen vorbeugenden Charakter, d. h. sie dient der Verhütung der Verwahrlosung Minderjähriger. Sie kann in gewissen Fällen auch heilenden Charakter haben, nämlich dann, wenn die Voraussetzungen des § 63 Abs. 1 Ziffer 2 J. W. G. vorliegen, Fürsorgeerziehung aber nicht erforderlich ist und deshalb Schutzaufsicht angeordnet wird.

Die Schutzaufsicht besteht in dem Schutz und der Ueberwachung erziehungsbedürftiger Minderjähriger und in der Unterstützung und Ueberwachung der Erziehungsberechtigten[3]). Nach § 12 Abs. 2 J. G. G. kann sie sich auch auf Volljährige erstrecken. Sie ist nach dem Vorbild der Beistandschaft gestaltet, beschränkt sich aber auf die tatsächliche Sorge für die Person und umfaßt die Sorge für das Vermögen nur insoweit, als der Arbeitsverdienst des Minderjährigen in Betracht kommt[4]). In die Rechte der Erziehungsberechtigen greift sie im allgemeinen nicht ein. Sie verleiht aber das Recht auf Zutritt zu dem Minderjährigen und verpflichtet die Eltern, den gesetzlichen Vertreter und die Personen, denen der Minderjährige zur Verpflegung und Erziehung übergeben ist, dem Helfer Auskunft zu geben[5]).

Die Schutzaufsicht war bisher reichsrechtlich nicht geregelt. Landesrechtlich war sie lediglich in Hamburg durch das Gesetz vom 11. 9. 1907 und in Württemberg durch Jugendamtsgesetz eingeführt. Sie hat ihren Ursprung im amerikanischen Strafrecht, wo dem Jugend-

---

1) § 45 Satz 2 J. W. G.

2) Weyl § 14 A, macht einen Unterschied zwischen vormundschaftsgerichtlicher Schutzaufsicht gemäß §§ 56 f. J. W. G. und strafgerichtlicher Aufsicht gemäß § 7 Ziff. 5 J. G. G. Dieser Standpunkt erscheint unzutreffend. Es handelt sich bei § 7 Ziff. 5 J. G. G. nicht lediglich um eine „Aufsicht" sondern um eine Erziehungsmaßregel. Nach § 7 Abs. 3 J. G. G. bestimmen sich die Voraussetzungen, die Ausführung und Aufhebung der Schutzaufsicht nach dem J. W. G. Daraus folgt, daß die Schutzaufsicht des J. W. G. mit der des J. G. G. wesensgleich ist, vergl. auch Rehm S. 326/7.

3) § 58 Abs. 1 J. W. G.

4) § 58 Abs. 1 J. W. G.

5) § 58 Abs. 4 J. W. G.

lichen nach Begehung einer strafbaren Handlung eine Bewährungsfrist gegeben werden konnte, in der er unter der Aufsicht eines probation officer stand[1]). Sie fand bereits vor dem Inkrafttreten des J. W. G. ihre behördliche Anerkennung. Durch die A. Verfg. des preußischen Justizministers vom 18. 2. 1918 wurden die Vormundschaftsgerichte auf diese Maßregel hingewiesen und sie wurde von diesen in manchen Fällen auch tatsächlich angeordnet.

Das Gesetz kennt eine behördliche und eine freiwillige Schutzaufsicht. Die behördliche Schutzaufsicht wird vom Vormundschaftsgericht oder vom Jugendgericht angeordnet[2]). Die freiwillige Schutzaufsicht wird vom Jugendamt ohne gerichtliche Anordnung ausgeübt, wenn und so lange der Erziehungsberechtigte damit einverstanden ist[3]).

b) Antragsrecht und Antragspflicht der Jugendämter.

Die Jugendämter haben das Antragsrecht, wenn es sich um die Anordnung der Schutzaufsicht und um die Abgabe der Sache an das Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Minderjährigen handelt[4]). Entsprechend dem § 72 Abs. 2 Satz 1 J. W. G. ist den Jugendämtern auch das Antragsrecht auf Aufhebung der Schutzaufsicht gemäß § 59 Satz 2 J. W. G. zu geben.

Der Antrag auf Abgabe der Sache an das Vormundschaftsgericht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Minderjährigen gemäß § 46 F. G. G. zur Entscheidung über die Anordnung der Schutzaufsicht ist zu stellen, wenn nicht besondere Gründe gegen die Abgabe sprechen[5]). Diese Regelung will ein Zusammenarbeiten des Vormundschaftsgerichts mit dem nach § 7 J. W. G. zuständigen Jugendamt herbeiführen. Besondere Gründe sind z. B. längere Abwesenheit des Minderjährigen von dem gewöhnlichen Aufenthaltsort und Ruhen der Rechtspflege. Gegen die Ablehnung des Antrags auf Abgabe der Sache sind die Jugendämter nach § 20 F. G. G. beschwerdeberechtigt[6]). Die Beschwerde ist pflichtgemäß einzulegen, wenn die Ablehnung des Antrags materiell unbegründet ist und die Einlegung der Beschwerde im Interesse des Kindes liegt.

Der Antrag auf Anordnung der Schutzaufsicht ist immer zu stellen, wenn die Voraussetzungen der Schutzaufsicht vorliegen. Sie liegen vor, wenn die Schutzaufsicht zur Verhütung der körperlichen, geistigen oder sittlichen Verwahrlosung geboten und ausreichend er=

---

1) s. unten E, a.
2) §§ 56 Abs. 1 Satz 1 J. W. G., 5, 7 Z. 6 J. G. G.
3) § 60 Abs. 3 Halbsatz 1 J. W. G.
4) § 57 J. W. G.
5) s. § 57 Abs. 3 J. W. G.
6) ebenso K. G. in J. R. Rechtsprechung 1925 Nr. 704; Achilles=Greiff § 57, 12; Schiedermar § 57, 6.

scheint. Verwahrlosung ist ein Zustand, der von dem leiblichen, seelischen und sittlichen Befinden eines normalen Minderjährigen bei gleichem Alter und gleicher Veranlagung in erheblicher Weise abweicht[1]. Das Vorhandensein einer allgemeinen Verwahrlosung ist nicht erforderlich. Es genügt eine nur sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung[2]. Sie liegt nach einem Beispiel aus der Praxis nicht ohne weiteres vor, wenn ein Mädchen mit einem Mann Geschlechtsverkehr hatte, der ihr die Ehe versprochen hat und wenn dasselbe Mädchen nach Auflösung des Verhältnisses unter ähnlichen Umständen mit einem andern Mann geschlechtlich verkehrt hat[3].

Für die Frage, ob die Schutzaufsicht geboten und ausreichend erscheint, kann man keine bestimmte Regeln aufstellen, da die sich durch die Persönlichkeit des Minderjährigen bildende Ansicht hierbei die ausschlaggebende Rolle spielt. Im allgemeinen kann man sagen, daß die Anordnung der Schutzaufsicht stets dann geboten erscheint, wenn anzunehmen ist, daß der Minderjährige einer dauernden oder zeitweisen Unterstützung in der Erziehung und der Ueberwachung bedarf. Versprechen aber mildere Maßnahmen Erfolg wie Verwarnung des Minderjährigen oder des Erziehungsberechtigten, der Wechsel in der Pflegestelle oder die Ersetzung eines ungeeigneten Vormundes durch einen andern, so ist der Antrag auf Anordnung der Schutzaufsicht nicht zu stellen. Ausreichend ist die Schutzaufsicht dann, wenn anzunehmen ist, daß strengere Maßnahmen wie die Fürsorgeerziehung nicht erforderlich sind.

Vor jeder Entscheidung über die Anordnung der Schutzaufsicht außer dem Fall des § 66 Abs. 3 J. W. G. muß das Vormundschaftsgericht das Jugendamt hören[4]. Dies ist nicht erforderlich, wenn ein Jugendamt diesbezügliche Anträge gestellt und begründet hat, da es sich damit schon geäußert hat. Die erforderliche Aeußerung des Jugendamts hat auch hier in Form eines Gutachtens zu erfolgen.

Sobald der Zweck der Schutzaufsicht erreicht oder die Erreichung anderweit sichergestellt ist, haben die Jugendämter gemäß § 59 Satz 2 J. W. G. die Aufhebung der Schutzaufsicht zu beantragen. Der Zweck der Schutzaufsicht ist die Verhütung ausnahmsweise die Beseitigung der Verwahrlosung[5]. Steht also Verwahrlosung noch zu befürchten, so ist die Aufhebung unzulässig. Anderweite Sicherstellung im Sinne des § 59 J. W. G. kommt z. B. in Frage, wenn sich der Jugendliche in eine Anstalt aufnehmen läßt, welche für hinreichende Aufsicht und Erziehung bürgt.

---

1) Aehnlich Bayr. Ob. L. G. in Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern 1926 S. 305.
2) vergl. Weyl § 14 A 1.
3) K. G. in Zentralbl. für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 18. Jhrg. Nr. 7.
4) § 57 Abs. 1 Satz 3 J. W. G.
5) § 57 J. W. G., s. auch oben.

c) Die Jugendämter als Helfer.

Die Schutzaufsicht wird von dem Helfer ausgeübt. Zum Helfer können die Jugendämter mit ihrem Einverständnis bestellt werden[1]). Das Einverständnis ist pflichtgemäß zu erteilen, wenn ein anderer geeigneter Helfer nicht vorhanden ist oder wenn dies aus sonstigen Gründen im Interesse des Kindes geboten erscheint, In minderwichtigen Fällen kann die Einwilligung wegen Arbeitsüberlastung verweigert werden. Wird eine Vereinigung oder eine Einzelperson zum Pfleger bestellt, so ist das Jugendamt vorher zu hören[2]). Das Jugendamt hat sich dementsprechend zu äußern.

Die Ausübung der Schutzaufsicht hat zu beginnen, wenn die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts über die Anordnung der Schutzaufsicht den Eltern, dem gesetzlichen Vertreter, dem Jugendamt und dem Minderjährigen, sofern er das 14. Lebensjahr vollendet hat, bekannt gegeben ist. Denn die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts ist ihrem Inhalte nach für die eben Genannten bestimmt und wird mit der Bekanntmachung an sie wirksam[3]). Die Schutzaufsicht erlischt mit der Volljährigkeit des Minderjährigen (Ausnahme § 12 Abs. 2 J. G. G.), durch die rechtskräftige Anordnung der Fürsorgeerziehung und durch gerichtliche Aufhebung[4]). Sie erlischt auch selbstverständlich durch den Tod des Minderjährigen.

Die Aufgaben des Helfers im allgemeinen sind aus dem Wesen der Schutzaufsicht zu entnehmen. Hiernach hat der Helfer den Minderjährigen zu schützen und zu überwachen und den Erziehungsberechtigten bei der Sorge für die Person des Minderjährigen zu unterstützen und zu überwachen. Schutz ist Abwehr äußerer ungünstiger Einwirkungen. Ueberwachung bedeutet hier Bekämpfung innerer Fehler und Beseitigung schlechter Charakteranlagen. Beide Begriffe sind jedoch nicht streng von einander zu unterscheiden. Praktisch jedenfalls sind sie nicht zu trennen. Im einzelnen ist der Minderjährige in seiner Entwicklung zu fördern, Fehler in seiner Erziehung sind zu beseitigen und sein Verhalten und sein Verkehr mit anderen Personen sind zu beaufsichtigen[5]). Weiter folgt aus § 58 Abs. 3 J. W. G., daß der Helfer den Minderjährigen aufzusuchen hat, um sich von seinem Verhalten persönlich zu überzeugen und daß er zeitweise die Eltern, den gesetzlichen Vertreter und die Personen, denen der Minderjährige zur Verpflegung und Erziehung übergeben ist,

---

1) § 60 Abs. 1 J. W. G., Art. 1 Z. 7 d. V. O. v. 14. 2. 24.

2) § 60 Abs. 1 Satz 1 J. W. G.

3) § 57 Abs. 2 J. W. G., § 16 J. G. G.; ebenso Schiedermair § 57, 5; a. A., jedoch ohne ersichtlichem Grund, ist das K. G. in J. R. Rechtsprechung 1925 Nr. 1555, wonach die Schutzaufsicht erst mit der Rechtskraft des sie anordnenden Beschlusses wirksam wird.

4) § 59 J. W. G.

5) s. Begründung zu § 59.

um Auskunft anzugehen hat. Bei der Sorge für den Arbeitsverdienst ist der Minderjährige von unzweckmäßigen Ausgaben und erziehungswidrigen Vergnügungen abzuhalten. Kann der Minderjährige aber hierzu nicht bestimmt werden, so ist der gesetzliche Vertreter zu veranlassen, die Ermächtigung nach § 113 B. G. B. einzuschränken und insbesondere den Arbeitsverdienst selbst in Empfang zu nehmen.

Zwangsrechte gegenüber dem Minderjährigen hat der Pfleger nicht. Ebensowenig ist er befugt, eigenmächtig in das Erziehungsrecht Dritter einzugreifen. Er ist aber verpflichtet, die Erziehungsberechtigten zu beaufsichtigen, sie auf Unzweckmäßigkeiten in der Erziehung aufmerksam zu machen und sie in allen Fragen, die die persönlichen Verhältnisse des Mündels angehen, zu beraten. Stößt aber der Helfer bei der Ausübung seines Amtes auf eigenwilligen Widerstand oder ist das Wohl des Kindes durch andere Umstände, denen er selbst nicht abhelfen kann, gefährdet, so ist dem Vormundschaftsgericht unter Darlegung der Verhältnisse sofort Anzeige zu erstatten. Auf Verlangen des Vormundschaftsgerichts hat der Helfer über die Führung des Minderjährigen Bericht zu erstatten [1]). Nähere Bestimmungen über die Ausübung der Schutzaufsicht sind von der Reichsregierung oder der obersten Landesbehörde zu treffen [2]).

Der Wirkungskreis des Helfers kann auch durch die Bestellung auf gewisse Arten von Angelegenheiten oder einzelne Angelegenheiten beschränkt sein [3]). In solchen Fällen hat der Helfer natürlich solche Beschränkungen zu beachten.

d) Die Ausübung der freiwilligen Schutzaufsicht.

Die freiwillige Schutzaufsicht hat ein Vorbild in der freiwilligen Zwangserziehung nach dem Fürsorgegesetz vom 11. 9. 1907 in Hamburg. Sie hat schwächere Wirkungen als die behördlich angeordnete, da sie durch den Willen der Erziehungsberechtigten oder des Jugendamts erlischt. Im übrigen aber ist sie der behördlich angeordneten wesensgleich. Die Vorschriften der § 56 ff. J. W. G. finden sinngemäß Anwendung [4]). Behrend [5]) dagegen hält sie für eine von der anderen durchaus abweichende und eigentümliche Art der Schutzaufsicht, die die Voraussetzung des § 56 J. W. G. nicht erfordere. Goeze [6]) hält die Bestimmungen der §§ 58, 59, 61 J. W. G. nicht für ohne weiteres anwendbar. Dem kann jedoch nicht bei-

---

1) § 60 Abs. 2 J. W. G.
2) § 60 Abs. 1 Satz 4 J. W. G.
3) § 58 Abs. 2 und 3 J. W. G.
4) s. auch Schiedermair § 60, 6; Friedeberg-Polligkeit § 60, 11; Achilles-Greiff § 58, 1.
5) § 60 Abs. 3.
6) § 60, 4.

gepflichtet werden. Denn wenn man der freiwilligen Schutzaufsicht ihren eigentlichen Charakter nimmt, handelt es sich lediglich noch um allgemeine Fürsorgemaßnahmen nach § 1 J. W. G. Dazu bedurfte es aber keiner nochmaligen gesetzlichen Regelung.

Von dem Eintritt der freiwilligen Schutzaufsicht ist das zuständige Vormundschaftsgericht zu benachrichtigen [1]).

D) Die Mitwirkung bei der Fürsorgeerziehung.

a) Das Wesen der Fürsorgeerziehung.

Die schärfste Erziehungsmaßnahme ist die Fürsorgeerziehung. Die frühere Bezeichnung Zwangserziehung hat zuerst das preußische Gesetz vom 2. 7. 1900 durch den heute üblichen Ausdruck Fürsorgeerziehung ersetzt. Hiermit wollte das Gesetz äußerlich kund tun, daß es sich nicht um eine Strafe handelt sondern um eine gesetzlich geregelte öffentliche Fürsorge für solche Kinder, deren private Erziehung Not leidet [2]). Wenn auch die Absicht des Gesetzes zu billigen ist, so ist doch der Ausdruck Fürsorgeerziehung zu mißbilligen. Denn er ist unbestimmt und unbezeichnend, da jede Erziehung Fürsorge ist [3]).

Die Fürsorgeerziehung ist die Erziehung Minderjähriger, welche auf gerichtliche Anordnung hin unter öffentlicher Aufsicht und auf öffentliche Kosten in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt erfolgt. Sie ist eine öffentliche Ersatzerziehung an Stelle der privaten Erziehung [4]). Sie enthält einen tiefen Eingriff in das Erziehungsrecht der Eltern und des Vormundes. Das Recht, den Minderjährigen zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen, einschl. des Züchtigungsrechts geht nämlich auf die Fürsorgeerziehungsbehörde über [5]). Die Fürsorgeerziehungsbehörde gilt weiter für den Abschluß von Dienst und Lehrverträgen als gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen [6]). Die Aufwendung öffentlicher Kosten gehört zum Wesen der Fürsorgeerziehung. Dem steht § 75 J. W. G. nicht entgegen, wonach der Kostenträger die Erstattung seiner Auslagen von den Minderjährigen oder von dem auf Grund der Vorschriften des B. G. B. zu seinem Unterhalt Verpflichteten verlangen kann. Denn erforderlich ist lediglich eine unmittelbare Kostendeckung aus öffentlichen Mitteln. Der Träger der Kosten ist also nur vorschußpflichtig [7]).

---

1) § 60 Abs. 3 Halbsatz 2 J. W. G.
2) s. Noelle-Boechan § 1, 6; Gordan S. 94.
3) ebenso Klumker, die Zwangserziehung S. 2; Kipp § 133 Anm. 4.
4) ebenso Weyl § 14 B.
5) ebenso G. R. Z. 75 S. 279, 98 S. 247.
6) § 70 Abs. 3 J. W. G.
7) ebenso Begründung S. 1274.

b) Antragsrecht und Antragspflicht der Jugendämter.

Die Fürsorgeerziehung wird vom Vormundschaftsgericht oder vom Jugendgericht angeordnet [1]).

Die nach § 7 J. W. G. zuständigen Jugendämter sind antragsberechtigt für die Anordnung und Aufhebung der Fürsorgeerziehung und für die Abgabe eines Fürsorgeerziehungsverfahrens an das Vormundschaftsgericht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Minderjährigen [2]). Nach dem Wortlaut des Gesetzes aber haben die Jugendämter nicht das Recht, lediglich die Einleitung des Fürsorgeerziehungsverfahrens zu beantragen. Denn die Einleitung des Verfahrens ist keine Erziehungs- sondern eine reine Verfahrensmaßnahme [3]). Das Antragsrecht des § 65 Abs. 1 Satz 2 J. W. G. kann landesrechtlich auch auf andere Jugendämter ausgedehnt werden [4]).

Der Antrag auf Abgabe einer Fürsorgeerziehungssache an das Gericht des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Minderjährigen gemäß § 46 F. G. G. ist immer zu stellen, es sei denn daß besondere Gründe dagegen sprechen. Diese Bestimmung entspricht dem § 57 Abs. 3 J. W. G. Der Antrag kann aber nur bis zu dem Zeitpunkt gestellt werden, in welchem das Vormundschaftsgericht gemäß § 65 J. W. G. Beschluß gefaßt hat, da das Vormundschaftsgericht zur Abänderung seines der sofortigen Beschwerde unterliegenden Beschlusses nicht befugt ist [5]).

Der Antrag auf Anordnung der Fürsorgeerziehung ist zu stellen, wenn ein Fall bekannt geworden ist, nach dem die Voraussetzungen der Anordnung vorliegen. Diese Voraussetzungen sind im § 63 J. W. G. geregelt. Danach kann ein Minderjähriger der Fürsorgeerziehung nur überwiesen werden, wenn er das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat [6]). Ausnahmsweise kann für den Fall, daß Aussicht auf Erfolg der Fürsorgeerziehung besteht, diese auch noch angeordnet werden, wenn der Minderjährige das 18. aber noch nicht das 20. Lebensjahr vollendet hat [7]). Es muß aber stets individuell die Erfolgsmöglichkeit der Fürsorgeerziehung geprüft werden [8]). Maßgebend für die Altersgrenze ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag bei Gericht eingeht [9]). Ein Minderjähriger in diesem Alter ist nach § 63 Abs. 1 J. W. G. der Fürsorgeerziehung zu überweisen:

---

1) § 63 Abs. 1 J. W. G., §§ 5, 7 Ziffer 6 J. G. G.

2) §§ 65 Abs. 1 Satz 2, 72 Abs. 2 Satz 1, 65 Abs. 7 J. W. G.

3) ebenso K. G. im Zentralbl. f. Jugendrecht und Jugendwohlf. 17. Jhrg. S. 274.

4) § 65 Abs. 1 Satz 3 J. W. G.

5) § 65 Abs. 6 J. W. G., § 18 Abs. 2 F. G. G.; ebenso K. G. in J. F. G. 2 S. 90 ff.

6) § 63 Abs. 1 J. W. G.

7) § 63 Abs. 2 J. W. G.

8) ebenso K. G. in J. F. G. 3 S. 105.

9) § 63 Abs. 3 J. W. G.; s. aber unten § 5 Nr. 6 die abweichende Entscheidung des K. G.

1. „Wenn die Voraussetzungen des § 1666 oder des § 1838 B. G. B. vorliegen und die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist, eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung aber anderweit nicht erfolgen kann.
2. Wenn die Fürsorgeerziehung zur Beseitigung der Verwahrlosung wegen Unzulänglichkeit der Erziehung erforderlich ist".

Die Fürsorgeerziehung kann nur auf Grund des § 63 Ziffer 1 oder Ziffer 2 angeordnet werden, da der nach dem Gesetz erforderliche Tatbestand der einen Ziffer den der anderen ausschließt[1]).

Die Voraussetzungen des § 1666 B. G. B. sind gegeben, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht[2]). Verschulden des Vaters ist stets erforderlich[3]). § 1666 Abs. 1 Satz 1 B. G. B. bezieht sich seinem Wortlaut nach nur auf den Fall, daß dem Vater die elterliche Gewalt zusteht. Er findet aber auch Anwendung, wenn die Mutter die elterliche Gewalt hat[4]). Er findet weiter Anwendung, wenn den Eltern zwar nicht die elterliche Gewalt aber das Personensorgerecht zusteht[5]). § 1666 Abs. 1 Satz 2 kommt nicht in Frage, da es sich hierbei um die Aufgaben des Vormundschaftsgerichts handelt. § 1666 Abs. 2 B. G. B. ist bedeutungslos. Diese Bestimmung handelt nämlich von der Entziehung der Vermögensverwaltung des Vaters und der Nutznießung, wenn derselbe seine Unterhaltspflicht dem Kind gegenüber verletzt hat und eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts für die Zukunft zu besorgen ist. Die Verletzung der Unterhaltspflicht aber ist Gefährdung des leiblichen Wohles des Kindes und schon in Abs. 1 Satz 1 enthalten[6]).

Die einzige Voraussetzung des § 1838 Satz 1 B. G. B. ist, daß das Kind unter Vormundschaft steht. Auf ein Verschulden des Vormundes kommt es hierbei nicht an. Auf die Amtsvormundschaft findet § 1838 keine Anwendung[7]).

Beginn oder Eintritt der Verwahrlosung ist nicht erforderlich. Die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung aber muß zur Verhütung der Verwahrlosung[8]) erforderlich sein.

---

1) s. unten § 5 Nr. 7.
2) vergl. hierzu die bei Kipp § 83 II, 2 angeführte reichhaltige Judikatur und Literatur.
3) Kipp ebenda; Achilles-Greiff § 63, 6.
4) § 1686 B. G. B.
5) § 1838 B. G. B. Satz 2.
6) ebenso Schiedermair § 63, 8 a; Friedeberg-Polligkeit § 63, 5.
7) § 63 Abs. 1 Satz 3 J. W. G.
8) auch bei allein körperlicher Verwahrlosung, ebenso J. R. Rechtsprechung 1926 Nr. 1397.

kann der Eintritt der Verwahrlosung durch andere Mittel verhindert werden, so ist Fürsorgeerziehung unzulässig.

Schließlich ist zu prüfen, ob eine nach dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts geeignete Unterbringung anderweit nicht erfolgen kann. Die Jugendämter haben nun selbstverständlich nicht zuerst beim Vormundschaftsgericht anzufragen, welchen Standpunkt dieses einnimmt, sondern sie haben aus sich heraus zu untersuchen, ob eine solche Möglichkeit vorhanden ist.

§ 63 Abs. 1 Ziffer 1 J. W. G. findet auch Anwendung, wenn an sich die Armenbehörde zum Einschreiten verpflichtet wäre und Abhilfe schaffen könnte. Dies ist aber nur für den Fall zulässig, daß die Entfernung des hilfsbedürftigen Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung zur Verhütung der Verwahrlosung erforderlich ist und daß die Entfernung besondere Kosten verursacht [1]).

Der zweite Fall, wonach die Jugendämter den Antrag auf Anordnung der Fürsorgeerziehung zu stellen haben, setzt den Eintritt einer Verwahrlosung voraus. Auf den mehr oder minder fortgeschrittenen Grad der Verwahrlosung kommt es nicht an. Es genügen schon Zeichen einer erheblichen Abweichung von der normalen Entwicklung. Nach Artikel 135 Abs. 1 Satz 2 E. G. z. B. G. B. konnte landesrechtlich außer den Fällen der §§ 1666, 1838 B. G. B. die Zwangserziehung nur für zulässig erklärt werden, wenn sie zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig war. Gar oft mußte in Folge dieser Bestimmung die weitere sittliche Verwahrlosung eines Kindes abgewartet werden, und die Fürsorgeerziehung konnte erst in einem Stadium angeordnet werden, in dem weniger Aussicht auf Erfolg bestand als bei rechtzeitigem Eingreifen. Dieser Mißstand ist nunmehr beseitigt.

Die Hauptfrage ist, ob Fürsorgeerziehung erforderlich ist. Der Zweck der Fürsorgeerziehung ist bei eingetretener Verwahrlosung die Beseitigung der Verwahrlosung durch Erziehung [2]). Erziehbarkeit des Kindes ist also erforderlich. Fürsorgeerziehung ist daher bei unerziehbaren Menschen nicht erforderlich und unzulässig [3]). Die Erziehbarkeit wird aber durch geschwächte körperliche und geistige Gesundheit nicht ausgeschlossen [4]). Es genügt auch schon, wenn dem Fortschreiten der Verwahrlosung Einhalt geboten werden kann. Dagegen ist die Beibringung einzelner Handfertigkeiten bei Schwachsinnigen keine Erziehung [5]).

1) § 55 J. W. G.
2) § 62 J. W. G.
3) ebenso Bäumer § 62, 2; Schiedermair § 62, 2; K. G. in J. F. G. 2 S. 104 ff.
4) O. L. G. 40 S. 89.
5) Bayr. Ob. L. G. in Recht 1914 S. 148.

Ein Verschulden der Erziehungsberechtigten braucht bei § 63 Ziffer 2 J. W. G. im Gegensatz zu Ziffer 1 nicht vorzuliegen[1]).

Entsprechend dem Antrag auf Anordnung der Fürsorgeerziehung haben die Jugendämter auch den Antrag auf Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung gemäß § 67 J. W. G. zu stellen. Dieser Antrag ist aber nur berechtigt, wenn Gefahr im Verzug liegt und wenn mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden kann, daß es zur Anordnung der endgültigen Fürsorgeerziehung kommen wird. Denn es ist im Interesse des Kindes besser, wenn mit dem Eingreifen so lange gewartet wird, bis die Sachlage hinreichend geklärt ist, als wenn eine vorläufig angeordnete und vollzogene anderweite Unterbringung wieder aufgehoben werden muß, weil sich später herausstellt, daß die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung nicht gegeben sind[2]). Gefahr im Verzug bedeutet, daß mit dem Aufschub der Fürsorgeerziehung bis zum Abschluß des Verfahrens der Eintritt oder das Fortschreiten der Verwahrlosung zu befürchten ist und aus diesem Grund die Entfernung des Minderjährigen aus seiner bisherigen Umgebung dringend erforderlich ist[3]). Die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung sowie die Dringlichkeit der vorläufigen Maßregeln müssen glaubhaft gemacht werden[4]).

Die Jugendämter haben den Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung zu stellen, wenn der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht oder anderweit sichergestellt ist. Der Zweck ist erreicht, wenn die Verwahrlosung beseitigt und ihr Wiedereintritt nicht mehr zu befürchten ist. Andere Voraussetzungen sind nicht erforderlich. Insbesondere ist nicht nötig, daß sich der Jugendliche längere Zeit bewährt haben muß[5]). Anderweite Sicherstellung ist z. B. die Aufnahme eines Zöglings in eine private Anstalt, welche für hinreichende Aufsicht und Erziehung bürgt. Der Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung kann von den Jugendämtern auch schon vor Ablauf eines Jahres seit der Rechtskraft des die Fürsorgeerziehung anordnenden Beschlusses gestellt werden. Ein abgewiesener Antrag kann jedoch vor Ablauf von 6 Monaten nicht erneuert werden[6]).

Neben der Aufhebung der Fürsorgeerziehung kennt § 73 J. W. G. die vorzeitige Entlassung eines Zöglings aus Gründen, die in seiner Person liegen, z. B. Unerziehbarkeit. Sie ist zulässig, wenn eine anderweite gesetzlich geregelte Bewahrung des Minderjährigen sichergestellt ist. Auch in solchen Fällen haben die Jugendämter ent-

---

1) ebenso Achilles-Greiff § 63, 11.
2) Bayr. Ob. L. G. in J. F. G. 2 S. 109 ff.
3) ebenso Begründung S. 1272; Bayr. Ob. L. G. J. R. 3. Jhrg. Nr. 270.
4) s. unten § 5 Nr. 10.
5) ebenso K. G. in Zentralbl. f. Jugendr. und Jugendwohlf. 18. Jhrg. S. 56 ff.
6) § 72 Abs. 4 J. W. G.

sprechend § 72 Abs. 2 Satz 1 J. W. G. das Recht und die Pflicht zur Stellung von Anträgen.

Vor jeder Beschlußfassung in einem Fürsorgeerziehungsverfahren muß das Jugendamt vom Vormundschaftsgericht gehört werden [1]). Das Jugendamt hat sich, wie auch sonst, dementsprechend zu äußern.

Die Jugendämter haben das Recht der sofortigen Beschwerde gegen den die Fürsorgeerziehung anordnenden oder ablehnenden Beschluß, gegen den Beschluß auf Aussetzung des Fürsorgeerziehungsverfahrens und gegen den Beschluß auf vorläufige Anordnung der Fürsorgeerziehung [2]). Weiter kann das Jugendamt, welches Antragsteller war, für den Fall, daß die Fürsorgeerziehungsbehörde für die Aufhebung der Fürsorgeerziehung zuständig ist, gegen den ablehnenden Antrag auf Aufhebung der Fürsorgeerziehung binnen 2 Wochen seit Zustellung des Beschlusses die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts anrufen, gegen dessen Beschluß die sofortige Beschwerde stattfindet [3]). Die zulässigen Rechtsmittel sind pflichtgemäß einzulegen, wenn eine unrichtige oder unzweckmäßige Entscheidung ergangen ist und das Wohl des Kindes es erfordert.

c) Die Mitwirkung bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung.

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung und die Bestimmung der Fürsorgeerziehungsbehörde ist landesrechtlich zu regeln [4]). Die Fürsorgeerziehungsbehörde soll sich regelmäßig bei der Ausführung der Fürsorgeerziehung der Jugendämter bedienen [5]). Im Umfang der Uebertragung sind die Jugendämter zur Ausführung der Fürsorgeerziehung verpflichtet. Aus der Pflicht zur Ausführung ergibt sich die Verpflichtung zur unverzüglichen Ausführung, sobald die Beschlüsse vollstreckbar sind. Sie sind vollstreckbar mit der Rechtskraft, bei der vorläufigen Fürsorgeerziehung mit dem Erlaß des Beschlusses [6]). In der Pflicht zur Ausführung der Fürsorgeerziehung liegt auch die Sorge für die rechtzeitige Entlassung des Zöglings.

Im übrigen hat sich das J. W. G. auf einige grundlegende Bestimmungen beschränkt. Die Unterbringung erfolgt nach § 62 J. W. G. in einer geeigneten Familie oder Erziehungsanstalt unter öffentlicher Aufsicht. Im Falle der Familienerziehung ist der Zögling mindestens bis zum Aufhören der Schulpflicht in einer Familie seines Bekenntnisses, im Falle der Anstaltserziehung, soweit dies möglich ist, in einer Anstalt seines Bekenntnisses unterzubringen [7]).

1) § 65 Abs. 2 J. W. G.
2) §§ 65 Abs. 6, 66 Abs. 2, 67 Satz 1 J. W. G.
3) § 73 Abs. 3 Satz 1 J. W. G.
4) § 70 Abs. 1 Satz 1 J. W. G.
5) § 70 Abs. 2 Satz 2 J. W. G.
6) § 70 Abs. 2 Satz 3 J. W. G.
7) § 69 Abs. 1 J. W. G.

Hat der Zögling aber kein Bekenntnis, so soll er nur mit seinem Einverständnis oder falls er sein Bekenntnis rechtlich noch nicht bestimmen kann, mit dem seines Erziehungsberechtigten in eine Familie oder Anstalt eines bestimmten Bekenntnisses untergebracht werden [1]). Diese Bestimmungen lassen aber als Sollvorschriften erforderlichenfalls Abweichungen zu. Weiter soll bei der Unterbringung ein Arzt zu Rate gezogen werden [2]) [3]).

Die Ausführung der Fürsorgeerziehung kann auch in der eignen Familie des Minderjährigen erfolgen. Sie ist jederzeit widerruflich und nur dann zulässig, wenn die Erreichung des Zweckes der Fürsorgeerziehung nicht gefährdet wird [4]). Diese Art der Ausführung kann in Betracht kommen, wenn in den häuslichen Verhältnissen der Eltern Aenderungen eingetreten sind, wodurch eine Besserung des Zöglings zu erwarten ist, z. B. Tod des Elternteils, der die Schuld an der Verwahrlosung trug oder Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse. Vor solchen Anordnungen sind jedoch genaue Ermittelungen über die betreffenden häuslichen Verhältnisse anzustellen. Vorsicht ist in jedem Fall geboten.

E) Die Jugendgerichtshilfe.

a) Der probation officer im amerikanischen Recht.

Die Jugendgerichtshilfe hat ihren Ursprung im amerikanischen Recht. Die ersten Jugendgerichte gab es in Amerika. Sie wurden durch das Gesetz vom 1. 7. 1899 in Chicago eingeführt. Ihre Einführung hat sich bewährt. In kurzer Zeit haben sich die Jugendgerichte in 16 amerikanischen Staaten verbreitet.

In enger Beziehung zu dem Jugendgericht steht der probation officer. Er hat eine Doppelstellung. Einesteils ist er Vertrauensmann des einer strafbaren Handlung beschuldigten Minderjährigen, anderntteils ist er Angestellter des Staates und hat deshalb die Interessen beider wahrzunehmen. Er wird vom Gericht ernannt [5]). Seine Aufgaben bestehen darin, daß er Ermittlungen über die Person des beschuldigten Minderjährigen, über sein Vorleben und seine Vorstrafen anzustellen hat. In der Hauptverhandlung hat er dem Gericht das Ergebnis seiner Untersuchungen vorzutragen und gegebenenfalls die probation in Vorschlag zu bringen. Die probation hat weder den Charakter einer bedingten Verurteilung noch der be-

---

1) § 69 Abs. 2 J. W. G.
2) § 70 Abs. 2 Satz 4 J. W. G.
3) § 70 Abs. 2 Satz 5 J. W. G. ist durch Artikel 1 Ziffer 8 der V. O. v. 14. 2. 1924 aufgehoben worden.
4) § 69 Abs. 3 Satz 1 J. W. G.
5) s. Hartmann S. 55 ff.

dingten Strafaussetzung noch des bedingten Straferlasses. Sie ist eine besondere amerikanische Einrichtung und besteht darin, daß der überführte Angeklagte unter Schutzaufsicht gestellt wird mit der Maßgabe, daß im Falle seiner Bewährung eine Verurteilung nicht stattfindet. Sie bedeutet also den Aufschub des Urteils [1]). Hat die Ueberweisung on probation stattgefunden, so hat der probation officer die Schutzaufsicht zu übernehmen und die Kontrolle über den betreffenden Jugendlichen auszuüben. Hierbei hat er die Rechte eines Polizeibeamten. Er trägt zwar keine Uniform, hat aber zu seiner Legitimation das in Amerika übliche Polizeischildchen. Er ist berechtigt, den in seiner Schutzaufsicht befindlichen zu verhaften und dem Richter vorzuführen, wenn derselbe seinen Anordnungen nicht Folge leistet oder sich neue strafbare Handlungen zu Schulden kommen läßt. Der Idee und praktischen Handhabung nach aber hat er in der Hauptsache die Stellung eines wohlwollenden Fürsorgers. Er soll nämlich den Jugendlichen sittlich fördern und ihm in seinem Fortkommen behilflich sein [2]).

Dann hat sich der probation officer der Mitarbeit der privaten Vereine für Wohlfahrt zu bedienen. Soweit er nicht ehrenamtlich tätig ist, wird er vielfach von diesen Vereinen für seine Leistungen bezahlt.

Auch die Wohlfahrtsvereine sind bei der prabation beteiligt. Sie können an den Sitzungen des Jugendgerichts teilnehmen. Größere Organisationen unterhalten eigene Anstalten und nehmen verwahrloste und straffällig gewordene Jugendliche auf [3]).

Aehnliche Einrichtungen wie in Amerika finden sich in England und Frankreich [4]).

b) Das Wesen der Jugendgerichtshilfe.

Die Jugendgerichtshilfe ist im J. G. G. geregelt. Das Gesetz versteht darunter die Tätigkeit, welche das J. G. G. den Jugendämtern zuweist [5]). Daraus aber ergibt sich noch nichts über ihren Inhalt. Aus dem Wort Jugendgerichtshilfe ist zu entnehmen, daß dem Jugendgericht bei Verfahren in Jugendsachen Hilfe zu gewähren ist. Auch der Staatsanwaltschaft und der Polizei muß nach § 22 J. G. G. Hilfe geleistet werden. Die Jugendgerichtshilfe ist aber weit mehr als eine bloße Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden. Sie bezweckt insbesondere, wie sich aus den folgenden Ausführungen ergibt, die Fürsorge für die mit dem Strafgesetz in Konflikt geratenen

---

1) s. Herr S. 491, 1.
2) s. Herr S. 495 ff.
3) s. Herr S. 504.
4) so Bäumer Vorbem. zu Abschn. VI Abs. 3.
5) § 42 J. G. G.

Jugendlichen[1]). Man kann die Jugendgerichtshilfe demnach als die Jugendfürsorge bezeichnen, die in Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden an der straffällig gewordenen Jugend ausgeübt wird[2]).

c) Der Vorschlag der Jugendschöffen.

Das Jugendgericht ist ein Schöffengericht[3]). Die Schöffen heißen Jugendschöffen. Sie werden nach § 20 Abs. 1 Satz 1 auf Vorschlag des Jugendamts für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt[4]). Das Jugendamt ist zum Vorschlag verpflichtet[5]). Bei der Wahl selbst haben die Jugendämter nicht mitzuwirken. Der Vorschlag hat in der Weise zu erfolgen, daß die Jugendämter vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres (bei Gericht) eine Liste von Personen, die sie zum Schöffenamt für tauglich halten, bei dem Amtsgericht einreichen[6]). Die Liste hat eine größere Anzahl von Personen zu enthalten als für dieses Geschäftsjahr nötig ist. Denn wenn der Wahlausschuß vorgeschlagene Personen ablehnt, gibt es andernfalls doppelte Arbeit, indem die Jugendämter neue Listen einreichen müssen und der Wahlausschuß wieder zusammenzutreten hat. Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Satz 1 J. G. G. bezweckt, nur solche Leute zum Schöffenamt heranzuziehen, die fähig sind, über Jugendliche zu richten. Die Jugendämter haben deshalb nur in der Jugendwohlfahrt erfahrene und bewährte Männer und Frauen in Vorschlag zu bringen. Die Vorschriften der §§ 31 ff. G. V. G., welche der Wahl zum Schöffen entgegenstehen, sind zu beachten.

d) Die Mitwirkung bei Verfahren in Jugendsachen.

Nach § 22 J. G. G. sollen die Organe der Jugendgerichtshilfe in allen Abschnitten des Verfahrens in Jugendsachen zur Mitarbeit herangezogen werden. Jugendsachen sind die Sachen, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören[7]). Zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören die Straftaten, welche von Personen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren begangen worden sind[8]). Jugendsachen sind ferner die Sachen, welche gemäß § 17 Abs. 2 J. G. G. zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören gegen Personen zwischen 18 und 21 Jahren[9]). Die Abschnitte des Verfahrens sind: Das staats-

---

1) Dies lassen Ritz-Weitpert-Richter Bd. 2 (S. 206) unberücksichtigt.
2) ähnlich Francke § 22 I.
3) § 17 Abs. 1 Satz 2 J. G. G.
4) § 20 Abs. 1 Satz 1 J. G. G.
5) ebenso Kiesow § 22, 3a.
6) gemäß Analogie des § 38 G. V. G.
7) § 18 Abs. 1 J. G. G.
8) § 17 Abs. 1 Satz 1, § 1 J. G. G.
9) ebenso Kiesow § 18, 1 Abs. 3.

anwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, die Voruntersuchung[1], das Zwischenverfahren und das Hauptverfahren. Welche Aufgaben den Jugendämtern hierbei im einzelnen obliegen, folgt aus § 22 J. G. G. nicht. Dies kann aber aus anderen Vorschriften entnommen werden[2]).

Nach § 31 Abs. 1 J. G. G. sind bei den Ermittlungen möglichst frühzeitig die Lebensverhältnisse des Beschuldigten sowie alle Umstände zu erforschen, welche zur Beurteilung seiner körperlichen und geistigen Eigenart dienen können. In geeigneten Fällen soll eine ärztliche Untersuchung des Beschuldigten herbeigeführt werden. Zur Erforschung dieser Umstände sollen die Jugendämter nach Möglichkeit zugezogen werden[3]). Die Jugendämter müssen also grundsätzlich abwarten, bis sie zugezogen werden. Dem steht aber nicht entgegen, daß sie in geeigneten Fällen aus sich heraus ohne vorherige Aufforderung solche Ermittlungen anstellen, um sie in der Hauptverhandlung zu verwerten, woselbst ihnen auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen ist[4]).

Die Jugendämter sind davor zu warnen, sich in die Erforschung der strafbaren Handlung einzumischen. Denn einmal gehört die Ermittlung solcher Umstände nicht zu ihren Aufgaben, zum andern ist eine solche Tätigkeit wie keine andere geeignet, die Jugendämter unbeliebt zu machen und ihnen das erforderliche Vertrauen zu entziehen. Ihre Aufgabe ist allein die Erforschung der Persönlichkeit des Täters mit dem Zweck, die Straftat psychologisch verständlich zu machen und zugleich eine Grundlage für die erzieherische Behandlung des Falles zu schaffen[5]). Zur Aufklärung dieser Umstände sind die Jugendämter deshalb berufen, weil die Strafverfolgungsbehörden ihrem ganzen Wesen nach hierzu meist nicht in der Lage sind.

Zu den Aufgaben im Sinn des § 31 Abs. 1 J. G. G. gehören die Ermittlungen über den Werdegang des Jugendlichen, über seine Charakteranlagen, seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten, seine Gesundheit, seine Beschäftigung, sein Verhalten während und außerhalb der Arbeitszeit, seine Familienverhältnisse, seine Vermögensverhältnisse und ähnliches. Besondere Aufmerksamkeit ist den Beschuldigten zuzuwenden, bei denen sich Anhaltspunkte für geistige Anomalien ergeben. § 31 Abs. 1 Satz 1 J. G. G. bestimmt ausdrücklich, daß in geeigneten Fällen eine ärztliche Untersuchung statt-

1) Die Voruntersuchung ist entgegen der Ansicht von Kiesow Vorbem. 5 zu §§ 17 ff. zulässig. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus § 27 J. G. G., wonach die Staatsanwaltschaft dem Vormundschaftsgericht und Jugendamt Mitteilung zu machen hat, wenn sie gegen einen Jugendlichen die Voruntersuchung beantragt; ebenso Ritz-Weitpert-Richter, Bd. 2, Vorbem. zu §§ 17 ff.

2) ebenso Kiesow § 22, 2 Abs. 2.

3) § 31 Abs. 3 Satz 1 J. G. G.

4) § 31 Abs. 3 Satz 3 J. G. G.

5) s. auch d. A. V. des Pr. J. Min. v. 1. 6. 1908 in J. M. Bl. S. 237.

finden soll. Die Ermittlungen können bei dem Minderjährigen selbst[1]), bei seinen Eltern, Lehrern, Geistlichen, bei seinem Vormund, Beistand und bei sonstigen Verwandten vorgenommen werden. Nachfragen bei gegenwärtigen Arbeitgebern und fremden Personen sind geeignet, den Jugendlichen bloßzustellen. Sie sind deshalb tunlichst zu vermeiden[2]).

Hat ein Jugendamt bei seinen Ermittelungen oder sonst wie Kenntnis erhalten, daß gegen den Beschuldigten noch ein anderes Strafverfahren anhängig ist, so hat es der Staatsanwaltschaft hiervon Nachricht zu geben[3]).

Weiter können die Jugendämter zu den Ermittlungen über die Führung eines Verurteilten zugezogen werden, wenn die Vollstreckung der Freiheitsstrafe gegen denselben ausgesetzt ist[4]). Die Jugendämter haben hierbei lediglich nachzuprüfen, ob die Führung während der Probezeit gut war und der Verurteilte daher Straferlaß verdient.

Nach einigen Bestimmungen sind die Jugendämter beratende Organe der Jugendgerichte. Sie haben dann diesen gegenüber eine ähnliche Stellung wie gegenüber den Vormundschaftsgerichten gemäß § 43 J. W. G. Die Jugendämter sollen gehört werden vor der Einstellung des Verfahrens gemäß § 3 J. G. G.[5]) und vor Entscheidungen des Jugendgerichts, die vor dem Urteil liegen und Anordnungen über die Erziehung und Unterbringung betreffen[6]). Sie sollen weiter gehört werden vor Entscheidungen des Jugendgerichts über die Aussetzung der Ersatzfreiheitsstrafe, die nachträgliche Aussetzung und die Fortdauer der Aussetzung, die Bewährung und die Entscheidungen, welche während der Probezeit ergehen[7]). Schließlich sollen sie gehört werden vor der Umwandlung der Geldstrafe aus einer Strafverfügung gegen einen Jugendlichen in eine Freiheitsstrafe[8]). In allen Fällen müssen sich die Jugendämter auf diesbezügliches Ersuchen hin äußern. Die Aeußerung hat in Form eines Gutachtens zu erfolgen[9]). Die Jugendämter haben dabei nach dem Zweck der Anhörung den Einzelfall von der pädagogischen Seite aus zu betrachten und zu begutachten. Insbesondere haben sie sich mit der Frage zu beschäftigen, ob Erziehungsmaßregeln erforderlich und ausreichend sind[10]). Allgemeine Regeln darüber, wann Er-

---

1) Mit dem verhafteten Minderjährigen ist den Jugendämtern der Verkehr im gleichen Umfang gestattet wie einem Verteidiger (§ 48 St. P. O.), § 28 Abs. 3 J. G. G.
2) ebenso Francke § 31.
3) § 27 Abs. 2 J. G. G.
4) § 12 Abs. 5 J. G. G.
5) § 32 Abs. 1 J. G. G.
6) § 8 Abs. 1 Satz 2 J. G. G.
7) § 34 J. G. G.
8) § 40 Abs. 3 Satz 2 J. G. G.
9) s. oben II B, d.
10) s. die §§ 5 Abs. 1, 6.

ziehungsmaßnahmen erforderlich und ausreichend sind, lassen sich nicht aufstellen. Solches kann man nur aus der Persönlichkeit eines Menschen schließen, wobei die Art der von ihm begangenen strafbaren Handlung und die Art und Weise ihrer Ausführung von großer Bedeutung ist. Sind nach Ansicht eines Jugendamts Erziehungsmaßregeln erforderlich, so hat es auch eine der nach § 7 J. G. G. zulässigen Erziehungsmaßnahmen in Vorschlag zu bringen.

Die schwierigsten Aufgaben als beratende Organe der Jugendgerichte haben die Jugendämter, wenn es sich um die Einstellung des Verfahrens gemäß § 3 J. G. G. handelt. Nach dieser Bestimmung ist nämlich zu prüfen, ob der Jugendliche zur Zeit der Tat nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung unfähig war, das ungesetzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Fehlte dem Jugendlichen das hiernach erforderliche Unterscheidungsvermögen oder das Hemmungsvermögen, so ist er nicht strafbar. Das Unterscheidungsvermögen hatte der Jugendliche, wenn er zur Zeit der Tat im Stande gewesen ist, die schädlichen oder gefährlichen Eigenschaften der Tat richtig einzuschätzen und darauf die Vorstellung zu gründen, daß sie gesetzlich verboten ist[1]). Während sich der Begriff Unterscheidungsvermögen auf den Intellekt bezieht, bezieht sich der Begriff Hemmungsvermögen auf den Willen. Das Hemmungsvermögen hatte der Jugendliche, wenn er in der Lage war, Hemmungsvorstellungen, die auf der Erkenntnis der Ungesetzlichkeit der Tat beruhen, wirksam werden zu lassen[2]). Liegen diese Voraussetzungen vor, so ist ferner zu prüfen, ob Erziehungsmaßnahmen erforderlich sind. Denn das Gericht kann auch, wenn Erziehungsmaßnahmen erforderlich sind, das Verfahren durchführen, den Jugendlichen freisprechen und gemäß § 5 J. G. G. Erziehungsmaßnahmen anordnen.

Vor Abgabe des Gutachtens sind Vorbesprechungen mit dem Jugendrichter in allen Fällen empfehlenswert und sachdienlich[3]).

Zu Gunsten des Beschuldigten können die Jugendämter in jeder Lage des Verfahrens dadurch eingreifen, daß sie sich zu Beiständen bestellen lassen. Ein Jugendamt ist auf sein Verlangen immer zum Beistand zu bestellen[4]). Ein solches Verlangen ist zu stellen, wenn dies das Interesse des Kindes erfordert. Der Beistand hat die Rechte eines Verteidigers[5]). Das Jugendamt hat, wenn es

---

1) so Frank § 3 J. G. G. II, 1.
2) so Frank § 3 J. G. G. II, 2.
3) s. dazu Freudenthal S. 9 und aus der Praxis Levi und van Dühren im Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 13. Jahrg. Nr. 5 S. 113 ff.
4) § 29 Abs. 3 Satz 3 J. G. G.
5) § 29 Abs. 3 Satz 4 J. G. G.

Beistand ist, daher auch das ihm sonst nicht zustehende Fragerecht [1]). Der Zweck der Beistandschaft ist jedoch nicht allein darauf gerichtet, dem Jugendlichen während eines Strafverfahrens zur Seite zu stehen und ihn zu verteidigen. Die Begründung zu § 27 bemerkt, daß die Beistandschaft aus der Erwägung heraus geschaffen worden sei, daß der in ein Strafverfahren verwickelte Jugendliche „nicht selten mehr eines menschlichen Zuspruchs als eines juristischen Rates bedürfe". Weiter sagt die Begründung zu § 29: „Die Tätigkeit des Beistandes soll sich nicht darin erschöpfen, dem Jugendlichen während eines Strafverfahrens zur Seite zu stehen; er soll die Vertrauensperson werden, die dem Jugendlichen nach Erledigung des Strafverfahrens weiter hilft, ihn während einer Schutzaufsicht oder einer bewilligten Strafaussetzung überwacht und auf der rechten Bahn hält". Die Aufgaben des Beistandes liegen also überwiegend auf fürsorgerischem Gebiet.

e) Die Mitwirkung beim Strafvollzug gegen Jugendliche.

Beim Strafvollzug ist nach Vorschriften der Reichsregierung, denen der Reichsrat zugestimmt haben muß, auf eine Mitwirkung der Jugendämter Bedacht zu nehmen [2]). Die Erfahrung hat gar manchmal gelehrt, daß ein Jugendlicher bei seiner Entlassung aus dem Gefängnis schlechter geworden ist als er vor seiner Einlieferung war. Der Strafzweck erforderte daher neue Bestimmungen über den Strafvollzug. Nach der Grundsatzbestimmung des § 16 Abs. 1 J. G. G. ist der Strafvollzug gegen einen Jugendlichen so zu bewirken, daß seine Erziehung gefördert wird. Der E. enthielt noch die Worte „zur Wahrung des Ernstes der Strafe". Diese wurden im Rechtsausschuß gestrichen, und ein Antrag auf Wiedereinfügung wurde im Reichstag abgelehnt [3]). Man befürchtete, daß durch eine ausdrückliche Hervorhebung des Ernstes der Strafe der Vergeltungsstandpunkt betont würde, welcher aus dem Jugendstrafrecht herausgelassen werden müßte. Wenn auch die Worte im Gesetz gestrichen sind, so ist es doch selbstverständlich, daß der Vollzug einer Freiheitsstrafe mit dem nötigen Ernst geschieht [4]). Die Vorschriften der Reichsregierung auf Grund des § 16 J. G. G. sind am 7. 6. 23 ergangen [5]) [6]).

---

1) s. § 31 Abs. 3 Satz 3 J. G. G.
2) § 16 Abs. 5 J. G. G.
3) Stenogr. Ber. der 292. Sitzung S. 9550/51.
4) ebenso Belemann § 33.
5) R. G. Bl. II S. 263.
6) Ueber die Mitwirkung der Jugendämter nach den Vorschriften vom 7. 6. 23 s. insbesondere die §§ 199, 17, 19. Danach haben die Jugendämter Einfluß auf die Zusammensetzung des Strafanstaltsbeirates, und in gewissen Fällen obliegen ihnen die Aufgaben dieses Beirates.

f Die Zusammenarbeit mit den Organen der privaten Jugendhilfe.

Nach § 42 J. G. G. haben die Jugendämter die Jugendgerichtshilfe im Benehmen mit den Vereinigungen auszuüben, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen. Ueber das Zusammenwirken der Jugendämter mit diesen Vereinigungen können die Landesregierungen nähere Vorschriften erlassen. Ueber die Entstehungsgeschichte dieses § ist folgendes zu sagen: Die Regierungsvorlage enthielt diese Bestimmung nicht. Im Reichsrat wurde als § 40 die Einfügung einer Bestimmung beschlossen, deren Wortlaut heißt: „Die Landesregierung kann die Rechte und Pflichten, die das Gesetz den Jugendämtern zuweist (Jugendgerichtshilfe), Vereinigungen übertragen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen. Diese Vereinigungen haben ihre Tätigkeit im Benehmen mit den Jugendämtern auszuüben". Im Reichstagsausschuß entstand ein lebhafter Streit um die Beibehaltung dieser Vorschrift [1]). In erster Lesung wurde sie gestrichen. In zweiter Lesung wurde ein § aufgenommen, der dem jetzigen § 42 J. G. G. entspricht und noch den Zusatz enthielt „§ 6 des Jugendwohlfahrtsgesetzes". Im Reichstag hat man sich nach manchen Erörterungen zu dem jetzigen Wortlaut des Gesetzes geeinigt.

Damit hat aber der Gesetzgeber keine neue Aufgaben geschaffen. Denn der Inhalt des § 42 J. G. G. deckt sich mit dem der §§ 6, 11 J. W. G., welche schon ohnedies in der Jugendgerichtshilfe Anwendung zu finden haben [2]). § 42 J. W. G., soweit er Bestimmungen über das Zusammenwirken der Jugendämter mit den Vereinen enthält, ist also weiter nichts als eine Wiederholung des im J. W. G. Gesagten. Es kann daher auf die späteren Ausführungen verwiesen werden.

F) Die Mitwirkung bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern.

Die Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern ist in dem Kinderschutzgesetz und in der Gewerbeordnung geregelt. Als Kinder im Sinne dieser Gesetze gelten Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuch der Volksschule verpflichtet sind [3]). Die Aufsicht über diese Kinder wird von den besonders dazu ernannten Beamten — den Gewerbeaufsichtsbeamten — ausschließlich oder je nach der Landesgesetzgebung neben den Polizeibehörden geführt [4]). Deren Aufgabe ist es, darüber zu wachen, daß die zu

1) Stenogr. Ber. der 292. Sitzung S. 9552.
2) ebenso Kiesow § 42, 2; Francke § 42 I, II.
3) § 2 Kindersch. Ges., § 135 Abs. 1 Gew. Ordn.
4) § 21 Kindersch. Ges., § 139 Gew. Ordn.

Gunsten der Kinder erlassenen Schutzbestimmungen auch befolgt werden. Die Gewerbeaufsichtsbeamten beaufsichtigen weiter allein oder neben den Polizeibehörden die Arbeit der jungen Leute, das sind Personen im Alter zwischen 14 und 16 Jahren[1]), und die Hausarbeiter und Hausarbeiterinnen unter 18 Jahren[2]).

In welcher Weise die Mitwirkung der Jugendämter zu erfolgen hat, ist reichsrechtlich nicht bestimmt worden. Die Regelung ist der Landesgesetzgebung überlassen[3]). Bis zu dieser Regelung ist eine Mitwirkung der Jugendämter bei der Beaufsichtigung der Arbeit von Kindern und jugendlichen Arbeitern nur durch Vereinbarungen der Jugendämter mit den Gewerbeaufsichtsbeamten bezw. den Polizeibehörden möglich.

Von besonderer Bedeutung und deshalb hier zu erwähnen sind die in Charlottenburg, Berlin und Frankfurt a. M. mit Erfolg geschlossenen Vereinbarungen zwischen Jugendämtern, Schulen und Gewerbeaufsichtsbehörden zur Erfassung der gewerblich tätigen Schulkinder[4]), In den Schulen werden an die Kinder die sogenannten Schullisten verteilt, die zurückzugeben sind, nachdem die Kinder schriftlich die Frage beantwortet haben, ob sie und welche Arbeit zu Hause oder außerhalb verrichten. Die ausgefüllten Schullisten werden dann von den Schulen an die Jugendämter weitergegeben, welche die Richtigkeit der von den Kindern gemachten Angaben nachprüfen und die Listen mit Bemerkungen ausfüllen, in welcher Weise das Kind, das zu verbotener Arbeit herangezogen wird, am besten geschützt werden kann. Daraufhin werden die Schullisten an die Gewerbeaufsichtsbehörden zur weiteren Veranlassung weitergegeben.

Wichtiger aber auch schwieriger ist die andere Tätigkeit, welche die Jugendämter auf diesem Gebiet zu leisten haben. Sie haben nämlich auf gütlichem Weg zu versuchen, die Eltern, die sonstigen Erziehungsberechtigten und die Arbeitgeber zu veranlassen, die zum Schutz der Kinder getroffenen Bestimmungen zu beachten. Sie haben diese Personen auf die unheilvollen Wirkungen der schädlichen Kinderarbeit aufmerksam zu machen. Sie haben den Grund der Kindererwerbsarbeit zu erforschen und nach Möglichkeit dem Uebel, das dazu geführt hat, abzuhelfen.

Diese Tätigkeit ist überall da, wo sie von Jugendämtern ausgeübt wurde, segensreich gewesen. Es wäre ein großer Fortschritt in der öffentlichen Jugendhilfe, wenn sich alle Jugendämter auf diesem Gebiet betätigen würden.

---

1) § 135 Abs. 3, § 139 b Gew. Ordn.

2) § 6 Abs. 1 Ziff. 2, § 17 Abs. 1 Hausarb. Ges. in der Fassung v. 30. 6. 23 (R. G. Bl. I. S. 472), § 139 b Gew. Ordn.

3) § 3 Ziff. 6 J. W. G.

4) s. dazu Wehn Nr. 46 S. 1282.

G) Die Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten.

Die viel geforderte Umgestaltung der Armenpflege in eine gehobene Wohlfahrtspflege ist bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten zur Wirklichkeit geworden. Diesen Kindern ist eine besondere Art der Fürsorge zuerkannt worden, weil sich der Staat ihnen gegenüber besonders verpflichtet fühlt aus Dankbarkeit für die von ihren Ernährern dem Staat gebrachten Opfer [1]).

Die Fürsorge für Kriegerwaisen und Kinder von Kriegsbeschädigten ist in der Verordnung über die Fürsorgepflicht vom 13. 2. 1924 [2]) und in den Reichsgrundsätzen vom 25. 6. 26 [3]) geregelt worden. Die Träger der dort geregelten Fürsorgeaufgaben sind die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände [4]). Daraus schließt Hue de Grais [5]), daß § 3 Ziff. 7 J. W. G. gegenstandslos geworden sei. Dem kann jedoch nicht beigestimmt werden. Denn den Jugendämtern obliegt lediglich eine Mitwirkung bei der Fürsorge für Kriegerwaisen und Kindern von Kriegsbeschädigten, welche durch die Tätigkeit der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände nicht ausgeschlossen wird.

In welcher Weise die Jugendämter mitzuwirken haben, sagt das Gesetz nicht. Ausführungsbestimmungen können aber gemäß § 15 J. W. G. erlassen werden [6]). Eine Mitwirkung ist bis dahin nur durch Vereinbarungen der Jugendämter mit den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden möglich. Maßnahmen, die von den Jugendämtern auf Grund des J. W. G. getroffen werden können, gehören nicht hierher, da diese Obliegenheiten schon ohnedies zu den Aufgaben der Jugendämter gehören. Es kommen daher nur Aufgaben in Frage, die an sich anderen Behörden obliegen. Sache der Jugendämter wird es sein, die den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden obliegenden erzieherischen Aufgaben, soweit sie in persönlicher Hilfe bestehen, zu übernehmen [7]). Diese Betätigung entspricht nämlich den allgemeinen Aufgaben der Jugendämter, dagegen nicht denen der Landes- und Bezirksfürsorgeverbände, welche in Wahrheit keine Erziehungsbehörden sind.

Nach § 29 Abs. 2 der Reichsgrundsätze vom 4. 12. 24 ist auf die Erziehung von Waisen und Kindern Schwerkriegsbeschädigter sowie auf die Pflege ihrer Gesundheit besonderes Gewicht zu legen und die Teilnahme an den Einrichtungen der Gesundheits- und

---

1) s. dazu § 1 der Reichsgrundsätze v. 4. 12. 24 und die Erläuterungen des Reichsarb. Min. v. 13. 12. 24.
2) R. G. Bl. I. S. 100.
3) R. G. Bl. I S. 311.
4) § 1 Abs. 1 der Verordn. v. 13. 12. 24.
5) § 388 Anm. 15.
6) ebenso Friedeberg-Polligkeit § 3 Nr. 7.
7) s. dazu die §§ 6 d, 11 Satz 1 der Reichsgrundsätze vom 4. 12. 24.

Erholungsfürsorge ist ihnen möglichst zu erleichtern. Die Kriegerwitwen sind bei der Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen [1]). Die Berufsausbildung von Waisen und von Kindern Schwerkriegsbeschädigter ist nachdrücklich zu fördern [2]). Kinder und Eltern sind in Versorgungs- und Familienangelegenheiten zu beraten [3]).

H) Die Mitwirkung in der Jugendhilfe bei den Polizeibehörden.

Jugendwohlfahrtspflege ist nicht Sache der Polizei. Dieselbe hat aber aus anderen Anlässen mit Jugendlichen zu tun. Sie nimmt jugendliche Obdachlose, Landstreicher, Bettler, Arbeitsscheue, entlaufene Zöglinge und Dirnen in Polizeigewahrsam, ermittelt ihre Angehörigen und befördert sie nach Möglichkeit zurück oder schafft sie in Horte und Heime. Sie schreitet ein gegen Kindermißhandlungen. Sie überwacht die Gastwirtschaften, damit an Jugendliche keine alkoholische Getränke verkauft werden. Sie läßt aufgegriffene Dirnen ärztlich untersuchen und, falls sie geschlechtskrank sind, sorgt sie für deren Heilung. So gibt es noch viele Angelegenheiten, bei denen die Polizei mit Jugendlichen zu tun hat.

In solchen Fällen sollen die Jugendämter mitwirken. Die Art und Weise der Mitwirkung ist landesrechtlich zu regeln [4]). Bis zu dieser Regelung ist ein Zusammenarbeiten durch Vereinbarungen natürlich zulässig. Die Jugendämter können die Polizeibehörden beraten und zu Maßnahmen anregen. Sie können die Ueberwachung der Wirtshäuser und die Bekämpfung der jugendlichen Prostitution übernehmen. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß den Polizeibehörden geeignete Räume und Heime für die Unterbringung Jugendlicher zur Verfügung stehen, damit so die Unterbringung im Polizeigefängnis vermieden werden kann.

Nach Blaum [5]) ist notwendig, daß Mitglieder der Jugendämter zu Hilfsbeamten der Polizei bestimmt und entsprechend vereidigt werden, damit sie bei ihrer Tätigkeit gegenüber dritten Personen mit den nötigen Rechten und gesetzlichem Schutz ausgestattet sind. Dem muß jedoch widersprochen werden. Denn eine solche Tätigkeit gehört nicht zu den Aufgaben der Jugendämter. Sie sind Jugendwohlfahrtsbehörden, die man niemals mit polizeilichen Befugnissen ausstatten darf. Außerdem kann die Polizei solche Angelegenheiten selbst sehr gut erledigen und bedarf dabei keiner Hilfe. Wenn die

---

1) § 24 der Reichsgrundsätze v. 4. 12. 24.
2) § 29 Abs. 1 daselbst.
3) § 27 Abs. 1 daselbst.
4) § 3 Ziffer 8 J. W. G.
5) § 3, 9.

Jugendämter auf Widerstand stoßen, können sie ja polizeiliche Hilfe in Anspruch nehmen. Im allgemeinen aber müssen sie versuchen, ihr Ziel auf gütlichem Weg zu erreichen.

3. Die freiwilligen Aufgaben nach § 4 des Jugendwohlfahrtsgesetzes.

§ 4 J. W. G., welcher die freiwilligen Aufgaben enthält, bezieht sich auf alle Kinder, welche durch mangelhafte Familienerziehung nicht zu ihrem vollen Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit kommen. Für alle diese Kinder können die Jugendämter in der Art sorgen, daß sie zunächst einmal die Schaffung von Wohlfahrtseinrichtungen und -veranstaltungen anregen. Die Anregung kann durch schriftliches oder mündliches Herantreten an Behörden, Vereine, Anstalten und Privatpersonen oder durch die Tagespresse erfolgen. Ein Bedürfnis für neue Wohlfahrtseinrichtungen oder Veranstaltungen ist Voraussetzung. Sonst müssen sich die Jugendämter darauf beschränken, bestehende Einrichtungen und Veranstaltungen zu fördern z. B. durch Geldspenden, durch Beratungen und andere tatsächliche Hilfeleistungen, durch zur Verfügungstellung von Räumen und ähnlichem. Gegebenenfalls d. h., wenn bestehende Einrichtungen versagen oder wenn solche von anderen Stellen voraussichtlich nicht geschaffen werden, können die Jugendämter Jugendwohlfahrtseinrichtungen und Veranstaltungen selbst schaffen. Die Arten der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Jugendämter fördern oder selbst schaffen oder wozu sie anregen können, sind im § 4 J. W. G. in den Ziffern 1—6 aufgezählt.

An erster Stelle nennt das Gesetz Einrichtungen und Veranstaltungen für Beratung in Angelegenheiten der Jugendlichen. Zu beraten sind nicht nur die Jugendlichen selbst, sondern auch ihre Eltern, Vormünder und die sonstigen Erziehungsberechtigten. In erster Linie war bei der Abfassung des Gesetzes an die Berufsberatung gedacht [1]). Die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung ist nach der Verabschiedung des J. W. G. in dem Arbeitsnachweisgesetz vom 27. 7. 1922 [2]) geregelt worden. Nach § 2 dieses Gesetzes können die öffentlichen Arbeitsnachweise durch das Reichsamt für Arbeitsvermittlung oder durch die oberste Landesbehörde verpflichtet werden, ihre Tätigkeit auf die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung zu erstrecken. Diese Verpflichtung hat in vielen Fällen stattgefunden. Die Jugendämter müssen daher auf die Ausübung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung verzichten, wenn sich solche Einrichtungen in ihrem Bezirk befinden [3]). Ihre Aufgabe,

1) so Begründung S. 1132.
2) R. G. Bl. I S. 557.
3) ebenso Riebesell S. 38.

diese Stellen durch Beratungen und sonstige Hilfeleistungen zu fördern, bleibt unberührt.

Von großer Wichtigkeit ist die gesundheitliche Beratung. In den meisten Städten bestehen heutzutage Beratungsstellen für Geschlechts- und Tuberkulosekranke. Diese segensreiche Einrichtungen sind weiter auszubauen. Darüber hinaus müssen die Jugendämter bestrebt sein, Beratungsstellen für sämtliche gesundheitliche Fragen zu schaffen, bei denen ein Arzt nach Möglichkeit regelmäßige Sprechstunden abhält. In Landkreisen, wo die Einrichtung fester Beratungsstellen mit einem Arzt nicht möglich oder untunlich ist, können die Gemeindeschwestern unter ärztlicher Aufsicht mit der Gesundheitsberatung betraut werden. An Veranstaltungen kommen Vorträge und Filmvorführungen zur Belehrung von Frauen und Mädchen in Fragen der Hygiene in Betracht.

Beratungsstellen in Erziehungsfragen sind noch kaum vorhanden. Diese Einrichtungen werden am besten von den Jugendämtern selbst eingerichtet.

Rechtsberatungsstellen werden am zweckmäßigsten mit den Vormünderberatungsstellen verbunden.

In engstem Zusammenhang mit dem Kinderschutz steht der Mutterschutz. Soll das Kind gesund zur Welt kommen, so muß die Mutter rechtzeitig vor Not und Elend geschützt werden. Diesem Zweck dienen die Bestimmungen des Gesetzes über die Wochenhilfe vom 9. 6. 1922 und der Fürsorgepflichtverordnung. Darüber hinaus aber ist es Aufgabe der Jugendämter, für Mütterberatungsstellen zu sorgen, die den Schwangeren Auskunft über ihre Gesundheit geben und Rat über die Behandlung von Säuglingen erteilen. Entbindungsheime und Mütterheime sind unentbehrliche Einrichtungen. Wenn eine Aufnahme in solche Heime nicht möglich ist, ist für geeignete Pflegerinnen Sorge zu tragen. Auch können sich die Jugendämter mit den Arbeitsnachweisen in Verbindung setzen, um Schwangeren und Müttern, die ihre Kinder säugen, leichte Arbeit und damit Verdienst zu verschaffen. Das Zusammenbleiben von Mutter und Kind ist nach Möglichkeit zu erleichtern. Müttern, die tagsüber einem Erwerb nachgehen, kann dadurch geholfen werden, daß ihre Kinder in einem Heim von Schwestern versorgt werden, oder man ermöglicht den Frauen die Gründung einer Muttersiedlung wie in Berlin-Weißensee. Daselbst haben sich Mütter zu einem selbständigen Haushalt zusammengeschlossen, welchen eine auf Kosten derer führt, die einem Verdienst nachgehen [1]).

Bei den Ziffern 3—6 des § 4 J. W. G. begnügt sich das Gesetz nicht mit den Worten Wohlfahrt der Jugendlichen, sondern es teilt diese ein in Säuglinge, Kleinkinder, im schulpflichtigen Alter

---

1) s. Möller S. 3.

stehende Jugendliche und schulentlassene Jugendliche. Damit gibt das Gesetz kund, daß es für die Jugendlichen je nach ihrer Altersstufe besondere Einrichtungen und Veranstaltungen für erforderlich hält. Säuglinge sind Kinder, die im ersten Lebensjahr stehen, Kleinkinder solche von 2—6 Jahren, Kinder im schulpflichtigen Alter solche von 6—14 Jahren und schulentlassene Kinder solche von 14 Jahren bis zur Volljährigkeit [1]).

Bei den Maßnahmen zur Wohlfahrt der Säuglinge denkt das Gesetz an die Beratung und Belehrung der Mütter über die Pflege und das Stillen des Säuglings, an Heime für gesunde und kranke Säuglinge, an Stillstuben, an Tag- und Nachtgrippen, an Pflegevermittlungen und an behördlich beaufsichtigte Milchabgabestellen [2]).

Bei den Einrichtungen für die Wohlfahrt der Kleinkinder denkt das Gesetz an Kinderhorte, Kindergärten und Kleinkinderschulen [2]).

Bei den Maßnahmen zur Wohlfahrt der im schulpflichtigen Alter stehenden Jugend außerhalb des Schulunterrichts handelt es sich um gesundheitliche und erzieherische Einrichtungen und Veranstaltungen, wie die Schaffung und Förderung von schulärztlichen Beratungsstellen, von Luft- und Lichtbädern, von Lesehallen, Horten und ähnlichen Einrichtungen [2]). Daß der Wortlaut des Gesetzes zu eng sei, kann Behrend [3]) nicht zugegeben werden. Im Gesetz heißt es ja auch nicht „außerhalb der Schule", wie Behrend annimmt, sondern „außerhalb des Unterrichts". Auf den Schulunterricht erstreckt sich also die Tätigkeit der Jugendämter nicht. Dies hat auch seine volle Berechtigung.

Schulentlassene Jugendliche sind oft großen körperlichen und sittlichen Gefahren ausgesetzt. Nach den Statistiken nimmt ihre Sterblichkeit vom 15. Lebensjahre ab zu [4]). Gerade sie sind es, bei denen sich die Folgen des Weltkrieges und der Hungerblockade besonders bemerkbar machen. Wie schrecklich diese Folgen sind, ergibt sich aus der bei Friedeberg-Polligkeit [5]) zitierten Schrift „Die Not in Berlin" von Boeß. Nach dessen Aufstellung sind in Berlin-Pankow 31% der schulentlassenen Knaben und 30% der schulentlassenen Mädchen berufsunfähig. Auf sittlichem Gebiet ist die wachsende Kriminalität Jugendlicher das sichtbarste Zeichen ihrer Verwahrlosung. Statistiken aus den letzten Jahren sind noch nicht vorhanden. Nach Belemann [6]) ist die Zahl der Verurteilten im Jahre 1916 fast doppelt so groß als 1914. Nach der Statistik von Goeze [7]) wurden in Deutschland im Jahre 1923 7,2% noch nicht

1) so Begründung S. 1243.
2) s. Begründung S. 1243.
3) §§ 3 u. 4 III, ee.
4) Friedeberg-Polligkeit Anhang IX Abs. 1.
5) Anhang IX Abs. 1.
6) § 9.
7) Fürsorgeerziehung S. 51.

Schulpflichtige, 37,3% Schulpflichtige und 55,5% Schulentlassene der Fürsorgeerziehung überwiesen. Hiernach weisen also die Schulentlassenen die größte Zahl der Fürsorgezöglinge auf.

Bei den Maßnahmen zur Wohlfahrt für die schulentlassene Jugend wird sich daher die öffentliche Jugendhilfe besonders zu betätigen haben. Turn-, Sport- und Wandervereine sowie wissenschaftliche Vereine sind zu gründen und durch Rat und Tat zu fördern. Insbesondere sind ihnen Turn- und Sportplätze, Turnhallen und andere Räume zur Verfügung zu stellen. Die Jugendlichen sind zur Teilnahme und zur Mitarbeit an solchen Vereinen anzuregen und heranzuziehen. Für gute Büchereien ist Sorge zu tragen. Es sind Lehrlings- und Gesellenheime zu schaffen. Für die wandernde Jugend sind Unterkunftsheime und Herbergen zu schaffen. Mit den Bahnhofsmissionen ist Fühlung zu nehmen, damit die Jugendlichen auf diese Einrichtungen hingewiesen werden. Weiterhin ist für die Einrichtung einer Erholungsfürsorge zu sorgen. Für Schwererziehbare sind Anstalten ins Leben zu rufen, welche diese wenigstens so weit selbständig machen, daß sie sich selbst ernähren können. Schließlich ist auf die Abhaltung von Vorträgen hinzuweisen, in denen die Jugendlichen vor körperlichen und sittlichen Gefahren gewarnt werden.

4. Die Zusammenarbeit der Jugendämter miteinander und mit allen Organen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe.

Der Hauptzweck des J. W. G. ist, wie schon in der Einleitung gesagt wurde, die Vereinheitlichung der Organisation der Jugendwohlfahrtsbehörden. Diese Vereinheitlichung ist aber nicht vollständig durchgeführt. Sie ist praktisch überhaupt nicht möglich. Es gibt noch eine Reihe von Behörden, die auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt Aufgaben zu erfüllen haben, wie die Schulbehörden, die Vormundschaftsgerichte, die Strafgerichte, die Organe der Armenpflege und die öffentlichen Versicherungen, die Polizeibehörden, die Staatsanwaltschaften und andere. Daneben gibt es viele private Vereine, die sich mit der Förderung der Jugend befassen. Um nun das in der früheren Gesetzgebung häufig vorkommende und viel bekämpfte Nebeneinanderarbeiten aller dieser Behörden und Vereine auszuschalten und um die Tätigkeit der Jugendämter ersprießlicher zu gestalten, hat der Gesetzgeber in den §§ 5, 6 Bestimmungen über die Zusammenarbeit der Behörden der öffentlichen Jugendhilfe und der Vereine für Jugendwohlfahrt getroffen.

Nach § 5 J. W. G. haben die Behörden des Reichs, der Länder, der Selbstverwaltungskörper und die Jugendämter sich gegenseitig und die Jugendämter einander zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt Beistand zu leisten. § 5 wurde während seiner

Entstehung mehrfach geändert. Nach dem E. sollten sich die Jugendämter und andere für die Aufgaben der Jugendwohlfahrt zuständigen Behörden des Reichs, eines Landes oder eines Selbverwaltungskörpers zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten gegenseitig Beistand leisten. Der Reichstagsausschuß beschloß in erster Lesung folgende Fassung: „Die Behörden des Reichs, der Länder und der Selbstverwaltungskörper haben den Jugendämtern, die Jugendämter einander zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendwohlfahrt Beistand zu leisten“.[1]). In zweiter Lesung wurde die jetzige Fassung angenommen. Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß auch die Jugendämter zur Beistandsleistung gegenüber allen Behörden des Reichs auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt verpflichtet sind.

§ 5 J. W. G. hat eine ähnliche Regelung getroffen wie die §§ 156 ff. G. V. G. über die Rechtshilfe. Man kann diese Tätigkeit dem entsprechend Jugendhilfe[2]) bezeichnen. Sie besteht in der Beistandsleistung bei Erfüllung der Jugendwohlfahrtsaufgaben. Beistand ist Hilfeleistung. Das Bedürfnis einer Hilfeleistung ist Voraussetzung. Eine Verpflichtung zur Besorgung von Angelegenheiten, die die ersuchende Behörde ohne Schwierigkeit selbst erledigen könnte, besteht nicht. Denn § 5 J. W. G. bezweckt nicht einer Behörde die Möglichkeit zu geben, ihre Pflichten auf andere Behörden abzuwälzen. Jedoch ist nicht erforderlich, daß die ersuchte Handlung von der ersuchenden Behörde selbst vorgenommen werden könnte[3]). Die Verpflichtung zur Beistandsleistung besteht nur im Rahmen der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit der ersuchten Behörde, da § 5 J. W. G. hieran nichts geändert hat[4]).

Der wohl am häufigsten wiederkehrende Fall der Beistandsleistung ist die Hilfeleistung bei der Führung eines Rechtsstreites an einem außerhalb des Bezirks eines Jugendamts liegenden Gericht. Nach dem oben dargelegten besteht zwar eine Verpflichtung zur Terminsvertretung nicht aber eine solche zur Prozeßvertretung[5]) Darüber hinaus ist aber von einer großen Anzahl deutscher Städte ein Gegenseitigkeitsverhältnis geschaffen worden für auswärtige Prozeßführungen[6]).

Bei Ablehnung der Beistandsleistung durch ein Jugendamt ist die Beschwerde gemäß § 18 J. W. G. zulässig[7]). Bei der Ablehnung durch eine andere Behörde kommt das für dieselbe geltende Recht zur Anwendung[8]).

---

1) vergl. Friedeberg-Pölligkeit § 5, 1.
2) im § 2 Abs. 2 J. W. G. hat das Wort einen weiteren Sinn.
3) so O. L. G. Dresden Zentralbl. f. Jugendrecht und Jugendwohlf. XVI S. 292; O. L. G. Naumburg Zentralbl. f. Jugendrecht u. Jugendwohlf. XVI S. 293.
4) ebenso Schiedermair § 5, 3; Friedeberg-Polligkeit § 5, 5.
5) ebenso Goeze § 5, 2.
6) s. dazu Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf. XVI S. 145.
7) ebenso Schiedermair § 5, 4.
8) Friedeberg-Polligkeit § 5, 6.

Wie mit den Organen der öffentlichen Jugendhilfe so ist auch mit der privaten Jugendhilfe ein Zusammenarbeiten unerläßlich. Manche Vereine und Stiftungen haben schon seit langer Zeit mit unübertroffener Hingabe der Jugendwohlfahrt gedient und haben Leistungen vollbracht, wie sie die öffentliche Jugendhilfe kaum aufweisen kann. Die Bedeutung und der Wert der privaten Jugendhilfe ist daher nicht zu leugnen. Auf deren Initiative hin wurde auch § 6 J. W. G. in das Gesetz aufgenommen, welcher bestimmt, daß die Jugendämter die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsgemäßen Charakters zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen haben, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und der Jugendbewegung zusammen zu wirken. Damit ist nach der Begründung[1]) das Verhältnis der Jugendämter zu der privaten Jugendhilfe nach einer doppelten Richtung klargestellt. Einerseits sollen die Jugendämter Mittelpunkte der gesamten Jugendhilfe werden, andererseits sollen die Jugendämter in die Selbständigkeit und den satzungsgemäßen Charakter der privaten Jugendhilfe nicht eingreifen. Der Sinn des Gesetzes ist, ein gemeinschaftliches Zusammenarbeiten zwischen öffentlicher und privater Jugendhilfe ohne Ueberordnung der Jugendämter herbeizuführen mit dem Ziel, die private Jugendhilfe für die Zwecke der Jugendwohlfahrt heranzuziehen. Treffend kennzeichnet Lenné[2]) die Stellung der Jugendämter mit folgenden Worten: „Wenn es je eine Behörde gegeben hat, deren Tätigkeitsziel eigentlich sein müßte, sich selbst überflüssig zu machen, und wenn es je eine Amtsstelle gegeben hat, die verpflichtet ist, zu dienen und nicht zu herrschen, denn sind es die neuen Jugendämter".

Außer der privaten Jugendhilfe ist in § 6 J. W. G. noch die Jugendbewegung genannt, der gegenüber die Jugendämter dieselbe Stellung einnehmen wie gegenüber der privaten Jugendhilfe. Der Begriff Jugendbewegung hat keinen fest abgrenzbaren Inhalt. Die Jugendbewegung ist aus der Jugendpflege herausgewachsen. Der Unterschied zwischen Jugendpflege und Jugendbewegung liegt darin, daß erstere von erwachsenen Personen oder von Behörden ausgeht, letztere dagegen geht von der Jugend selbst aus und die eigentliche Entscheidung wird von den Jugendlichen selbst getroffen[3]).

Im einzelnen haben die Jugendämter die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen. Der Ausdruck unterstützen ist hier im

---

1) S. 1234.
2) zitiert bei Bäumer § 45 Abs. 6.
3) s. Friedeberg-Polligkeit § 2, 5.

allgemeinsten Sinn gebraucht. Er umfaßt Hilfeleistungen durch Hingabe materieller Güter und durch geistige oder körperliche Arbeit. Das Maß der zu gewährenden Unterstützung richtet sich nach dem Zweck der beabsichtigten Maßnahmen zur Förderung der Jugendwohlfahrt. Vereine, die nach veralteten oder unzweckmäßigen Methoden arbeiten oder für deren Arbeit kein Bedürfnis besteht, sind nicht zu unterstützen [1]. Die Worte „unter Wahrung ihrer Selbständigkeit" schließen nicht aus, daß bei Gewährung von Unterstützung von Seiten der Jugendämter Auflagen zur Förderung der Jugendwohlfahrt gemacht werden, sofern diese Auflagen nicht dazu mißbraucht werden, um den satzungsgemäßen Charakter eines Vereins zu ändern [2]. Inwieweit die Organe der privaten Jugendhilfe zur Förderung der Jugendwohlfahrt anzuregen sind, bestimmt im einzelnen § 4 J. W. G., der in enger Beziehung steht zu § 6 J. W. G.

In welcher Weise die private Jugendhilfe zur Mitarbeit heranzuziehen ist, ist ebenfalls mehrfach im Gesetz ausdrücklich geregelt. Die wichtigsten Bestimmungen dazu sind § 9 J. W. G. betreffend die Zusammensetzung der Jugendämter und § 11 J. W. G. betreffend die Uebertragung einzelner Geschäfte oder Gruppen von Geschäften auf besondere Ausschüsse sowie Vereinigungen für Jugendhilfe und Jugendbewegung. Von Bedeutung ist weiterhin die Mitwirkung der privaten Jugendhilfe im Vormundschaftswesen und in der Jugendgerichtshilfe [3].

---

1) ebenso Bäumer § 6 Abs. 3.
2) ebenso Friedeberg-Polligkeit § 6, 3.
3) § 47 J. W. G., § 42 J. G. G.; s. auch noch die §§ 29 Abs. 3, 60 J. W. G.

III.

Schluß.

§ 5.

Kritik einiger Entscheidungen in Jugendwohlfahrtssachen, die den Aufgabenkreis der Jugendämter betreffen[1].

1. Ein Jugendamt hatte ein Amtsgericht um Vernehmung des unehelichen Vaters über die Anerkennung seiner Vaterschaft ersucht. Amtsgericht und Landgericht hatten das Ersuchen abgelehnt mit der Begründung, das Jugendamt als Vormund könne ebensowenig wie der Einzelvormund ein Gericht ersuchen, die Anerkennung der Vaterschaft herbeizuführen. Rechtshilfe nach § 2 F. G. G. komme nicht in Frage. Das O. L. G. Rostock[2]) führt in dem Beschluß vom 11. 11. 25 richtig aus, daß § 2 F. G. G. keine Anwendung finde, weil sich diese Bestimmung nur auf Ersuchen von Gerichten oder ihnen nach § 194 F. G. G. gleichgestellten Behörden beziehe, zu denen das Jugendamt nicht gehöre. Das Gericht weist aber mit Recht darauf hin, daß das Jugendamt keine Rechtshilfe sondern Beistand verlangt habe. Dazu sei es auf Grund des § 5 J. W. G. berechtigt, da es sich um die Sicherstellung des Unterhaltsanspruchs eines Mündels handele und da das Jugendamt insbesondere als Behörde gehandelt habe. Aus diesem Grunde ist das Amtsgericht verpflichtet, dem Ersuchen des Jugendamts zu entsprechen[3]). Denselben richtigen Standpunkt vertritt das O. L. G. Hamm in dem Beschluß vom 5. 5. 1923[4]) bezüglich des Ersuchens eines Jugendamts um Aufnahme einer vollstreckbaren Urkunde nach § 1708 B. G. B.

2. Ein Vormundschaftsgericht vertrat die Ansicht, § 35 Abs. 1 J. W. G. finde auch auf uneheliche Kinder, die vor dem 1. 4. 1924 geboren sind Anwendung, wenn noch kein Vormund bestellt sei.

---

1) s. auch oben § 4, 1.

2) Rundbriefe des Archivs deutscher Berufsvormünder. 1. Jahrgang Nr. 19 S. 105; J. F. G. 3 S. 38.

3) ebenso K. G. in dem Beschl. v. 8. 7. 26 in D. J. Z. 1927 S. 91

4) Rundbriefe des Archivs deutscher Berufsvormünder 1. Jahrgang Nr. 11 S. 56.

Dem tritt das Landgericht III Berlin[1]) entgegen und legt dar, daß diese Ansicht irrig ist. Denn das Jugendamt werde kraft Gesetzes Vormund über die Kinder, welche nach dem Inkrafttreten des J. W. G. also nach dem 31. 3. 1924 geboren sind. Eine entgegenstehende Bestimmung sei nirgends vorhanden. Außerdem sei § 35 J. W. G. aus dem Gedanken heraus entstanden, daß eine Stelle vorhanden sein müsse, welche im Augenblick der Not in der Lage sei einzugreifen und daß nicht mehr die zeitraubende Bestellung eines Einzelvormundes erforderlich sein solle. Diese Erwägungen aber träfen auf die vor dem 1. 4. 1924 geborenen Kinder nicht zu. Daher entspreche es dem Sinn und Geist des J. W. G. nicht, § 35 Abs. 1 J. W. G. auf die vor dem 1. 4. 1924 geborenen Kinder auszudehnen. Einen ähnlichen Standpunkt vertritt das O. L. G. Rostock in dem Beschluß vom 29. 11. 1924[2]).

3. Nach dem Beschluß des Bayr. Ob. L. G. vom 17. 7. 1926[3]) ist der Geburt eines Kindes im Sinne des § 35 Abs. 1 J. W. G. die Rechtskraft des Urteils gleichzustellen, das auf die Anfechtungsklage nach § 1596 B. G. B. die Unehelichkeit des Kindes feststellt. Die Entscheidung bezieht sich nur auf Fälle, in denen Kinder vor dem Inkrafttreten des J. W. G. geboren sind. Das Gericht ist der Ansicht, daß das J. W. G. auf uneheliche Kinder, die vor diesem Zeitpunkt geboren sind, im allgemeinen keine Anwendung findet, weil das Bedürfnis nach Bestellung eines Vormundes schon vor dem Inkrafttreten des J. W. G. hervorgetreten sei und weil diesen Kindern für die Regel schon ein Vormund bestellt sei. Dieser Grund entfalle bei solchen unehelichen Kindern, deren Unehelichkeit erst nach dem Inkrafttreten des J. W. G. rechtskräftig festgestellt sei. Bei ihnen trete das Bedürfnis nach Vormundschaft erst mit der Rechtskraft des Beschlusses ein. Daher finde § 35 Abs. 1 J. W. G. auf diese Kinder Anwendung.

Die Entscheidung erscheint bedenklich. Denn sie entspricht nicht dem Wortlaut des Gesetzes. Vor allem aber widerspricht sie dem Sinn des Gesetzes. Die gesetzliche Amtsvormundschaft ist nämlich nicht für alle Fälle vorhanden, in denen das Bedürfnis einer Vormundschaft eintritt. Sie ist, wie die vorige Entscheidung richtig festgestellt hat, aus der Erwägung heraus geschaffen worden, daß dem unehelichen Kind im Augenblick der höchsten Not, das ist die Zeit unmittelbar nach der Geburt, ein tüchtiger Vormund zur Seite stehen soll. Nach der Rechtskraft des Anfechtungsurteils aber ist das Kind mindestens mehrere Monate alt. In diesem Zeitpunkt kann man von einer großen Not eines Kindes nicht mehr reden. Wenn die Entscheidung des Bayr. Ob. L. G. richtig wäre, dann müßte weiter-

1) Rundbriefe des Archivs deutscher Berufsvormünder, 1. Jahrg. Nr. 6 S. 24.
2) J. F. G. 2 S. 126 ff.
3) J. R. Rechtsprechung 2. Jahrgang Nr. 1958.

hin aus den angegebenen Gründen die Amtsvormundschaft auf solche Kinder ausgedehnt werden, deren Einzelvormund plötzlich wegfällt. Eine solche Ueberlastung der Jugendämter bezweckt das J. W. G. jedoch nicht. Der obigen Entscheidung kann daher nicht beigetreten werden.

4. Die Weiterführung der Vormundschaft gemäß § 39 J. W. G. kann von einem Jugendamt nicht abgelehnt werden mit der Begründung, der Mündel sei vor dem Inkrafttreten des J. W. G. geboren, wenn das die Vormundschaft abgebende Jugendamt nach § 29 Pr. Ausf. Gesetz z. J. W. G. als gesetzlicher Amtsvormund gilt. Denn mit Recht führt das K. G. in dem Beschluß vom 1. 5. 1927 [1]) aus, § 39 J. W. G. sei eine Verfahrensvorschrift, die grundsätzlich auf anhängige Verfahren Anwendung finde. Es sei kein Grund vorhanden, seine Anwendbarkeit in der gedachten Weise einzuschränken. Die andere Ansicht würde zur Folge haben, daß bis zur völligen Durchführung der Amtsvormundschaft für alle unehelichen Kinder noch volle 20 Jahre vergehen müßten. Dies könne das Gesetz nicht gewollt haben.

5. Nach dem Beschluß des O. L. G. Rostock vom 30. 10. 1924 [2]) ist § 63 Ziff. 2 J. W. G. eine Norm, die den Eingriff in das Erziehungsrecht erlaubt. § 1 Abs. 2 Satz 1 J. W. G. stehe scheinbar im Widerspruch zu dieser Entscheidung. Diese Bestimmung enthalte aber sinngemäß nur den Grundsatz, daß die öffentliche Jugendhilfe aushilfsweise eintreten soll. Dem ist zuzustimmen und auf die Ausführungen oben II, 1 zu verweisen.

6. Nach dem Beschluß des K. G. vom 8. 1. 26 [3]) und den daselbst zitierten Entscheidungen [4]) darf die Fürsorgeerziehung nach Vollendung des 20. Lebensjahres eines Minderjährigen auch dann nicht mehr angeordnet werden, wenn das Verfahren vor diesem Zeitpunkt eingeleitet war. Dies folge trotz des scheinbar abweichenden Wortlautes des § 63 Abs. 2 und 3 J. W. G. und des § 66 Abs. 1 Satz 3 J. W. G. aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes. Dieses stehe ersichtlich und mit Recht auf dem Standpunkt, daß sich bei kürzerer als einjähriger Dauer der Fürsorgeerziehung deren Zweck in aller Regel nicht erreichen lasse. Eine einjährige Dauer sei das mindeste Zeitquantum, bei dem ein Erfolg der Fürsorgeerziehung erwartet werden könne. Die Folge der entgegenstehenden Auffassung wäre, daß noch am Tage vor der Vollendung des 21. Lebensjahres des Minderjährigen Fürsorgeerziehung angeordnet werden könnte, sofern nur das Verfahren vor der Vollendung des 20. Lebensjahres des Minderjährigen eingeleitet gewesen sei. Dies sei ein im Hin-

1) J. R. Rechtsprechung 1. Jahrgang Nr. 1030.
2) J. F. G. 2 S. 87.
3) J. R. Rechtsprechung 2. Jhrg. Nr. 823; J. F. G. 3 S. 106 ff.
4) in den Akten 1 ax 286 und ebenso 1 ax 806/25.

blick auf die Vorschriften des § 72 Abs. 1 und 4 J. W. G. völlig unannehmbares Ergebnis. Weiter hat das K. G. aus dieser Entscheidung gefolgert, daß auch die vorläufige Fürsorgeerziehung dann unzulässig ist, wenn feststeht, daß die endgültige Fürsorgeerziehung vor der Vollendung des 20. Lebensjahres eines Minderjährigen nicht mehr angeordnet werden kann.

Die Entscheidung des K. G. ist nicht ganz unberechtigt. Sie steht aber offenbar im Widerspruch mit dem Willen des Gesetzes. § 63 Abs. 3 J. W. G. bestimmt nämlich: „Maßgebend für die Altersgrenze ist der Zeitpunkt, in dem der Antrag bei Gericht eingeht oder das Verfahren gemäß § 65 oder § 67 eingeleitet wird; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen". Daraus aber kann man nur entnehmen, daß die Anordnung der Fürsorgeerziehung auch noch zulässig ist, nachdem der Minderjährige bereits das 20. Lebensjahr überschritten hat, wenn nur die Anordnung der Fürsorgeerziehung vor diesem Zeitpunkt beantragt oder das Fürsorgeerziehungsverfahren von Amtswegen eingeleitet war. Warum ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags auf Anordnung der Fürsorgeerziehung oder die von Amtswegen erfolgte Einleitung des Verfahrens aktenkundig zu machen? Das K. G. gibt hierfür keine Erklärung. Dieser Satz hat überhaupt nur Sinn, wenn man der hier vertretenen Auffassung zustimmt. Außerdem aber wird die vom K. G. geschlossene Folgerung niemals praktisch werden. Denn es ist kaum anzunehmen, daß ein Richter so unvernünftig ist, die Fürsorgeerziehung einen Tag, bevor sie kraft Gesetzes wieder erlischt, anzuordnen. Er wird vielmehr in solchen Fällen das Verfahren nach Möglichkeit beschleunigen. Weiter ist auch zu erwarten, daß ein Minderjähriger, welcher etwa 10 oder 11 Monate lang in Fürsorgeerziehung ist, gebessert wird und daß bei ihm damit der Zweck der Fürsorgeerziehung erreicht werden kann. Schließlich hat das Gericht in jedem Einzelfall zu prüfen, ob Fürsorgeerziehung erforderlich ist [1]). Verspricht sich der Richter wegen der kurzen Dauer der Fürsorgeerziehung keinen Erfolg, so hat er schon aus diesem Grund von der Anordnung der Fürsorgeerziehung Abstand zu nehmen. In dieser Beziehung hat also das Gesetz schon selbst die nötige Vorsorge getroffen. Der Ansicht des K. G. kann daher nicht beigetreten werden [2]).

7. Nach dem Beschluß des K. G. vom 21. 11. 24 [3]) kann die Fürsorgeerziehung nur auf Grund des § 63 Ziffer 1 oder Ziffer 2 angeordnet werden, nicht aber auf Grund der Ziffer 1 und der Ziffer 2. Dieser Ansicht ist beizupflichten. Denn wie das Gericht richtig ausführt, schließt der Tatbestand der einen Ziffer den der

1) § 63 Ziff. 1 und Ziff. 2 J. W. G.

2) im Ergebnis ebenso Friedeberg-Polligkeit § 63, 14; Schiedermair § 63, 11; Behrend § 63 Abs. 2.

3) J. F. G. 2 S. 108 ff.; J. R. Rechtsprechung 1. Jhrg. Nr. 88.

anderen Ziffer aus. Die Maßnahmen auf Grund des § 63 Abs. 1 Ziffer 1 J. W. G. haben rein vorbeugenden Charakter und erfordern die Feststellung eines Verschuldens des zur Personensorge berechtigten Elternteils. Die Maßnahmen auf Grund des § 63 Abs. 1 Ziffer 2 J. W. G. aber haben heilenden Charakter. Sie bezwecken die Beseitigung eines bestehenden Zustandes, der nicht auf einem Verschulden des zur Personensorge Berechtigten beruhen muß. Der Tatbestand der einen Ziffer steht also in direktem Gegensatz zu dem der anderen Ziffer. Rein begrifflich können also die Voraussetzungen der beiden Ziffern gleichzeitig nicht vorliegen.

8. Das Bayr. Ob. LG. steht in dem Beschluß vom 28. 2. 1925[1]) auf dem Standpunkt, daß bei schuldhafter Weigerung des Erziehungsberechtigten, einen taubstummen Minderjährigen der Erziehung in einer Taubstummenanstalt zuzuführen, im allgemeinen die Voraussetzungen des § 1666 B. G. B. gegeben sind. Es hält aber die Fürsorgeerziehung für unzulässig, wenn Gefahr besteht, daß dem Minderjährigen durch die Ausführung der Fürsorgeerziehung möglicherweise mehr Schaden erwächst, als er in geistiger Beziehung Vorteil hat. Es verlangt daher eine genaue Abwägung des zu erwartenden Nutzens und Schadens der Fürsorgeerziehung. Diese Ansicht ist durchaus haltbar und richtig. Denn die oberste Richtschnur für den Vormundschaftsrichter und das Jugendamt muß immer das Gesamtwohl des Minderjährigen sein.

9. Nach dem Beschluß des Bayr. Ob. LG. vom 11. 7. 1926[2]) ist die Fürsorgeerziehung auch bei Kindern des jüngsten Alters zulässig, wenn Erziehungsfähigkeit bei ihnen vorhanden ist. Denn die Fürsorgeerziehung umfasse nicht nur die Sorge für das geistige und sittliche sondern auch für das leibliche Wohl. Erziehung im Sinne des J. W. G. sei nämlich nichts anderes als die Ausbildung in geistiger, sittlicher und körperlicher Beziehung. Dies ergebe sich aus der Bezugnahme des § 63 J. W. G. auf § 1666 B. G. B., der nicht nur von einer Gefährdung des geistigen sondern auch des leiblichen Wohles spreche. Weiterhin gehöre sowohl nach dem B. G. B. gemäß den §§ 1631, 1634, 1868, 1707 als auch nach dem J. W. G. gemäß § 1, Abs. 1 zur Erziehung auch die körperliche Ausbildung. Diese Entscheidung ist in allen Punkten aus den angegebenen Gründen aufrecht zu erhalten.

10. Bei dem Antrag auf Anordnung der vorläufigen Fürsorgeerziehung gemäß § 67 J. W. G. genügt es nach der richtigen Ansicht des K. G.[3]) nicht, wenn allgemeine Befürchtungen geltend gemacht werden, sondern es müssen konkrete Tatsachen behauptet

1) Zentralbl. f. Jugendr. u. Jugendwohlf. 17. Jhrg. Nr. 12 S. 298.
2) J. R. Rechtsprechung 2. Jhrg. Nr. 1958.
3) J. W. 1924 S. 1779.

werden, aus denen geschlossen werden kann, daß die Voraussetzungen des § 63 J. W. G. wahrscheinlich vorliegen [1]). Denn wenn sich nachher herausstellt, daß die Befürchtungen grundlos waren, muß die Fürsorgeerziehung aufgehoben werden, was in keiner Weise dem Wohl und den Interessen eines Minderjährigen entspricht. Dagegen ist nach dem Beschluß desselben Gerichts vom 22. 5. 1925 [2]) die Zulässigkeit der vorläufigen Fürsorgeerziehung nicht dadurch bedingt, daß die gesetzlichen Erfordernisse der endgültigen Fürsorgeerziehung bereits erwiesen sind. Denn andernfalls wäre die Einrichtung der vorläufigen Fürsorgeerziehung unnötig. Auch würde der Wille des Gesetzgebers, daß das Vormundschaftsgericht mit Rücksicht auf die Gefahr im Verzug sofort eingreift, in den meisten Fällen undurchführbar sein. Daher ist auch eine Anhörung der Organe der öffentlichen Jugendhilfe nicht erforderlich.

11. Nach dem Beschluß des K. G. vom 9. 7. 1926 [3]) muß der Minderjährige während eines Fürsorgeerziehungsverfahrens gesetzlich vertreten sein. Dieser Entscheidung muß zugestimmt werden. Denn wenn das Gesetz davon spricht, daß das Gericht dem gesetzlichen Vertreter gegenüber bestimmte Handlungen vornehmen soll, oder vorzunehmen hat und daß diesem bestimmte Rechte zustehen [4]), so setzt es damit stillschweigend voraus, daß tatsächlich ein gesetzlicher Vertreter während des ganzen Verfahrens vorhanden ist und vorhanden sein muß [5]).

1) auf demselben Standpunkt steht das Bayr. Ob. L. G. in dem Beschluß vom 21. 10. 1926, J. R. Rechtsprechung 3. Jahrg. Nr. 270. Es verlangt darüber hinaus eine Glaubhaftmachung der Behauptungen.

2) J. R. Rechtsprechung 1. Jahrg. Nr. 1141.

3) J. R. Rechtsprechung 2. Jahrg. Nr. 1559.

4) s. die §§ 65 Abs. 2 und Abs. 5, 67, 72.

5) ebenso die angeführte Entscheidung.

Lebenslauf.

Am 20. Dezember 1902 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Adolf Heuß und seiner Ehefrau Philippine geb. Hofferberth geboren. Ich bin evangelischen Bekenntnisses.

Nach dem Besuch des humanistischen Gymnasiums zu Wiesbaden, das ich Ostern 1922 mit dem Zeugnis der Reife verließ, studierte ich Rechtswissenschaft und zwar Sommersemester 1922 bis Wintersemester 1923/24 in Marburg, Sommersemester 1924 in München und Wintersemester 1924/25 in Frankfurt a. M.

Im Januar 1926 bestand ich vor der Prüfungskommission des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. die erste juristische Staatsprüfung. Seit meiner Ernennung zum Referendar bin ich in Wiesbaden im juristischen Vorbereitungsdienst tätig.

Am 30. September 1927 bestand ich vor der juristischen Fakultät der Universität Marburg das juristische Doktorexamen.